



LIZENZBESTIMMUNGEN

FÜR DIE HÖCHSTE SPIELKLASSE DER
ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

Stand: 9. Juni 2026



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
	1.1 Zielsetzung	
2	EINFÜHRUNG IN DAS HANDBUCH	2
	2.1 Abstufung der Kriterien	
	2.2 Teilnahme am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse	
	2.3 Sonderregelung für Amateurmanschaften von Klubs der höchsten Spielklasse	
3	LIZENZGEBER	4
	3.1 Einleitung	
	3.2 Definition des Lizenzgebers	
	3.3 Sanktionen	
	3.4 Auflagen	
4	LIZENZNEHMER	8
	4.1 Einleitung	
	4.2 Lizenz	
	4.3 Kreis der Lizenzbewerber	
	4.4 Definition der Lizenzbewerber	
5	KERNPROZESS	15
	5.1 Kernprozess	
	5.2 Fristenregelung	

6	SPORTLICHE KRITERIEN	19
6.1	Kriterien	
7	INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN	23
7.1	Kriterien	
8	PERSONELLE UND ADMINISTRATIVE KRITERIEN	27
8.1	Kriterien	
9	RECHTLICHE KRITERIEN	34
9.1	Kriterien	
10	FINANZIELLE KRITERIEN	40
10.1	Finanzielles Konzept und finanzielle Kriterien	
10.2	Erläuterungen der finanziellen Kriterien	
10.3	Lizenzentscheidung aus finanzieller Sicht	
10.4	Ernennung des Prüfers	
11	KRITERIEN FÜR SOZIALE UND ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT	81
11.1	Kriterien	

Hinweis

Die angeführten Funktionsbezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch für Personen aller Geschlechter.

1. EINLEITUNG

1.1 ZIELSETZUNG

Mit Weiterentwicklung des österreichischen Klublizenzierungsverfahrens auf Basis der vorliegenden Lizenzbestimmungen werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Qualitätsstandards in allen Bereichen der im Leitbild der ÖFB und ihrer Klubs festgehaltenen gemeinsamen Zielorientierung (sportliche, wirtschaftliche, organisatorische, infrastrukturelle und gesellschaftliche Ziele) weiter fördern und kontinuierlich verbessern.
- Die Sportinfrastruktur des Klubs den heutigen und zukünftigen Anforderungen anpassen (Stadion, Trainingsgelände usw.).
- Das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Aufgaben und Schwierigkeiten zwischen Trainern, Spielern und Schiedsrichtern fördern und die Kenntnisse der IFAB-Spielregeln (International Football Association Board) und der Fairplay-Grundsätze stetig verbessern.
- Die systematische Ausbildung von jungen Spielern zu späteren Leistungssportlern in jedem einzelnen Klub weiter fördern und kontinuierliche Priorität einräumen, was auch den regelmäßigen Einsatz von Nachwuchsspielern im Meisterschaftsbetrieb sowie insbesondere nachfolgende Maßnahmen umfasst:
 - Die Lizenznehmer investieren in umfassende eigene Nachwuchsarbeit und Jugendförderprogramme.
 - Die Lizenznehmer sorgen sich um die schulische und berufliche Ausbildung ihrer Jugendspieler.
 - Die Lizenznehmer sorgen für die medizinische Betreuung ihrer (Jugend-) Spieler.
 - Das Fairplay auf und abseits des Spielfeldes und das allgemeine Verständnis für das Schiedsrichterwesen mit allen am Spiel Beteiligten (Schiedsrichter, Spieler, Trainer und Offizielle) wird gefördert.
- Die Kontinuität der nationalen und internationalen Wettbewerbe während einer Spielzeit sichern.
- Den Ausbau, die Ausstattung und Sicherheit der Stadien für die Zuschauer und Medien verbessern.
- Sicherstellen, dass der Klub eine angemessene Administration und Organisation hat.
- Ermöglichung der österreich- und europaweiten Entwicklung von Benchmarking-Verfahren für Klubs in Bezug auf finanzielle, sportliche, rechtliche, infrastrukturelle, personelle und administrative Kriterien, sowie Kriterien im Bereich Fußball und soziale Verantwortung.
- Die Sicherstellung der Integrität und des reibungslosen Ablaufs des ÖFB-Klubwettbewerbs der höchsten Spielklasse.

2. EINFÜHRUNG

2.1 ABSTUFUNG DER KRITERIEN

Die Kriterien in diesen Bestimmungen werden in drei separate Stufen unterteilt. Diese Strukturierung soll durch das ganze Verfahren leiten. Die verschiedenen Stufen werden wie folgt definiert:

“A”- Kriterium – “ZWINGEND”

Erfüllt der Lizenzbewerber das Kriterium nicht, kann ihm keine Lizenz erteilt werden und er kann daher nicht für den ÖFBL-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse (bzw. gegebenenfalls den UEFA-Klubwettbewerb) zugelassen werden.

Wird nach Lizenzerteilung ein A-Kriterium vorübergehend nicht erfüllt, kann in begründeten Ausnahmefällen von einem Lizenzentzug abgesehen werden und können Sanktionen gemäß Abschnitt 3.3 verhängt werden.

Die Aufzählung der A-Kriterien in den Kapiteln 6-9, sowie 11 ist abschließend (taxativ), jene der finanziellen A-Kriterien in Kapitel 10 hingegen ist demonstrativ (vgl. 10.3.1.b).

“B” – Kriterium – “FORDERND”

Erfüllt der Lizenzbewerber das Kriterium nicht, kann vom Lizenzgeber eine der vorgegebenen Sanktionen (siehe Abschnitt 3.3) erlassen werden, doch davon bleibt die Zulassung zur Teilnahme am ÖFBL-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse (bzw. gegebenenfalls UEFA-Klubwettbewerb) unberührt.

“C”- Kriterium – “EMPFEHLUNG”

Ein “C”-Kriterium ist eine reine Empfehlung. Folglich ist der Lizenzbewerber nicht verpflichtet, ein solches Kriterium zu erfüllen. Es ist jedoch festzuhalten, dass einige dieser Kriterien zu einem späteren Zeitpunkt zu verpflichtenden Vorschriften werden können.

A- und B-Kriterien sind vom Lizenzbewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der verbandsinternen Entscheidung über den Lizenzantrag unter Einhaltung etwaiger Nach- bzw. Verbesserungsfristen (vgl. Abschnitt 5) zu erfüllen. Für Lizenznehmer der laufenden Spielzeit sind hiervon jedoch die Funktionsträger gem. 8.1.1, 8.1.2, sowie 8.1.3 insofern ausgenommen, als zwischen der Lizenzantragsstellung und der verbandsinternen Entscheidung über den Lizenzantrag auch die Frist gem. 8.1.4.4 gilt.

Darüber hinaus sind die Kriterien nach erteilter Lizenz während der gesamten lizenzierten Spielzeit zu erfüllen. Demgemäß gelten sämtliche Regelungen (insb. Verpflichtungen des Lizenzbewerbers) nach erteilter Lizenz uneingeschränkt auch für den Lizenznehmer.

Die A- und B-Kriterien des Kapitels Personell/Administrativ, sowie das Kriterium 6.1.5 müssen auch von Lizenznehmer, die in der lizenzierten Spielzeit nur in der zweithöchsten Spielklasse teilnehmen, während der gesamten Spielzeit erfüllt sein.

2.2 TEILNAHME AM ÖFBL-KLUBWETTBEWERB DER ZWEITHÖCHSTEN SPIELKLASSE

Der Lizenzantrag gilt – sofern dies explizit im Lizenzantrag festgehalten wird – gleichzeitig als Antrag auf Zulassung für den ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse. Eine Zulassung zum ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse kann erteilt werden, sofern die Anforderungen gemäß Zulassungsbestimmungen für die zweithöchste Spielklasse erfüllt sind.

2.3 SONDERREGELUNG FÜR AMATEURMANNSCHAFTEN VON KLUBS DER HÖCHSTEN SPIELKLASSE

Eine erteilte Lizenz für einen Klub der höchsten Spielklasse gilt gleichzeitig als Teilnahmeberechtigung für die Amateurmansschaft des Lizenznehmers in der zweithöchsten Spielklasse, wenn dies im Lizenzantrag explizit beantragt wurde. Die Nichterfüllung eines oder mehrerer A-Kriterien, die explizit die Amateurmansschaft des Lizenzbewerbers für die Teilnahme an der zweithöchsten Spielklasse betreffen, beeinflusst nicht die Entscheidung über die Lizenzerteilung für die höchste Spielklasse, sehr wohl aber die Entscheidung über die Zulassung der Amateurmansschaft zur zweithöchsten Spielklasse (vgl. 7.3, 8.4.2.1 c) und 8.4.2.2 b).

3. LIZENZGEBER

3.1 EINLEITUNG

Dieses Kapitel definiert den Lizenzgeber, die Entscheidungsorgane und die Lizenzadministration.

3.2 DEFINITION DES LIZENZGEBERS

3.2.1 WER IST DER LIZENZGEBER?

3.2.1.1 Die ÖFBL ist Lizenzgeber.

3.2.1.2 Der Lizenzgeber reglementiert das Lizenzierungsverfahren, bezeichnet die entsprechenden Entscheidungsorgane und legt das erforderliche Verfahren mit den Fristen usw. fest.

3.2.1.3 Der Lizenzgeber gewährleistet dem Lizenzbewerber Vertraulichkeit hinsichtlich aller während des Lizenzierungsverfahrens vom Lizenzbewerber erhaltenen Informationen, vorbehaltlich jener Informationen bzw. Adressaten, welche gemäß der - mit den Lizenzantragsunterlagen übersandten - Vertraulichkeitserklärung explizit ausgenommen sind. Alle, die als Lizenzgeber oder vom Lizenzgeber als Beauftragte am Lizenzierungsverfahren beteiligt sind, müssen eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnen, bevor sie ihre Funktion ausüben.

3.2.2 (ENTSCHEIDUNGS-)ORGANE DES LIZENZGEBERS

3.2.2.1 Die Entscheidungsorgane sind in erster Instanz der Senat 5 und in zweiter Instanz (Rechtsmittelinstanz) das Protestkomitee. Jedes Entscheidungsorgan verfügt in seinen Reihen über mindestens einen ausgebildeten Juristen und einen Wirtschaftstreuhandler mit einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler anerkannten Qualifikation.

3.2.2.2 Diese Entscheidungsorgane sind voneinander unabhängig. Sie erhalten administrative Unterstützung durch die Geschäftsstelle der Bundesliga, insbesondere durch die Lizenzadministration (vgl. 3.2.5).

3.2.2.3 Diese Organe entscheiden auf Basis der eingereichten Unterlagen des Lizenzbewerbers, ob die zwingenden (A-) Kriterien erfüllt werden und ob eine Lizenz erteilt, verweigert oder entzogen wird. Des Weiteren entscheiden sie über die Erfüllung der B-Kriterien und können gegebenenfalls bei Nichterfüllung von B-Kriterien Sanktionen verhängen (vgl. 3.3).

3.2.2.4 Die Entscheidungen müssen in schriftlicher Form mitgeteilt werden und bei einer Lizenzverweigerung, bei einem Lizenzentzug sowie bei Erteilung einer Auflage begründet sein.

3.2.3 ERSTE INSTANZ – SENAT 5

Die Zuständigkeiten des Senats 5 sind wie folgt:

- a) Beurteilung der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit der Lizenzbewerber der höchsten Spielklasse im Sinne der Lizenzbestimmungen und der Zulassungsbewerber der zweithöchsten Spielklasse im Sinne der Zulassungsbestimmungen,
- b) Erteilung, Verweigerung oder Entziehung der Lizenz bzw. der Zulassung,
- c) Erteilung von Auflagen,
- d) Untersuchung und Bestrafung aller Verstöße gegen die Lizenz- bzw. Zulassungsbestimmungen,
- e) Genehmigung der Ausgliederung des Spielbetriebs eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 2 und 3,
- f) Prüfung und Entscheidung über die Einhaltung der Wettbewerbsintegrität gemäß § 8 Abs 11 der Satzungen auf Antrag des Vorstandes bzw. auf Antrag des jeweils betroffenen Mitglieds nach Entscheidung wegen Verletzung der Wettbewerbsintegrität gemäß § 8 Abs. 11 der Satzungen bei Vorliegen entscheidungsrelevanter geänderter Tatsachen bzw. Rechtsverhältnisse.

Verfahren vor dem Senat 5 können auf Antrag, Anzeige oder von Amts eingeleitet werden.

3.2.4 RECHTSMITTELINSTANZ PROTESTKOMITEE

Gegen Beschlüsse des Senats 5 steht den Lizenzbewerbern das Rechtsmittel des Protests an das Protestkomitee gem. den in den BL-Satzungen festgelegten Fristen und Voraussetzungen zu. Das Protestkomitee entscheidet in zweiter Instanz verbandsintern endgültig.

Exkurs Das Ständige Neutrale Schiedsgericht

Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges der ÖFB werden u.a. Streitigkeiten zwischen der ÖFB und ihren Mitgliedern, Streitigkeiten zwischen der ÖFB und Fußballklubs, die einen Antrag auf Erteilung einer Lizenz für die höchste Spielklasse gestellt haben, sowie die Überprüfung von Strafen, die von Organen der ÖFB gegen Mitglieder ausgesprochen werden, durch ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO, das Ständige Neutrale Schiedsgericht der ÖFB, endgültig entschieden.

Der Gang des Verfahrens ist in der Verfahrensordnung des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes geregelt.

3.2.5 LIZENZADMINISTRATION (LA)

3.2.5.1 Die Aufgaben der LA umfassen:

- Vorbereitung, Implementierung und Weiterentwicklung des Lizenzierungs-

verfahrens,

- administrative Unterstützung der Entscheidungsorgane,
- Unterstützung, Beratung und Kontrolle der Lizenznehmer während der Spielzeit,
- Information an die UEFA über jedes Ereignis, das nach dem Lizenzentscheid eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den dem Lizenzgeber ursprünglich vorgelegten Angaben darstellt, einschließlich einer Änderung der Konzernstruktur.
- als Kontaktstelle für die Lizenzadministration der anderen UEFA-Mitgliedsverbände und die UEFA dienen und mit ihnen Erfahrungen austauschen.

3.2.5.2 Ein Mitarbeiter des Lizenzgebers wird zum Lizenzmanager ernannt.

3.2.5.3 Die Kosten der LA werden vom Lizenzgeber getragen. Der Lizenzgeber kann eine Verwaltungsgebühr für den Lizenznehmer festlegen.

3.2.5.4 Mindestens ein Mitarbeiter oder ein externer Finanzfachmann muss über einen vom entsprechenden nationalen Berufsverband (z.B. Kammer der Wirtschaftstreuhänder) anerkannten Fachausweis für Rechnungswesen, für die Wirtschaftsprüfung oder über einige Jahre Erfahrung in diesen Bereichen (Arbeitszeugnis) verfügen.

3.3 SANKTIONEN

Gegen Lizenzbewerber können insb.

- bei Verstößen* gegen die Lizenzbestimmungen sowie
- zur Durchsetzung von erteilten Auflagen (vgl. 3.4)

nachfolgende Sanktionen verhängt werden:

- Verwarnung,
- Aberkennung von Punkten**,
- Transfersperre (Anmeldeverbot neuer Spieler),
- Funktionssperre,
- Zwangsabstieg,
- Platzsperre,
- Geldstrafe bis zur Höhe von € 500.000,- (in Worten: Euro fünfhunderttausend)**.

Bei der Bemessung der Sanktion werden die Faktoren Häufigkeit und Gewicht der früheren Verstöße des Klubs (insb. der letzten drei Jahre), Milderungsgründe und Schwere des Verstoßes berücksichtigt.

* Hierfür genügt fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen die Lizenzbestimmungen ohne weiteres anzunehmen, wenn der Lizenznehmer nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Lizenzbestimmungen kein Verschulden trifft.

** Wird die Sanktionsform „Aberkennung von Punkten“ wegen eines Verstoßes ab Einreichung der Lizenzunterlagen (vgl. 5.1.4) verhängt, soll diese Sanktion für die zu lizenzierende Spielzeit ausgesprochen werden.

** Bei einem Verstoß gegen die Lizenzbestimmungen 4.4.1.2 a) bzw. b) muss die Sanktionsform „Aberkennung von Punkten“ in Verbindung mit der Sanktionsform «Geldstrafe» verhängt werden.

Hinsichtlich eines Lizenzentzuges wird auf Abschnitt 4.2.3 verwiesen.

3.4 AUFLAGEN

Die erteilte Lizenz (gem. 5.1.8) kann in begründeten Fällen Bereiche anführen, denen der Lizenzbewerber künftig besondere Aufmerksamkeit schenken muss. Dies erfolgt durch Erteilung von Auflagen, welche zur Sicherstellung der durchgehenden bzw. auch zukünftigen Erfüllung von zumindest einem A-Kriterium notwendig und geeignet sind, sowie

- der/die Bereich/e,
- die zu treffende Maßnahme(n),
- die Frist für die Erfüllung und
- die Gründe für die Auflagen

bezeichnen müssen. Sofern diese Auflagen nicht inhaltlich, termin- und/oder fristgemäß erfüllt werden, können Sanktionen verhängt werden (siehe Abschnitt 3.3). Auflagen können auch nach Lizenzerteilung bzw. während der lizenzierten Spielzeit erteilt werden.

4. LIZENZNEHMER

4.1 EINLEITUNG

Dieses Kapitel beschreibt wer (Lizenzbewerber) unter welchen Voraussetzungen eine Lizenz beantragen kann und wie sie endet. Nach Erteilung der Lizenz durch den Lizenzgeber gilt der Lizenzbewerber als Lizenznehmer.

4.2 LIZENZ

4.2.1 GRUNDSÄTZE

4.2.1.1 Lizenzen dürfen nur gemäß diesen Bestimmungen erteilt werden.

Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer unter der Voraussetzung der sportlichen Qualifikation zur Teilnahme am ÖFBK-Clubwettbewerb der höchsten Spielklasse der ÖFBK. Nur Lizenzbewerber, welche die Mindestanforderungen gemäß den in diesen Lizenzbestimmungen dargelegten (A-) Kriterien und Bestimmungen erfüllen und sich aufgrund ihrer sportlichen Ergebnisse qualifizieren, können zum ÖFBK-Clubwettbewerb der höchsten Spielklasse der ÖFBK der zu lizenzierenden Spielzeit zugelassen werden.

Unter der Voraussetzung der entsprechenden Qualifikation (sportlich oder via Fairplay-Wettbewerb) ist der Lizenzbewerber/-nehmer für den entsprechenden UEFA-Clubwettbewerb qualifiziert (andernfalls siehe 4.3.1.2).

4.2.1.2 Eine Lizenz wird für ein Spieljahr ausgestellt und gilt für die explizit bezeichnete Spielzeit und Spielklasse der ÖFBK.

4.2.1.3 Die Lizenz einschließlich aller sich daraus ergebenden Rechte ist nicht übertragbar.

4.2.2 SCHRIFTLICHE GESUCHE

4.2.2.1 Der Lizenzbewerber muss einen schriftlichen (Lizenz-) Antrag beim Lizenzgeber einreichen. In diesem Antrag muss der Lizenzbewerber insbesondere erklären, dass er die Satzungen, die Regeln des Lizenzierungsverfahrens und sonstigen ÖFBK- und ÖFBK-Bestimmungen einhalten wird (siehe Kriterium 9.1).

4.2.3 ABLAUF UND ENTZUG DER LIZENZ

4.2.3.1 Die Lizenz läuft ohne vorherige Ankündigung am Ende der entsprechenden Spielzeit, für die sie ausgestellt wurde, aus.

4.2.3.2 Die Lizenz kann nach rechtskräftiger Erteilung (auch während einer Spielzeit) entzogen werden, wenn:

- eine Voraussetzung für die Erteilung einer Lizenz nicht (mehr) erfüllt ist, oder
- ein Verstoß gegen Kriterium 9.1 b) (wahrheitsgemäße und vollständige Angaben) festgestellt wird, oder
- der Lizenznehmer Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen nicht (mehr) einhält oder
- über das Vermögen des Lizenznehmers oder seines ausgegliederten Profispielbetriebes (siehe Abschnitt 4.4.2) ein Insolvenzverfahren rechtskräftig

eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

4.2.4 ZURÜCKLEGUNG DER LIZENZ

4.2.4.1 Der Lizenznehmer kann trotz Lizenzerteilung und sportlicher Qualifikation auf die Teilnahme am ÖFBK-Clubwettbewerb der höchsten Spielklasse der ÖFBK im nächsten Spieljahr verzichten und die erteilte Lizenz zurücklegen. Die Zurücklegung der erteilten Lizenz muss spätestens bis zum jeweils 31.05 vor der lizenzierten Saison gegenüber dem Lizenzgeber erklärt werden. Diese Zurücklegungserklärung muss vom vertretungsbefugten Organ des Lizenznehmers gezeichnet sein. Eine einmal erklärte Zurücklegung der erteilten Lizenz kann nicht widerrufen werden. Im Fall eines Lizenzverzichts ist eine Lizenzantragstellung für drei darauffolgende Spielzeiten nicht zulässig und ein diesbezüglicher Lizenzantrag zurückzuweisen.

Die Zurücklegung der erteilten Lizenz ist jederzeit möglich, sofern die sportliche Qualifikation für die Teilnahme am ÖFBK-Clubwettbewerb der höchsten Spielklasse der ÖFBK für die davon betroffene Spielzeit nicht erreicht wird.

4.2.5 INSOLVENZ DES LIZENZNEHMERS BZW. -BEWERBERS

Wird über das Vermögen des Lizenzbewerbers oder seines ausgegliederten (Profi-) Spielbetriebs (vgl. 4.4.2) ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder wird ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen,

4.2.5.1 ist ein Lizenzantrag zurückzuweisen bzw. wird der Lizenznehmer mit Abschluss des laufenden Bewerbes an das Tabellenende gereiht und steigt damit zwingend ab. Dies gilt auch für den Fall, dass hiervon mehrere Lizenznehmer betroffen sind.

4.2.5.2 erlischt die Lizenz

- a. im Falle der Schließung des gesamten Unternehmens des Lizenznehmers oder eines Unternehmensteils, der für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs wesentlich ist, am Tag der Veröffentlichung des Schließungsbeschlusses in der Ediktsdatei.
- b. spätestens binnen 7 Tagen nach der Berichtstagsatzung, sofern bis dahin nicht die Fortsetzung des Unternehmens bzw. des für den Spielbetrieb wesentlichen Unternehmensteils in der Ediktsdatei veröffentlicht wurde.

4.2.5.3 ist die Zulassung zum ÖFBK-Clubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse für das darauffolgende Spieljahr zu verweigern - es sei denn, es wird bis zur Abgabefrist der Lizenzantragsunterlagen (vgl. 5.1.4) ein vom Gericht rechtskräftig bestätigter Sanierungsplan nachgewiesen.

4.2.5.4 ist - ungeachtet einer etwaigen sportlichen Qualifikation (z.B. Cupsieg) - eine Teilnahme an UEFA-Clubwettbewerben in der darauffolgenden bzw. zu lizenzierenden Spielzeit nicht möglich.

4.2.5.5 Solange die Lizenz aufrecht ist und während des Fortbetriebs bleibt der Lizenznehmer/-bewerber jedenfalls an sämtliche mit der Mitgliedschaft zur Lizenzgeberin verbundenen Rechte und Pflichten gebunden (vgl. insb. Kriterium 9.1.a) c)) und sind auch vom Insolvenzverwalter die Lizenzbestimmungen sowie die sonstigen Bestimmungen (vgl. insb. Kriterium 9.1. a) ca)) im Zusammenhang mit der

LIZENZBESTIMMUNGEN



Mitgliedschaft zur Lizenzgeberin mit allen Rechten und Pflichten vollumfänglich einzuhalten.

4.3 KREIS DER LIZENZBEWERBER

4.3.1 GELTUNGSBEREICH

4.3.1.1 Fußballklubs, die sich sportlich für den ÖFB-L-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse qualifizieren, müssen für ihre Teilnahme über eine Lizenz gemäß den Lizenzbestimmungen verfügen.

4.3.1.2 Fußballklubs, die nicht am ÖFB-L-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse teilnehmen oder Fußballklubs, die sich nicht dem Lizenzierungsverfahren unterziehen, sich jedoch sportlich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren, müssen sich für die Teilnahme an einem UEFA-Klubwettbewerb einem a.o. Zulassungsverfahren gemäß dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung in der jeweils geltenden Fassung unterziehen. Dieses a.o. Zulassungsverfahren ist jedoch nicht im Fall einer Lizenzverweigerung oder eines Lizenzentzuges möglich.

4.3.2 RECHTSFORM DES FUSSBALLKLUBS

4.3.2.1 Nur ein gemeinnütziger Verein, der ordentliches Mitglied eines ÖFB-Landesverbandes ist, kann einen Antrag auf eine Lizenz stellen bzw. eine Lizenz erhalten. Natürliche Personen und andere juristische Personen (die keine gemeinnützigen Vereine sind) können keine Lizenz erhalten. Nach erteilter Lizenz hat der Lizenznehmer dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für den Erhalt der Gemeinnützigkeit eingehalten werden (vgl. § 7 Abs. 2 lit c) Satzungen der BL).

4.3.2.2 Als Voraussetzung für die Behandlung des Lizenzantrags muss der lizenzwerbende Verein den (Teil)Betrieb jener Mannschaft, die am lizenzierungspflichtigen ÖFB-L-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse teilnimmt/teilnehmen will («Kampfmannschaft») in eine Kapitalgesellschaft (nachfolgend: «Gesellschaft») bestimmungsgemäß wie folgt ausgliedert haben:

- a) Diese Ausgliederung muss bis 1. Jänner, der dem Abgabetermin der Lizenzantragsunterlagen unmittelbar vorausgeht, rechtlich wirksam geworden sein und bedarf zusätzlich der Genehmigung durch den Lizenzgeber.
- b) Die Rechtswirksamkeit hat in Bezug auf sämtliche Inhalte der Ausgliederung und damit jedenfalls in Bezug auf alle im Abschnitt 4.4.2 festgelegten Voraussetzungen der Ausgliederung vorzuliegen.
- c) Der Antrag auf Genehmigung der Ausgliederung muss bis spätestens 31. Jänner, der dem Abgabetermin der Lizenzantragsunterlagen unmittelbar vorausgeht, vollständig unter Vorlage aller erforderlicher Nachweise beim Lizenzgeber eingehen. Eine Antragstellung vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der Ausgliederung ist unzulässig. Der Antrag ist vom Lizenzbewerber gemeinsam mit der Gesellschaft einzubringen.

Über einen rechtzeitig und vollständig (iSd der Voraussetzung in Abschnitt 4.4.2) eingebrachter Antrag auf Genehmigung der Ausgliederung ist durch den Lizenzgeber

in angemessener Frist, spätestens bis zum darauffolgenden Abgabetermin der Lizenzantragsunterlagen endgültig zu entscheiden.

4.3.2.3 Der Lizenzantrag ist zwingend zurückzuweisen, wenn

- zum Abgabetermin der Lizenzantragsunterlagen keine Genehmigung der Ausgliederung durch den Lizenzgeber aus Gründen vorliegt, die nicht dem Lizenzgeber zuzurechnen sind;
- die Ausgliederung nicht bis spätestens 1. Jänner, der dem Abgabetermin der Lizenzantragsunterlagen unmittelbar vorausgeht, im obigen Sinne rechtswirksam geworden ist;
- der Antrag auf Genehmigung der Ausgliederung nicht oder nicht vollständig iSd der Voraussetzung in Abschnitt 4.4.2 (inkl. aller erforderlichen Nachweise gem. 4.4.2.8) bis spätestens zum 31. Jänner, der dem Abgabetermin der Lizenzantragsunterlagen unmittelbar vorausgeht, eingegangen ist.

Mangelnde Erfüllung bzw. Einhaltung sämtlicher für die Ausgliederung einschlägigen Bestimmungen (4.3.2 und 4.4.2) ist im Verfahren über den Antrag auf Genehmigung der Ausgliederung nach Ablauf der festgesetzten Termine weder verbesserungs- noch wiedereinsatzfähig. Aus Gründen der Bewerbungssicherheit ist auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 26 der Satzungen) ausgeschlossen.

4.4 DEFINITION DER LIZENZBEWERBER

4.4.1 GRUNDSATZ

4.4.1.1 a) Der Lizenzbewerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre Mitglied jenes ÖFB-Landesverbandes sein, an welchem sein Vereinssitz ist und die alleinige organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung und Kontrolle über jene Fußballmannschaft tragen, die an nationalen und internationalen Klubwettbewerben teilnimmt.

b) Jede Änderung der Rechtsform (auch) der Tochtergesellschaften (vgl. 4.3.2.2 bzw. 4.4.2), der rechtlichen Konzernstruktur (einschließlich einer Fusion mit einem anderen Unternehmen oder der Übertragung der fußballerischen Tätigkeit an ein anderes Unternehmen – ausgenommen Ausgliederung Kampfmannschaft gemäß 4.3.2.2 bzw. 4.4.2) oder der Identität (einschließlich Vereinssitz, Name, Klubwappen oder Klubfarben) eines Lizenzbewerbers auf Kosten der Integrität des Wettbewerbs, der Geschichte und des Vermächnisses des Klubs zur Förderung der sportlichen Qualifikation des Lizenzbewerbers für einen Wettbewerb oder zur Förderung des Erhalts einer Lizenz wird als Unterbrechung der Mitgliedschaft betrachtet.

4.4.1.2 Der Lizenzbewerber/-nehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Fußballwettbewerben sowie für die Erfüllung der Kriterien für die Klublizenzierung.

Der Lizenzbewerber muss insbesondere gewährleisten, dass:

a) alle Spieler bei der ÖFB und/oder einem Landesverband des ÖFB gemeldet sind und – sofern diese Nichtamateure iS des ÖFB-Regulativs sind – im Zusammenhang mit ihrer spielerischen Tätigkeit ein einziger schriftlicher (Arbeits-) Vertrag (welcher sämtliche Vereinbarungen abschließend regelt) ausschließlich mit dem Lizenzbewerber oder der Gesellschaft (vgl. 4.4.2) besteht (vgl. Artikel 2 und 5 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern), welcher dem Lizenzgeber bei einem Transfer (insbesondere bei der Anmeldung des Spielers), bei einer Vertragsänderung (auch im Sinne einer Vertragsverlängerung bzw. eines Abschlusses eines Anschlussvertrags) oder beim erstmaligen Vertragsabschluss (z.B. Statuswechsel) vorzulegen ist und keine (schriftlichen oder mündlichen) Nebenabreden bestehen; darüber hinaus sind etwaige Spieler-Nebenbeschäftigungen dem Lizenzgeber zu melden;

b) ba) alle entgeltwerten Leistungen, die im Zusammenhang mit der spielerischen Tätigkeit der Spieler (insb. Entgelt, Sachleistungen, Aufwandsentschädigung) an diese bzw. Dritte (insb. Transferkosten, Ausbildungsentschädigung, Vermittlungsprovisionen) zum Lizenzbewerber (oder dessen Gesellschaft) stehen, ausschließlich vom Lizenzbewerber (oder von dessen Gesellschaft) geschuldet, bezahlt und buchmäßig erfasst werden;

bb) betreffend Funktionsträger gem. Kapitel 8, Kriterienstufe A: alle entgeltwerten Leistungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der jeweiligen Funktionstätigkeit stehen, ausschließlich vom Lizenzbewerber (oder von dessen Gesellschaft) geschuldet, bezahlt und buchmäßig erfasst werden;

- c) Erträge und Aufwendungen aus dem Spielbetrieb (wie Eintrittsgelder, Sponsoring, mediale Rechteverwertungen, Merchandising, Stadion- bzw. Trainingsinfrastruktur, Nachwuchs- und Amateurbereich, sowie Spielertransfers und ggf. Frauenfußball) vom Lizenzbewerber (oder von dessen Gesellschaft) buchmäßig erfasst werden;
- d) der Lizenzbewerber (oder dessen Gesellschaft) die alleinige organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung für die (bei der ÖFB und/oder einem Landesverband des ÖFB gemeldeten) Spieler jener Mannschaft trägt, die an den nationalen (und gegebenenfalls internationalen) Wettbewerben teilnimmt;
- e) der Lizenzgeber alle benötigten Informationen und/oder Unterlagen erhält, die zum Nachweis der Erfüllung der Lizenzierungsverpflichtungen und -kriterien zwingend notwendig sind. Der Lizenzbewerber hat hierzu Sorge dafür zu tragen, dass der Lizenzbewerber von etwaigen vertraglichen Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber Geschäftspartnern für entsprechende Auskünfte/Nachweise gegenüber dem Lizenzgeber und seinen Entscheidungsorganen entbunden ist;
- f) jedes Ereignis (einschließlich einer Änderung der Rechtsform oder der rechtlichen Konzernstruktur oder der Identität des Lizenzbewerbers), das nach der Einreichung der Lizenzierungsunterlagen beim Lizenzgeber eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den Angaben in den ursprünglich vorgelegten Informationen darstellt, dem Lizenzgeber unverzüglich bekannt gegeben wird.

4.4.1.3 Weder Lizenznehmer noch ihre beherrschte(n) Gesellschaft(en) dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen gänzlichen oder partiellen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zum anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt (siehe Art. 18ter FIFA-Regulativ).

4.4.2 AUSGLIEDERUNG DES SPIELBETRIEBES

4.4.2.1 Die Ausgliederung des (Teil)Betriebs mit jener Kampfmannschaft des Lizenzbewerbers, die an einem lizenzierungspflichtigen Wettbewerb teilnimmt (nachfolgend Profispielbetrieb), in eine Kapitalgesellschaft (nachfolgend Gesellschaft) ist zu genehmigen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

4.4.2.2 Zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Lizenzierungskriterien müssen sämtliche vom Lizenzbewerber vorzulegenden finanziellen Unterlagen den „Konzern“ (Lizenzbewerber samt Gesellschaft/en in einer konsolidierten Betrachtung) umfassen.

4.4.2.3 Im Falle einer Ausgliederung in eine Gesellschaft müssen die finanziellen Lizenzierungskriterien nicht nur vom Lizenzbewerber und in konsolidierter Betrachtung, sondern insbesondere von der Gesellschaft selbst erfüllt werden.

4.4.2.4 Werden die finanziellen Kriterien von der Gesellschaft nicht erfüllt, muss die Lizenz dem Lizenzbewerber verweigert (oder dem Lizenznehmer entzogen) werden (vgl. 4.2.3.2).

- 4.4.2.5 Der Lizenzbewerber muss beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft haben und über die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft unmittelbar verfügen. Der Sitz der Gesellschaft muss sich in Österreich befinden.
- 4.4.2.6 An dieser Gesellschaft darf nur eine (natürliche oder juristische) Person beteiligt sein, die nicht auch an einer ausgegliederten Kapitalgesellschaft eines anderen Lizenz- und Zulassungsbewerbers direkt oder indirekt beteiligt ist.
- 4.4.2.7 Alle dem Profispielbetrieb zuzurechnenden Arbeit-/Dienstnehmer (insb. A-Kriteriumsfunktionen, sofern sie Arbeit-/Dienstnehmer sind) sowie die Spieler der Kampfmannschaft müssen von der Gesellschaft mit jenem Entgelt gem. §§ 49 f ASVG beim zuständigen Sozialversicherungsträger gemeldet sein, das für ihre Tätigkeit für den Profispielbetrieb vereinbart ist.
- 4.4.2.8 Dem durch alle gemäß Vereinsregister und Firmenbuch vertretungsbefugten Personen zu unterfertigenden Antrag auf Genehmigung der Ausgliederung sind zumindest folgende Nachweise beizulegen:

- a) Firmenbuchauszug;
- b) Nachweis, dass für alle Arbeit-/Dienstnehmer gemäß Abschnitt 4.4.2.7 bei der Gesellschaft spätestens zum 1. Jänner, der dem Abgabetermin der Lizenzantragsunterlagen unmittelbar vorausgeht, eine sozialversicherungsrechtliche Anmeldung erfolgt ist (z.B. GKK-Anmeldebestätigung);
- c) Kopien des den Formvorschriften entsprechen errichteten Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und sämtlicher allenfalls auf Gesellschafterebene bestehender Syndikatsvereinbarungen (insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Ausübung von Stimmrechten bei der Gesellschaft) samt schriftlicher Bestätigung des Lizenzbewerbers über den beherrschenden Einfluss der Gesellschaft durch den Lizenzbewerber.
- d) Kopien sämtlicher vertraglichen Vereinbarungen betreffend die Übertragung des Profispielbetriebs gem. Abschnitt 4.3.2.2 (je nach rechtlicher und inhaltlicher Ausgestaltung Kaufvertrag, Einbringungsvertrag etc.)

Darüber hinaus hat der Antrag folgende Mindestbestandteile zu umfassen:

- e) Angabe, über den Stichtag der Ausgliederung (aus rechtlicher und steuerlicher Sicht);
- f) Bestätigung, dass alle an dieser Gesellschaft beteiligten Personen nicht auch an einer ausgegliederten Gesellschaft eines anderen Lizenznehmers (direkt oder indirekt) beteiligt sind;
- g) Bestätigung, dass
 - ga) alle dem Profispielbetrieb zuzurechnenden Arbeit-/Dienstnehmer gem. 4.4.2.7 über einen einzigen schriftlichen Arbeits- bzw. Dienstvertrag und ausschließlich mit Gesellschaft als Arbeit- bzw. Dienstgeber verfügen;
 - gb) alle entgeltwerten Leistungen, die iZm dem der spielerischen Tätigkeit der Spieler und iZm der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit der Funktionsträger gem.

Kapitel 8, Kriterienstufe A, zu dieser Gesellschaft stehen, ausschließlich von der Gesellschaft geschuldet, bezahlt und buchmäßig erfasst werden;

- h) (Schriftliche) Verpflichtung der Gesellschaft, die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Bundesliga jederzeit zu respektieren sowie die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichts der Bundesliga (bzw. bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten und Streitigkeiten im Rahmen von UEFA-Klubwettbewerben die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports TAS in Lausanne, Schweiz gemäß den relevanten Bestimmungen der UEFA-Statuten) anzuerkennen;

- 4.4.2.9 Unabhängig von der erfolgten Ausgliederung bleiben insbesondere die Mitgliedschaftsrechte zum Lizenzgeber und das Recht zur Teilnahme an den ÖFBL-Wettbewerben selbst ausschließlich beim Lizenznehmer und bleibt dieser allein Verantwortlicher gegenüber dem Lizenzgeber.
- 4.4.2.10 Das Recht zur Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettbewerben ist an die aufrechte Lizenz des Vereins gebunden und endet daher im Fall einer Lizenzverweigerung, eines Lizenzentzuges, ebenso, wie bei fehlender sportlicher Qualifikation oder bei Erlöschen der Mitgliedschaft.
- 4.4.2.11 Die Mannschaft der Gesellschaft muss unter dem Namen des lizenznehmenden Vereins an nationalen oder internationalen Wettbewerben teilnehmen.
- 4.4.2.12 Die Gesellschaft ist über Aufforderung des Lizenzgebers (siehe auch Abschnitt 4.4.1.2 e) bzw. bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten bzw. Streitigkeiten im Rahmen von UEFA-Klubwettbewerben des internationalen Schiedsgerichts zur Erteilung sämtlicher schriftlicher und/oder mündlicher Informationen betreffend die Teilnahme der Mannschaft der Gesellschaft an nationalen und/oder internationalen Wettbewerben verpflichtet. Diese Informationspflicht umfasst auch die Gewährung von Bucheinsicht.
- 4.4.2.13 Nach erteilter Lizenz hat der Lizenznehmer seinen Profispielbetrieb (vgl. 4.4.2) während der gesamten lizenzierten Spielzeit in der Gesellschaft zu führen.

4.4.3 BETEILIGUNGEN

- 4.4.3.1 Beherrscht der Lizenzbewerber oder dessen Kapitalgesellschaft (vgl. 4.4.2) andere Unternehmen, müssen zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Lizenzierungskriterien konsolidierte Unterlagen (Jahres- und Zwischenabschluss, Budget und Liquiditätsplan) erstellt und dem Lizenzgeber vorgelegt werden.
- 4.4.3.2 Die Rechtsstruktur des Lizenzbewerbers ist im Anhang zum Jahres- bzw. Zwischenabschluss in grafischer Form darzustellen und muss die in Abschnitt 10.2.1.8 definierten Informationen umfassen.

LIZENZIERUNGSBESTIMMUNGEN

5. KERN-PROZESS

5.1 KERNPROZESS

Krit.	Termin	Beschreibung
5.1.1	15.10.	<p>GEPRÜFTER UND TESTIERTER KONZERNABSCHLUSS PER 30.06. GEM. UGB</p> <p>Siehe 10.1.1.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen werden durch den Lizenzmanager (LM), sowie dem finanziellen Kriterienexperten überprüft. Der LM berichtet dazu dem Entscheidungsorgan erster Instanz (Senat 5).</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen identifiziert der Senat 5 Bereiche die problematisch sind oder weitere Überprüfungen erfordern (Nichterfüllung einiger Kriterien, Fehler, fehlende Informationen, Unstimmigkeiten, usw.) und kontaktiert dazu den Lizenzbewerber (LB) und/oder dessen beauftragten Prüfer. Der Lizenzgeber kann dazu in weiterer Folge zur Vorlage weitere Erklärungen, Informationen und/oder Unterlagen auffordern bzw. Auflagen erteilen.</p>
5.1.2	Bis 31.10.	<p>AG LIZENZ/ZULASSUNG & KLUB-PRÜFER-WORKSHOP</p> <p>Im Rahmen eines von einem Vertreter des LB und dessen Wirtschaftsprüfer gem. 10.4 verpflichtend zu besuchenden Workshops werden die Erfahrungen aus dem abgelaufenen Verfahren resümiert sowie Bestimmungs- und/oder Prozessadaptierungen für das folgende Lizenzierungsverfahren präsentiert und diskutiert.</p> <p>Spätestens im Rahmen dieses verpflichtenden Klub-Prüfer-Workshops wird der Terminplan für den aktuellen Kernprozess bekanntgegeben.</p>
5.1.3	Bis 20.12.	<p>VERTEILUNG ALLER MUSTERDOKUMENTE UND WEITEREN DOKUMENTATIONSUNTERLAGEN AN DEN LIZENZBEWERBER</p> <p>Die Lizenzadministration (LA) stellt jegliche Lizenzantragsunterlagen, Musterdokumente und weitere Dokumentationsunterlagen dem Lizenzbewerber zur Verfügung.</p>
5.1.4	03.03.	<p>EINREICHUNG DER LIZENZUNTERLAGEN, INKL. LIZENZANTRAG</p> <p>Der LB übermittelt dem Lizenzgeber jegliche Lizenzunterlagen aller Kriterienbereiche entsprechend den formellen Anforderungen (Unterzeichnung durch die vertretungsbefugten Organe des Lizenzbewerbers) durch Upload im Lizenztool. Der LB kann über das Lizenztool die Vollständigkeit überprüfen (Excel-Übersicht zu den eingereichten Dokumenten/Eingaben steht zum Download bereit).</p> <p>Wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder verspätet eingereicht werden, können Sanktionen verhängt (vgl. 3.3) oder die Lizenz verweigert werden. Der Lizenzgeber ist berechtigt, auch bei formalen, einer Lizenzerteilung entgegenstehenden Mängeln, das Verfahren zum Zweck der Prüfung sämtlicher (auch materiell) zu erfüllender Kriterien fortzusetzen.</p>

LIZENZIERUNGSBESTIMMUNGEN

Krit.	Termin	Beschreibung
		Die eingereichten Unterlagen werden durch den LM, sowie den Kriterienexperten überprüft.
5.1.5	Bis 24.03.	<p>BEURTEILUNG DER EINGEREICHTEN UNTERLAGEN VOM 03.03. UND VERSAND DER DEMENTSPRECHENDEN SENAT 5-RÜCKFRAGEN</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen sowie Berichterstattung des LM an den Senat 5 identifiziert und beurteilt der Senat 5 Bereiche die problematisch sind oder weitere Überprüfungen erfordern (Nichterfüllung einiger Kriterien, Fehler, fehlende Informationen, Unstimmigkeiten, usw.) und kontaktiert dazu den LB und/oder dessen beauftragten Prüfer. Der Lizenzgeber kann dazu zur Vorlage weitere Erklärungen, Informationen und/oder Unterlagen auffordern. Diese Rückfragen werden über das Lizenztool bereitgestellt. Darüber hinaus wird der LB gegebenenfalls zur Nachreichung fehlender Unterlagen aufgefordert, welche nicht fristgerecht mit 03.03. übermittelt wurden.</p>
5.1.6	ORT UND ZEIT WIRD BIS 24.03. BEKANNT- GEGEBEN	<p>PARTEIENGEGHÖR</p> <p>Dem LB kann Parteiengehör eingeräumt werden. Ort und Zeit wird vom Lizenzgeber vorgegeben. Das Parteiengehör ist freiwillig und dient ausschließlich zur Klärung unklarer Anforderungen des Senats 5 (v.a. für Fragen/Unklarheiten die die Lizenzadministration vorab nicht klären kann und die direkt an den Senat 5 gestellt werden können).</p>
5.1.7	12 TAGE NACH ZUSTELLUNG GEM. 5.1.5	<p>BEANTWORTUNG DER SENAT 5-RÜCKFRAGEN GEM. 5.1.5</p> <p>Der LB muss schriftlich innerhalb der festgelegten Frist zu den problematischen Bereichen Stellung nehmen und etwaig erforderliche Dokumente beilegen.</p>
5.1.8	Zw. 02.04. UND 08.04.	<p>ÜBERMITTLUNG DER SCHRIFTLICHEN ERKLÄRUNG GEM. 10.1.3</p> <p>Der LB übermittelt innerhalb von 7 Tagen vor dem Beginn des Entscheidungsfindungsprozesses des Lizenzgebers (gem. 5.1.9) die schriftliche Erklärung gem. 10.1.3 vor dem Lizenzentscheid.</p>
5.1.9	09.04.-12.04.	<p>SENAT 5-ENTSCHEIDUNG</p> <p>Der Senat 5 erhält den Abschlussbericht des LM (inkl. der schriftlichen Erklärung des LB gem. finanziellem Kriterium 10.1.3) und trifft nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des LB und des Abschlussberichts des LM die Entscheidung, ob die Lizenz erteilt wird oder nicht, sowie über etwaige Sanktionen und/oder Auflagen (gem. 3.3 und 3.4).</p> <p>Die Erteilung der Lizenz hat zur Voraussetzung, dass der LB alle in den Lizenzbestimmungen definierten A-Kriterien erfüllt.</p> <p>Im Falle einer Lizenzverweigerung hat der Senat 5 mittels Beschluss die nicht erfüllten Kriterien mit einer entsprechenden Begründung anzuführen.</p>
5.1.10	13.04.	<p>ZUSTELLUNG DER BESCHLÜSSE</p> <p>Der Beschluss zur Erteilung oder Verweigerung der Lizenz wird über das Lizenztool dem LB zugestellt.</p>

LIZENZIERUNGSBESTIMMUNGEN

Krit.	Termin	Beschreibung
		Der Lizenzgeber übermittelt innerhalb von 7 Tagen nach der Senat 5-Entscheidung die Ergebnisse an die UEFA.
5.1.11	8 TAGE NACH ZUSTELLUNG GEM. 5.1.10	<p>PROTEST GEGEN EINE LIZENZVERWEIGERUNG</p> <p>Der LB ist berechtigt, gegen einen Beschluss des Senates 5 Protest an das Entscheidungsorgan zweiter Instanz (in Folge: «Protestkomitee») zu erheben, welcher spätestens acht Tage nach Zustellung des Senat 5-Beschlusses bei der Geschäftsstelle der Bundesliga eingelangt sein muss. Neues Vorbringen und neue Beweismittel sind nur bis zum Ablauf der Protestfrist zulässig. Die erstmalige Vorlage eines UGB-Prüfberichtes oder eines Prüfberichtes gemäß den vereinbarten Prüfungshandlungen, Änderungen des geprüften Jahresabschlusses oder betragsmäßige Änderungen der Erwartung und des Budgets sowie des Liquiditätsplans sind jedoch unzulässig. Betrifft der Protest die Erfüllung der finanziellen Kriterien gem. Kapitel 10 ist die Prüfungsdokumentation im Sinne des ISA 230 des Prüfers mit dem Protest zur Verfügung zu stellen. Andernfalls gilt das Rechtsmittel als nicht ordnungsgemäß eingebracht und ist zurückzuweisen.</p> <p>Die Zurverfügungstellung der Prüfungsdokumentation erfolgt entweder im Wege einer physischen Kopie oder im Falle einer Dokumentation in einem elektronischen Akt durch Gewährung von Einsicht in den Akt. In allen Fällen hat der Prüfer die Zusammenstellung des endgültigen Auftragsaktes zumindest am Ende der Protestfrist durchzuführen und dem Protestwerber schriftlich zu bestätigen. Es handelt sich bei der hier angeführten Frist um eine Verkürzung der im ISQC1.A54 dargelegten maximalen Frist. Auf Anfrage muss der Prüfer beschreiben, wie sichergestellt ist, dass eine Änderung des Aktes nach dieser Frist nicht mehr möglich ist.</p>
5.1.12	BIS 9 TAGE NACH ENDE DER PROTESTFRIST	<p>ENTSCHEIDUNG DES PROTESTKOMITEES ZUR LIZENZVERWEIGERUNG</p> <p>Das Protestkomitee tagt innerhalb der festgesetzten Frist und prüft das Rechtsmittelvorbringen und die zulässigen neuen Beweismittel des LB. Dem LB kann Parteiengehör eingeräumt werden.</p> <p>Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des LB und des Berichts des LM beschließt das Protestkomitee entweder die Erteilung der Lizenz oder bestätigt den Senat 5-Beschluss der Lizenzverweigerung. Der Beschluss des Protestkomitees enthält eine Begründung. Die Entscheidung des Protestkomitees sowie die Zustellung der Beschlussausfertigung gem. den Regelungen der Satzungen der BL haben spätestens binnen zehn Tagen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zu erfolgen. Das Protestkomitee entscheidet verbandsintern rechtskräftig.</p> <p>Der Lizenzgeber übermittelt innerhalb von 7 Tagen nach der Protestkomitee-Entscheidung die Ergebnisse an die UEFA.</p>
5.1.13	8 TAGE NACH ZUSTELLUNG GEM. 5.1.1.2	<p>SCHIEDSKLAGE GEGEN LIZENZVERWEIGERUNG</p> <p>Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges kann der LB gegen die Entscheidung des Protestkomitees innerhalb der festgesetzten Frist (8 Tage nach Zustellung des Protestkomitee-</p>

LIZENZIERUNGSBESTIMMUNGEN

Krit.	Termin	Beschreibung
		<p>Beschlusses) Klage an das Ständige Neutrale Schiedsgericht erheben. Es handelt sich um ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO. Die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes wird durch Abschluss der Schiedsvereinbarung im Rahmen des Lizenzantrags vereinbart. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ziel ist die zügige und rechtzeitige Entscheidung des SchiedsG unter Berücksichtigung des noch laufenden Wettbewerbs insb. iZm etwaigen Relegationsspielen.</p> <p>Der Lizenzgeber übermittelt innerhalb von 7 Tagen nach der Entscheidung des Schiedsgerichts die Ergebnisse an die UEFA.</p>

Betreffend vorstehend angeführter Termine gilt, dass bei Verzug Sanktionen verhängt werden können (vgl. 3.3) oder die Lizenz verweigert werden kann. Der sog. Kernprozess für die zu lizenzierende Spielzeit beginnt mit dem einzureichenden Konzernabschluss (gem. 10.1.1) im Jahr davor (15.10.^{x-1}).

5.2 FRISTENREGELUNGEN

Die nachfolgende Fristenregelung bezieht sich (in Abweichung zu den Regelungen der Rechtspflegeordnung des ÖFB) für den vorstehenden Kernprozess:

- a) Sofern nicht anderslautend angegeben, gelten sämtliche in Tagen angegebene Fristen als Kalendertage (und nicht Werktage).
- b) Für den Fall, dass das Ende einer Frist nicht auf einen Werktag (d.h. auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag) fällt, so gilt als Fristende grundsätzlich der nächstliegende Werktag.
- c) Für die folgenden Fälle gilt als Fristende der davorliegende Werktag:

Das Ende einer Frist fällt

ca) auf einen zwischen zwei Werktagen liegenden gesetzlichen Feiertag (z.B. Fristende am Feiertag Mittwoch, Dienstag und Donnerstag sind Werktage → folglich Fristende am Dienstag)

oder

cb) auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, welcher zwischen zwei Tagen liegt, die beide ebenfalls keine Werktage sind (z.B. Fristende am Sonntag, Montag Feiertag → folglich Fristende am Freitag).

6. SPORTLICHE KRITERIEN

6.1 KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
6.1.1	A	<p>GENEHMIGTES JUGENDFÖRDERPROGRAMM</p> <p>Der Lizenzbewerber verfügt über ein (schriftlich ausgearbeitetes) Jugendförderprogramm, welches folgenden Mindestinhalt umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zielsetzung und Philosophie der Jugendförderung; b) Organisation der Jugendabteilung (Organigramm); c) Personal (technischer und administrativer Art sowie medizinische Betreuung) sowie dessen erforderliche Mindestqualifikationen (siehe Kriterien 8.4.2.1, 8.4.2.4 und 8.4.2.5); d) Infrastruktur (Trainings- und Spielmöglichkeiten); e) finanzielle Ressourcen (Budget); f) fußballtechnische Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten) sowie in Bezug auf die Spielregeln; g) Ausbildungsprogramme (Spielregeln, Antidoping, Integrität, Antirassismus) h) Überprüfungs- und Feedback-Prozess zur Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Erreichung der Ziele; i) Dauer des Programms (mindestens drei und höchstens sieben Jahre); j) medizinische Versorgung (einschließlich Aufzeichnung medizinischer Daten), vgl. Kriterium 6.4.3). <p>Der Lizenzbewerber sorgt dafür, dass sich alle an seinem Jugendförderprogramm beteiligten Spieler regelmäßig schulisch und/oder beruflich ausbilden lassen können. Der Lizenzbewerber stellt im Rahmen des Jugendförderprogramms sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> k) jeder Jugendspieler die Möglichkeit hat, der obligatorischen Schulpflicht nachzukommen und l) kein Jugendspieler daran gehindert wird, nach Absolvierung der obligatorischen Schulpflicht seine weiterführende schulische oder berufliche Ausbildung fortzuführen. <p>Wenn der Lizenzbewerber eine vom ÖFB lizenzierte Akademie eigenständig oder in Kooperation oder ein vom ÖFB lizenziertes Nachwuchszentrum eigenständig führt (siehe Kriterium 6.4.2 b) ist dieses Kriterium auf Grund der diesbezüglich geltenden Vorschriften des ÖFB "Akademien- und Nachwuchszentren Regulativs" erfüllt. Andernfalls ist ein schriftliches Konzept in o.a. Sinn vorzulegen, das vom Lizenzgeber genehmigt werden muss.</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
<p>6.1.2 a)</p>	<p>A</p>	<p>NACHWUCHSMANNSCHAFTEN</p> <p>Der Lizenzbewerber muss - unter Berücksichtigung der gemäß 6.1.2.b) geforderten Nachwuchsakademie-Mannschaften - mindestens acht Nachwuchsmannschaften führen, hiervon zumindest nachstehende Anzahl in der betreffenden Altersklasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>U10 oder jünger</u>: eine Mannschaft b) <u>U11 – U14</u>: eine Mannschaft c) <u>U11 – U19</u>: drei weitere Mannschaften <p>Alle Mannschaften müssen an einer von der ÖFBL, dem ÖFB oder von einem ÖFB-Landesverband ausgeschriebenen Meisterschaft teilnehmen und in Fußball Österreich als Mannschaft angelegt sein. Die Spieler dieser Nachwuchsmannschaften müssen beim entsprechenden ÖFB-Landesverband gemeldet sein.</p> <p>Für Mannschaften im Bereich U10 oder jünger gilt, dass pro Jahrgang nur eine (1) Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung gezählt werden kann.</p> <p>Von den mindestens acht zu nennenden Nachwuchsmannschaften dürfen maximal drei im Rahmen einer vom Landesverband genehmigten Spielgemeinschaft geführt werden. Für Spielgemeinschaften im Nachwuchs muss der Lizenzbewerber beim jeweiligen ÖFB-Landesverband und damit auch in Fußball Österreich als "verantwortlicher Verein" genannt sein. Nachwuchsmannschaften die iRe Akademie-Kooperation genannt werden, gelten als eigene Nachwuchsmannschaften (und nicht als Spielgemeinschaften).</p> <p>Von den mindestens acht zu nennenden Nachwuchsmannschaften darf max. eine reine Mädchen-Mannschaft genannt werden.</p>
<p>b)</p>	<p>B</p>	<p>NACHWUCHSEINRICHTUNG</p> <p>Der Lizenzbewerber muss den Nachweis erbringen, dass eine Nachwuchseinrichtung (Akademie oder Nachwuchszentrum) iSd ÖFB-"Akademien- und Nachwuchszentren Regulativs" (Akademie zumindest in Kooperation) geführt wird oder alternativ eine Zahlung iHv € 150.000 bis zu Beginn der zu lizenzierenden Spielzeit für den Fußball-Akademien-Fördertopf geleistet wird.</p>
<p>6.1.3 a)</p>	<p>A</p>	<p>MEDIZINISCHE BETREUUNG VON SPIELERN</p> <p>Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass sämtliche für den ÖFBL-Klubwettbewerb genannten Kampfmannschafts-Kaderspieler des Lizenzbewerbers medizinischen Untersuchungen (Umfang und Intervall lt. Medizinischem Reglement der UEFA, Punkt II. i.d.g.F.) unterzogen werden.</p> <p>Diese medizinischen Untersuchungen sind von einem entsprechend qualifizierten medizinischen Personal durchzuführen, die Ergebnisse sind dem betreffenden Spieler und den Vereinsverantwortlichen mitzuteilen.</p> <p>Der Arzt des Lizenzbewerbers (siehe Kriterium 8.4.2.5) bestätigt dem Lizenzgeber jährlich die Durchführung dieser medizinischen Tests.</p>
<p>b)</p>	<p>B</p>	<p>Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass alle Spieler der über Fußball-Online gemeldeten Nachwuchsmannschaften ab dem 12. Lebensjahr</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>jährlich einer medizinischen Untersuchung unterzogen werden lt. dem vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Untersuchungsbogen.</p> <p>Der Arzt (siehe Kriterium 8.1.2.5) bestätigt dem Lizenzgeber jährlich die Durchführung dieser medizinischen Tests.</p> <p><i>*Hinweis: ausgenommen sind Nachwuchsmannschaften gemäß Kriterium 6.1.2 b) auf Grund der zu erfüllenden diesbezüglich geltenden Vorschriften des ÖFB-Akademien- und Nachwuchszentren-Regulativs.</i></p>
6.1.4	B	<p>SCHIEDSRICHTERWESEN – PROGRAMM ZUM GEGENSEITIGEN VERSTÄNDNIS</p> <p>Das zuständige Gremium des ÖFB veranstaltet jährlich Schiedsrichter-Seminare für Klubvertreter zwecks Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, einer größeren Anerkennung und mehr Respekt unter den Trainern, Offiziellen, Spielern und Schiedsrichtern.</p> <p>Dabei werden Änderungen der Spielregeln und neue Instruktionen erklärt und diskutiert, wobei der Meinungs-austausch und Gespräche im Vordergrund stehen.</p> <p>Die Kaderspieler, sowie der Trainerstab (insb. Chef- und Co-Trainer) der am ÖFB-Klubwettbewerb teilnehmenden Mannschaft, nehmen jährlich an diesen Veranstaltungen teil.</p>
6.1.5 a)	A	<p>KADER-KONTINGENTIERUNG</p> <p>Jeder Lizenzbewerber der höchsten Spielklasse muss den Nachweis erbringen, dass zumindest 25 Nichtamateure iSd ÖFB-Regulativs beim Lizenzbewerber beschäftigt und gemeldet sind.</p> <p>Jeder Lizenzbewerber der zweithöchsten Spielklasse muss den Nachweis erbringen, dass zumindest 20 Nichtamateure iSd ÖFB-Regulativs beim Lizenzbewerber beschäftigt und gemeldet sind. Im Falle des tatsächlichen Aufstiegs in die höchste Spielklasse ist in Folge die für Lizenzbewerber der höchsten Spielklasse geltende Anzahl (25) an beschäftigten und gemeldeten Nichtamateure nachzuweisen.</p>
b)	C	<p>Jeder Lizenzbewerber soll maximal 25 nicht für die U-22 spielberechtigte Nichtamateure iSd ÖFB-Regulativs beschäftigen.</p>
6.1.6	B	<p>FRAUENFUßBALL-AKTIVITÄTEN</p> <p>Der Lizenzbewerber muss den Frauenfußball durch die Umsetzung von Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung, Professionalisierung und Erhöhung der Beliebtheit des Frauenfußballs unterstützen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anmeldung einer selbstständig geführten A- und/oder Nachwuchsmannschaft zu offiziellen Wettbewerben; b) Bereitstellung von Unterstützung (finanziell, sportlich oder infrastrukturell) iRe vom ÖFB-/LV genehmigten Spielgemeinschaft für eine bestehende Frauen-A-Mannschaft oder Mädchenmannschaft im Nachwuchs. Die Kooperationsvereinbarung ist zu übermitteln. Oder <p>Teilnahme an Frauenfußballinitiativen des ÖFB bzw. der Landesverbände.</p>

7. INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
7.1	A	<p>STADION –NUTZUNGSRECHTE, VERFÜGBARKEIT UND STANDORT</p> <p>Alle Spiele eines ÖFB-Clubwettbewerbes dürfen nur in einem Stadion ausgetragen werden, welches vom satzungsgemäß dafür zuständigen ÖFB-Gremium für die betreffende Spielklasse zugelassen ist.</p> <p><u>Kernprozess Lizenzierung (Lizenzantrag)</u></p> <p>a) Der Lizenzbewerber hat ein (einziges) vom satzungsgemäß dafür zuständigen ÖFB-Gremium für die höchste Spielklasse uneingeschränkt zugelassenes Heimstadion zu nennen, welches er nachweislich wie folgt innehaben muss:</p> <p><u>Alternative 1:</u> Der Lizenzbewerber ist Eigentümer des Stadions und hat zu bestätigen, dass das Stadion für alle Heimspiele des ÖFB-Clubwettbewerbes der höchsten Spielklasse (und gegebenenfalls der UEFA-Clubwettbewerbe) in der zu lizenzierenden Spielzeit - mit Ausnahme der in lit. d) genannten Sperrtermine - verfügbar ist</p> <p><u>Alternative 2:</u> Der Lizenzbewerber hat die Nutzungsrechte an einem Stadion in einem schriftlichen Bestandvertrag (Miete/Pacht/Nutzungsvereinbarung) mit dem dazu befugten Vertragspartner (z.B. Stadionbetreiber oder Stadioneigentümer) geregelt. Darin ist festgelegt, dass das Stadion für alle Heimspiele des ÖFB-Clubwettbewerbes der höchsten Spielklasse (und gegebenenfalls der UEFA-Clubwettbewerbe) in der zu lizenzierenden Spielzeit - mit Ausnahme der in lit. d) genannten Sperrtermine - verfügbar ist und vom Lizenzbewerber für diese benutzt werden darf.</p> <p>b) Das Heimstadion muss sich in Österreich und in der Gemeinde des Vereinssitzes (lt. Vereinsregisterauszug – vgl. 9.2) oder in dessen unmittelbar angrenzenden Umland (d.h. Entfernung vom Vereinssitz höchstens 20 Kilometer Luftlinie) befinden.</p> <p>c) Im Falle des Um- bzw. Neubaus des bisher genutzten Heimstadion (Stadion, das abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen vor Baubeginn überwiegend als Heimstadion genutzt wurde), der eine Nutzung nicht zulässt, kann von dieser 20-Kilometer-Grenze bis maximal 150 Kilometer Luftlinie (in analoger Anwendung von 7.4 lit. b)) abgesehen werden. Ein ausreichender Nachweis eines Um- bzw. Neubaus hat insbesondere folgende Unterlagen bzw. Nachweise zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitplan; • Ausreichende Finanzierung des Gesamtprojekts (z.B. Finanzierungszusagen, Eigenmittel, Kreditzusagen) iVm einer Gesamtkostenübersicht; • Beauftragung der Planungsleistungen; • Erteilung sämtlicher notwendiger öffentlich-rechtlichen Bewilligungen (z.B. UVP-Bescheid oder Baubewilligung) durch 1. Instanz. <p>Sofern ein Um- bzw. Neubau ausreichend nachgewiesen und die Lizenz</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>erteilt wurde (unabhängig von einem darauf folgenden Auf- oder Abstieg), kann in den Folgesaisonen abermals von der 20-Kilometer-Grenze bis maximal 150 Kilometer Luftlinie abgesehen werden, wenn jeweils insbesondere Nachweise über den Fortschritt des Bauvorhabens iVm mit der Beauftragung der jeweiligen Projektabschnitte sowie der laufenden Finanzierung vorgelegt werden. Das satzungsgemäß zuständige Gremium kann im eigenen Ermessen weitere für notwendig erachtete Nachweise einfordern.</p> <p>d) Ist eine Stadionzulassung zeitlich mit der laufenden Saison befristet (z.B. auf Grund von angehobenen Kriterien ab 01.07. der zu lizenzierenden Spielzeit), hat der Lizenzbewerber nachzuweisen, dass sämtliche notwendigen Maßnahmen eingeleitet wurden, um eine uneingeschränkte Stadionzulassung spätestens mit Beginn der zu lizenzierenden Spielzeit erlangen zu können.</p> <p>e) Für das Heimstadion dürfen maximal vier Sperrtermine, wovon maximal zwei aufeinander folgen dürfen, im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit des Stadions angegeben werden. Zwei aufeinanderfolgende Sperrtermine können nicht bei den ersten zwei Spieltagen (jeweils Grunddurchgang und Finaldurchgang), sowie den letzten zwei Spieltagen (jeweils Grunddurchgang und Finaldurchgang) genannt werden. Als Sperrtermin ist jeweils der gesamte Spieltag (dh Fr bis Mo oder Di bis Do) zu verstehen.</p> <p>f) Abweichend von lit. d) gilt für die Spieltermine im Europacup-Play-off, sowie für die Spieltermine der Relegation zwischen höchster und zweithöchster Spielklasse, dass das genannte Heimstadion verfügbar sein muss. Andernfalls ist für diese Spieltermine beim Lizenzantrag ein Ausweichstadion iSd 7.1. lit. a) zu nennen, das vom satzungsgemäß zuständigen Gremium zugelassen ist und sich maximal 150 Kilometer Luftlinie entfernt befindet (in analoger Anwendung von 7.4 lit b).</p> <p>g) Für die Möglichkeit der sportlichen Qualifikation für einen UEFA-Klubwettbewerb für die zu lizenzierende Spielzeit ist, sofern das Heimstadion die UEFA-Anforderungen nicht erfüllt, ein von der UEFA für den betreffenden Klubwettbewerb zugelassenes und in Österreich befindliches Ausweichstadion iSd 7.1. lit. a) zu nennen.;</p> <p>h) Ein Stadion darf höchstens von zwei Mannschaften der beiden höchsten Spielklassen der ÖFB als Heim- oder Ausweichstadion für ÖFB-Bewerbspiele genutzt werden.</p>
7.2	C	Es wird empfohlen, dass ein Stadion, das für die höchste Spielklasse zugelassen ist, lediglich von einem Klub der höchsten Spielklasse als Heimstadion genutzt wird.
7.3	A	Im Falle der geplanten Teilnahme der Amateurmansschaft des Lizenzbewerbers am ÖFB-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse muss der Lizenzbewerber einen Nachweis der Verfügbarkeit über ein für den Bewerb der zweithöchsten Spielklasse zugelassenes Heimstadion für seine Amateurmansschaft in analoger Anwendung von 7.1 erbringen.
7.4	B	<p><u>Ab rechtskräftiger Lizenzerteilung – Nutzung alternatives Heimstadion</u></p> <p>a) Der Wechsel des im Kernprozess genannten Heimstadions nach rechtskräftiger Lizenzerteilung bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit ist in</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>folgenden Fällen einmalig möglich</p> <p>1. Das künftige Heimstadion wird auf Grund von Um- bzw. Neubauarbeiten im Laufe der lizenzierten Spielzeit benutzbar;</p> <p>2. In dem im Kernprozess genannten Heimstadion wird während der lizenzierten Spielzeit mit Um- bzw. Neubauarbeiten begonnen.</p> <p>Ein Antrag auf Wechsel des im Kernprozess genannten Heimstadions ist bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin zu stellen.</p> <p>b) Darüber hinaus ist in folgenden Fällen und unter folgenden, kumulativ vorliegenden Voraussetzungen die vorübergehende Nutzung eines alternativen Heimstadions möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Vorliegen eines wichtigen Grundes - dazu zählen Instandsetzungsarbeiten im Heimstadion -, der eine Nutzung des Heimstadions vorübergehend verhindert, oder wenn der Klub aus Gründen der Zuschauerkapazität für einzelne Spiele in ein größeres Stadion ausweichen will; - eine Antragstellung auf Nutzung eines alternativen Heimstadions bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin; dieser Antrag hat den Nachweis iSd Punkt 7.1 a) für den betreffenden Spieltermin zu beinhalten; - das alternative Heimstadion muss sich in Österreich und (im Fall von Bundesliga-Bewerbspielen) im Gebiet des Landesverbandes des Lizenzbewerbers/-nehmers befinden - ausnahmsweise auch außerhalb dieses Gebietes, wenn es nicht mehr als 150 Kilometer Luftlinie vom Vereinssitz entfernt liegt. - Voraussetzung laut 7.1. lit. h). <p>c) In besonderen Fällen kann nach Beginn des jeweiligen Meisterschaftsjahres zur Wahrung der Wettbewerbssicherheit von den Beschränkungen gem. lit a) bis b) abgesehen werden. Davon unberührt bleiben etwaige damit in Zusammenhang stehende Sanktionsverfahren.</p>
7.5	A	<p>TRAININGSEINRICHTUNGEN - VERFÜGBARKEIT</p> <p>Die Ausbildungseinrichtungen für das Training (Spielfelder usw.) müssen das ganze Jahr durch für den Lizenzbewerber verfügbar sein.</p> <p><u>Alternative 1:</u> Der Lizenzbewerber ist rechtlicher Eigentümer der Ausbildungseinrichtungen.</p> <p><u>Alternative 2:</u> Der Lizenzbewerber schließt einen Vertrag Verträge mit dem Eigentümer der Trainingseinrichtungen ab. Im Vertrag ist festgelegt, dass alle Mannschaften des Lizenzbewerbers, die an einer von der BL oder vom ÖFB-Landesverband genehmigten Meisterschaft teilnehmen, die Trainingseinrichtungen in der kommenden Spielzeit benutzen dürfen.</p> <p>Vom Lizenzbewerber ist der Nachweis über das Eigentums- oder Nutzungsrecht zu erbringen.</p>
7.6	B	<p>TRAININGSEINRICHTUNGEN - INFRASTRUKTUR</p> <p>Die Trainingseinrichtungen umfassen zumindest</p>

LIZENZBESTIMMUNGEN



Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>a) Infrastruktur im Freien (Spielfeldgröße min. 90 x 60 m) und in der Halle; b) eine funktionsfähige Flutlichtanlage; c) Umkleidekabinen (Mindestgröße von 15 m²) sowie d) einen ärztlichen Untersuchungsraum bzw. Notfallraum mit Defibrillator und Erste-Hilfe-Ausrüstung</p> <p>Vom Lizenzbewerber ist der Nachweis über die Verfügbarkeit dieser Trainingseinrichtungen zu erbringen und deren bestimmungsgemäße Eigenschaften zu bestätigen.</p>

7. INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN

Fassung gültig ab 03.03.2029 für das Lizenzierungsverfahren 2029/30

Nr.	Stufe	Beschreibung
7.1	A	<p>STADION –NUTZUNGSRECHTE, VERFÜGBARKEIT UND STANDORT</p> <p>Alle Spiele eines ÖFB-Clubwettbewerbes dürfen nur in einem Stadion ausgetragen werden, welches vom satzungsgemäß dafür zuständigen ÖFB-Gremium für die betreffende Spielklasse zugelassen ist.</p> <p><u>Kernprozess Lizenzierung (Lizenzantrag)</u></p> <p>a) Der Lizenzbewerber hat ein (einziges) vom satzungsgemäß dafür zuständigen ÖFB-Gremium für die höchste Spielklasse uneingeschränkt zugelassenes Heimstadion zu nennen. Bei diesem muss es sich um das bisherige Heimstadion (das heißt, um das Stadion, welches während der laufenden Spielzeit zum Zeitpunkt der Antragstellung abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen ganzjährig genutzt wird) handeln. Der Lizenzbewerber muss dieses nachweislich wie folgt innehaben:</p> <p><u>Alternative 1:</u> Der Lizenzbewerber ist Eigentümer des Stadions und hat zu bestätigen, dass das Stadion für alle Heimspiele des ÖFB-Clubwettbewerbes der höchsten Spielklasse (und gegebenenfalls der UEFA-Clubwettbewerbe) in der zu lizenzierenden Spielzeit - mit Ausnahme der in lit. e) genannten Sperrtermine - verfügbar ist</p> <p><u>Alternative 2:</u> Der Lizenzbewerber hat die Nutzungsrechte an einem Stadion in einem schriftlichen Bestandvertrag (Miete/Pacht/Nutzungsvereinbarung) mit dem dazu befugten Vertragspartner (z.B. Stadionbetreiber oder Stadioneigentümer) geregelt. Darin ist festgelegt, dass das Stadion für alle Heimspiele des ÖFB-Clubwettbewerbes der höchsten Spielklasse (und gegebenenfalls der UEFA-Clubwettbewerbe) in der zu lizenzierenden Spielzeit - mit Ausnahme der in lit. e) genannten Sperrtermine - verfügbar ist und vom Lizenzbewerber für diese benutzt werden darf.</p> <p>Vom Kriterium des «bisherigen Heimstadions» gem. lit a) kann abgewichen und ein (alternatives) Heimstadion genannt werden, wenn das bisherige Heimstadion zum Zeitpunkt der Antragstellung für die höchste Spielklasse zugelassen ist.</p> <p>Festgehalten wird, dass im Rahmen eines Lizenzantrags, der gem. 2.2. zeitgleich als Antrag für die Zulassung gilt, nur ein einziges Stadion zur Nutzung in jeweils beiden ÖFB-Clubwettbewerben genannt werden kann. Unabhängig von einer Teilnahme am ÖFB-Clubwettbewerb der höchsten Spielklasse in der lizenzierten Spielzeit ist ein Wechsel des Heimstadions nach rechtskräftiger Lizenzerteilung nur gem. 7.4. möglich.</p> <p>b) Das Heimstadion muss sich in Österreich und in der Gemeinde des Vereinssitzes (lt. Vereinsregisterauszug – vgl. 9.2) oder in dessen unmittelbar angrenzenden Umland (d.h. Entfernung vom Vereinssitz höchstens 20 Kilometer Luftlinie) befinden.</p> <p>c) Im Falle eines Um- bzw. Neubaus des bisherigen Heimstadions, welches</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>zum Zeitpunkt der Antragstellung für die höchste Spielklasse zugelassen ist oder in Folge des Um- bzw. Neubaus für die höchste Spielklasse zugelassen werden kann ein alternatives Heimstadion genannt werden und von der 20-Kilometer-Grenze bis maximal 150 Kilometer Luftlinie (in analoger Anwendung von 7.4 lit. b)) abgesehen werden. Ein ausreichender Nachweis eines Um- bzw. Neubaus hat insbesondere folgende Unterlagen bzw. Nachweise zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitplan (mit Nachweis für Baubeginn in der zu lizenzierenden Spielzeit); • Ausreichende Finanzierung des Gesamtprojekts (z.B. Finanzierungszusagen, Eigenmittel, Kreditzusagen) iVm einer Gesamtkostenübersicht; • Beauftragung der Planungsleistungen; • Erteilung sämtlicher notwendiger öffentlich-rechtlichen Bewilligungen (z.B. UVP-Bescheid oder Baubewilligung) durch 1. Instanz. <p>Sofern ein Um- bzw. Neubau ausreichend nachgewiesen und die Lizenz erteilt wurde (unabhängig von einem darauf folgenden Auf- oder Abstieg), kann in den Folgesaisonen ein alternatives Heimstadion abermals genannt und von der 20-Kilometer-Grenze bis maximal 150 Kilometer Luftlinie abgesehen werden, wenn jeweils insbesondere Nachweise über den Baubeginn (in der ersten Folgesaison), den Fortschritt des Bauvorhabens iVm mit der Beauftragung der jeweiligen Projektabschnitte sowie der laufenden Finanzierung vorgelegt werden. Das satzungsgemäß zuständige Gremium kann im eigenen Ermessen weitere für notwendig erachtete Nachweise einfordern.</p> <p>d) Ist eine Stadionzulassung zeitlich mit der laufenden Saison befristet (z.B. auf Grund von angehobenen Kriterien ab 01.07. der zu lizenzierenden Spielzeit), hat der Lizenzbewerber nachzuweisen, dass sämtliche notwendigen Maßnahmen eingeleitet wurden, um eine uneingeschränkte Stadionzulassung spätestens mit Beginn der zu lizenzierenden Spielzeit erlangen zu können.</p> <p>e) Für das Heimstadion dürfen maximal vier Sperrtermine, wovon maximal zwei aufeinander folgen dürfen, im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit des Stadions angegeben werden. Zwei aufeinanderfolgende Sperrtermine können nicht bei den ersten zwei Spieltagen (jeweils Grunddurchgang und Finaldurchgang), sowie den letzten zwei Spieltagen (jeweils Grunddurchgang und Finaldurchgang) genannt werden. Als Sperrtermin ist jeweils der gesamte Spieltag (dh Fr bis Mo oder Di bis Do) zu verstehen.</p> <p>f) Abweichend von lit. e) gilt für die Spieltermine im Europacup-Play-off, sowie für die Spieltermine der Relegation zwischen höchster und zweithöchster Spielklasse, dass das genannte Heimstadion verfügbar sein muss. Andernfalls ist für diese Spieltermine beim Lizenzantrag ein Ausweichstadion iSd 7.1. lit. a) zu nennen, das vom satzungsgemäß zuständigen Gremium zugelassen ist und sich maximal 150 Kilometer Luftlinie entfernt befindet (in analoger Anwendung von 7.4 lit b).</p> <p>g) Für die Möglichkeit der sportlichen Qualifikation für einen UEFA-Klubwettbewerb für die zu lizenzierende Spielzeit ist, sofern das Heimstadion die UEFA-Anforderungen nicht erfüllt, ein von der UEFA für den</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>betreffenden Klubwettbewerb zugelassenes und in Österreich befindliches Ausweichstadion iSd 7.1. lit. a) zu nennen.;</p> <p>h) Ein Stadion darf höchstens von zwei Mannschaften der beiden höchsten Spielklassen der ÖFB als (alternatives) Heimstadion für ÖFB-Bewerbspiele genutzt werden.</p>
7.2	C	Es wird empfohlen, dass ein Stadion, das für die höchste Spielklasse zugelassen ist, lediglich von einem Klub der höchsten Spielklasse als Heimstadion genutzt wird.
7.3	A	Im Falle der geplanten Teilnahme der Amateurmansschaft des Lizenzbewerbers am ÖFB-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse muss der Lizenzbewerber einen Nachweis der Verfügbarkeit über ein für den Bewerb der zweithöchsten Spielklasse zugelassenes Heimstadion für seine Amateurmansschaft in analoger Anwendung von 7.1 erbringen.
7.4	B	<p><u>Ab rechtskräftiger Lizenzerteilung – Nutzung alternatives Heimstadion</u></p> <p>a) Der Wechsel des im Kernprozess genannten Heimstadions nach rechtskräftiger Lizenzerteilung bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit ist in folgenden Fällen einmalig möglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das künftige Heimstadion wird auf Grund von Um- bzw. Neubauarbeiten erst im Laufe der lizenzierten Spielzeit benutzbar; 2. In dem im Kernprozess genannten Heimstadion wird während der lizenzierten Spielzeit mit Um- bzw. Neubauarbeiten begonnen. <p>Ein Antrag auf Wechsel des im Kernprozess genannten Heimstadions ist bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin zu stellen.</p> <p>b) Darüber hinaus ist in folgenden Fällen und unter folgenden, kumulativ vorliegenden Voraussetzungen die vorübergehende Nutzung eines alternativen Heimstadions möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Vorliegen eines wichtigen Grundes – dazu zählen Instandsetzungsarbeiten im Heimstadion oder der Entzug der Stadionzulassung –, der eine Nutzung des Heimstadions vorübergehend verhindert.; – eine Antragstellung auf Nutzung eines alternativen Heimstadions bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin; dieser Antrag hat den Nachweis iSd Punkt 7.1 a) für den betreffenden Spieltermin zu beinhalten; – das alternative Heimstadion muss sich in Österreich und im Gebiet des Landesverbandes des Lizenzbewerbers/-nehmers befinden – ausnahmsweise auch außerhalb dieses Gebietes, wenn es nicht mehr als 150 Kilometer Luftlinie vom Vereinssitz entfernt liegt. – Voraussetzung laut 7.1. lit. h). <p>c) In besonderen Fällen kann nach Beginn der jeweiligen Spielzeit zur Wahrung der Wettbewerbssicherheit von den Beschränkungen gem. lit a) bis b) abgesehen werden. Davon unberührt bleiben etwaige damit in Zusammenhang stehende Sanktionsverfahren.</p>
7.5	A	<p>TRAININGSEINRICHTUNGEN – VERFÜGBARKEIT</p> <p>Die Ausbildungseinrichtungen für das Training (Spielfelder usw.) müssen das</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>ganze Jahr durch für den Lizenzbewerber verfügbar sein.</p> <p><u>Alternative 1:</u> Der Lizenzbewerber ist rechtlicher Eigentümer der Ausbildungseinrichtungen.</p> <p><u>Alternative 2:</u> Der Lizenzbewerber schließt einen Vertrag Verträge mit dem Eigentümer der Trainingseinrichtungen ab. Im Vertrag ist festgelegt, dass alle Mannschaften des Lizenzbewerbers, die an einer von der BL oder vom ÖFB-Landesverband genehmigten Meisterschaft teilnehmen, die Trainingseinrichtungen in der kommenden Spielzeit benutzen dürfen.</p> <p>Vom Lizenzbewerber ist der Nachweis über das Eigentums- oder Nutzungsrecht zu erbringen.</p>
7.6	B	<p>TRAININGSEINRICHTUNGEN – INFRASTRUKTUR</p> <p>Die Trainingseinrichtungen umfassen zumindest</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Infrastruktur im Freien (Spielfeldgröße min. 90 x 60 m) und in der Halle; b) eine funktionsfähige Flutlichtanlage; c) Umkleidekabinen (Mindestgröße von 15 m²) sowie d) einen ärztlichen Untersuchungsraum bzw. Notfallraum mit Defibrillator und Erste-Hilfe-Ausrüstung <p>Vom Lizenzbewerber ist der Nachweis über die Verfügbarkeit dieser Trainingseinrichtungen zu erbringen und deren bestimmungsgemäße Eigenschaften zu bestätigen.</p>

8. PERSONELLE UND ADMINISTRATIVE KRITERIEN

8.1 KRITERIEN

8.1.1 ADMINISTRATION

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.1.1.1	A	<p>KLUBSEKRETARIAT</p> <p>Jeder Lizenzbewerber muss über ein Klubsekretariat (räumlich und personell) verfügen, das den administrativen Manager, die anderen Kluborgane, die Spieler und alle anderen Mitarbeiter im administrativen Bereich unterstützt. Des Weiteren hat die Geschäftsstelle über ein Telefon, sowie einen E-Mail-Anschluss (samt Bekanntgabe einer Zustell-E-Mail-Adresse) und eine Website zu verfügen und in Betrieb zu halten, sodass eine reibungslose Kommunikation möglich ist.</p>
8.1.1.2 a)	A	<p>ADMINISTRATIVER MANAGER</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt einen administrativen Manager, der die täglichen Geschäfte des Klubs führt. Der administrative Manager verfügt über eine entsprechende (betriebswirtschaftliche) Ausbildung (z.B. Studium, FH, ÖFBF-Sportmanagement-Akademie).</p>
b)	A	<p>Der Lizenzbewerber muss gewährleisten, dass für den administrativen Manager im Zusammenhang mit seiner Managertätigkeit ein Dienstverhältnis ausschließlich mit dem Lizenzbewerber oder der Gesellschaft (siehe Abschnitt 4.4.2) besteht, wovon ein schriftlicher Nachweis (Dienstzettel, Dienstvertrag, GKK-Anmeldebestätigung) dem Lizenzgeber vorzulegen ist.</p>
8.1.1.3	A	<p>VERANTWORTLICHER FÜR DEN FINANZBEREICH</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt eine Person, die für die finanziellen Agenden des Klubs verantwortlich ist (Buchführung, Vorbereitung der Unterlagen für die finanziellen Kriterien usw.) und über die erforderliche Ausbildung im Rechnungswesen und Fachkenntnisse verfügt (Nachweis durch (Arbeits-) Zeugnisse absolvierter Ausbildung(en) von finanz- und/oder betriebswirtschaftlichen Schulen/Studien/Kursen und/oder mehrjähriger, einschlägiger beruflicher Tätigkeit). Falls der Verantwortliche für den Finanzbereich nicht für Lizenzangelegenheiten verantwortlich ist, so ist dem Lizenzgeber die diesbezügliche Ansprechperson bekannt zu geben.</p> <p>Für diese Funktion stehen folgende Möglichkeiten offen:</p> <p><u>Alternative 1:</u> eine Person, die in der Administration des Klubs tätig ist;</p> <p><u>Alternative 2:</u> ein/e externe Person/Gesellschaft, die vom Klub einen schriftlichen Auftrag für die definierten Aufgaben erhält.</p>

8.1.2 TECHNISCHER STAB

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.1.2.1 a)	A	<p>CHEFTRAINER*</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt einen Cheftrainer, der für die fussballspezifischen Angelegenheiten der Kampfmannschaft verantwortlich ist und über eine gültige UEFA-Pro-Lizenz verfügt.</p> <p>Der Cheftrainer zeichnet betreffend die Kampfmannschaft verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufstellung, Taktik und Training, - die Anweisung der Spieler und des technischen Stabes in der Kabine und Coaching-Zone vor, während und nach dem Spiel, - die Wahrnehmung medialer Aufgaben und Termine. <p>Der Trainer muss ordnungsgemäss beim ÖFB oder bei der ÖFB registriert sein. Die Tätigkeit eines Spielertrainers ist nicht gestattet.</p>
b)	A	<p>Der Lizenzbewerber muss gewährleisten, dass für den Cheftrainer im Zusammenhang mit seiner Trainertätigkeit ein Dienstverhältnis ausschließlich mit dem Lizenzbewerber oder der Gesellschaft (siehe Abschnitt 4.4.2) besteht, wovon ein schriftlicher Nachweis (Dienstzettel, Dienstvertrag, GKK-Anmeldebestätigung) dem Lizenzgeber vorzulegen ist. Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass die Verträge aller Trainer den einschlägigen Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern entsprechen.</p>
c)	A	<p>Im Falle der Teilnahme der Amateurm Mannschaft des Lizenzbewerbers am ÖFB-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse muss der Cheftrainer der Amateurm Mannschaft über die UEFA-A-Lizenz verfügen.</p>
8.1.2.2 a)	A	<p>ASSISTENZTRAINER DER KAMPFMANNSCHAFT*</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt einen weiteren Trainer (z.B. Individual- oder Co-Trainer), welcher den Cheftrainer in allen fußballerischen Angelegenheiten der Kampfmannschaft unterstützt und zumindest über eine gültige UEFA-A-Lizenz verfügt.</p> <p>Der Trainer muss ordnungsgemäss beim ÖFB oder bei der ÖFB registriert sein. Die Tätigkeit eines Spielertrainers ist nicht gestattet.</p>
b)	A	<p>Im Falle der Teilnahme der Amateurm Mannschaft des Lizenzbewerbers am ÖFB-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse muss der Co-Trainer der Amateurm Mannschaft über die UEFA-B-Lizenz verfügen.</p>
c)	A	<p>TORMANNTRAINER DER KAMPFMANNSCHAFT*</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt für die Kampfmannschaft und zur Unterstützung des Cheftrainers einen Tormanntrainer, welcher über die entsprechende ÖFB-Tormanntrainer-Ausbildung (gültige UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz) verfügt. Die Aufgaben des Tormanntrainers der Kampfmannschaft iS dieser Bestimmung setzen sich zusammen aus</p>

		Betreuung und Coaching der Tormänner, Durchführung des Trainings der Tormänner, sowie Teilnahme an den Spielen.
8.1.2.3	A	<p>LEITER DES JUGENDFÖRDERPROGRAMMS*</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt einen Leiter des Jugendförderungsprogramms, der für den Ablauf des Tagesgeschäfts und für die technischen Aspekte des Jugendbereichs verantwortlich ist (siehe Kriterium 6.4.1) und über eine gültige UEFA-A-Lizenz oder UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz verfügt.</p> <p>Der Nachwuchsleiter muss als Trainer ordnungsgemäss beim ÖFB oder bei der ÖFBL registriert sein.</p>
8.1.2.4 a)	A	<p>JUGENDTRAINER*</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt für jede zu lizenzierende Nachwuchsmannschaft mindestens einen Trainer, der in allen fußballerischen Angelegenheiten für diese Nachwuchsmannschaft verantwortlich ist.</p> <p>Hinsichtlich der unter Abschnitt 6.4.2 festgelegten Nachwuchsmannschaften müssen diese Nachwuchs-Cheftrainer über folgende (Mindest-) Qualifikation verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Drei Trainer mit gültiger UEFA-A-Lizenz oder UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz, - zwei Trainer mit gültiger ÖFB-Ausbildung (bspw. ÖFB-D-Lizenz, Kindertrainer- oder Jugendtrainerdiplom). <p>Ein Nachwuchstrainer kann auch gleichzeitig die Aufgabe des Co-Trainers der Kampfmannschaft (siehe Kriterium 8.4.2.2) oder des Leiters des Jugendförderprogramms (siehe Kriterium 8.4.2.2) ausüben und muss ordnungsgemäss beim ÖFB oder bei der ÖFBL registriert sein.</p>
b)	B	<p>TORWARTTRAINER DER NACHWUCHSMANNSCHAFTEN*</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt mindestens einen qualifizierten Torwarttrainer, der dem Leiter des Jugendförderprogrammes in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Torwarttraining im Nachwuchsbereich assistiert, welcher über die entsprechende ÖFB-Tormanntrainer-Ausbildung (zumindest gültige UEFA-Torwarttrainer-B-Lizenz) verfügt.</p>
		<p><i>* Anmerkung:</i></p> <p><i>a) Falls der betreffende Trainer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>nicht aus einem UEFA-Landesverband stammt oder</i> - <i>aus einem UEFA-Landesverband stammt, welcher (noch) nicht die (dem ÖFB-entsprechende) UEFA-Trainerkonvention unterzeichnet hat,</i> <p><i>muss er zwecks Erfüllung o.a. Kriterien zumindest über ein gültiges, im Ausland erworbenes Trainerdiplom verfügen, das von der UEFA als gleichwertig anerkannt ist, wobei die Entscheidung über die Kriterienerfüllung dem Lizenzgeber obliegt.</i></p> <p><i>b) Falls der betreffende Trainer (noch) nicht die Möglichkeit hatte, die Ausbildung für die geforderte Qualifikation abzuschließen, muss er zwecks Erfüllung o.a. Kriterien</i></p>

		<ul style="list-style-type: none"> - <i>zumindest über die nächstniedrigere Ausbildungsqualifikation verfügen <u>und</u></i> - <i>nachweislich die entsprechende Ausbildungsmöglichkeit für die geforderte Qualifikation wahrnehmen, d.h. den erforderlichen Trainerkurs begonnen haben – lediglich die Anmeldung genügt nicht.</i>
8.1.2.5 a)	A	<p>ARZT</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt einen Arzt, der für die medizinische Betreuung und Beratung bei Spielen und im Training der Kampfmannschaft sowie für die Doping-Präventionsstrategie und die medizinischen Tests (siehe Kriterium 6.4.3) verantwortlich ist.</p> <p>Der Arzt muss von einer zuständigen Gesundheitsbehörde (z.B. Ärztekammer) anerkannt und geprüft sowie</p> <p><u>Alternative 1:</u> vom Lizenzbewerber angestellt sein oder</p> <p><u>Alternative 2:</u> vom Lizenzbewerber mit einem schriftlichen Mandat beauftragt sein.</p>
b)	A	<p>MEDIZINISCHER BETREUER DER JUGENDMANNSCHAFTEN</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt einen Arzt, der für die medizinische Betreuung der Nachwuchsmannschaften zuständig ist,</p> <p>Der Arzt muss von einer zuständigen Gesundheitsbehörde (z.B. Ärztekammer) anerkannt und geprüft sein.</p>
8.1.2.6	A	<p>PHYSIOTHERAPEUT</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt einen Physiotherapeuten, der für die medizinisch-physiotherapeutische Behandlung der Kampfmannschaft bei Spielen und im Training verantwortlich ist.</p> <p>Der Physiotherapeut muss von einer zuständigen Gesundheitsorganisation (z.B. Bundesministerium für Gesundheit, Bundesverband der PhysiotherapeutInnen) anerkannt und geprüft sowie</p> <p><u>Alternative 1:</u> vom Lizenzbewerber angestellt sein oder</p> <p><u>Alternative 2:</u> vom Lizenzbewerber mit einem schriftlichen Mandat beauftragt sein.</p>

8.1.3 SPEZIALISTEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.1.3.1 a)	A	<p>SICHERHEITSVERANTWORTLICHER</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt einen Sicherheitsverantwortlichen, der ein (haupt- oder ehrenamtlicher) Mitarbeiter des Klubs ist und über die erforderliche Ausbildung im Sicherheitsbereich verfügt (Nachweis durch Zeugnisse absolvierter Ausbildung(en) und/oder mehrjähriger, einschlägiger beruflicher Tätigkeit als Polizist oder Sicherheitspersonal und/oder regelmäßige Teilnahme an den Sicherheitsveranstaltungen des Lizenzgebers).</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
b)	B	Der Sicherheitsverantwortliche nimmt regelmäßig an den Sicherheitsrundgängen vor (Bewerbs-) Spielen teil. Weiters zeichnet der Sicherheitsverantwortliche für den sog. Spieltagsreport an den Lizenzgeber verantwortlich.
8.1.3.2	B	SICHERHEITSDIENST - BEAUFTRAGUNG Die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes, der über ausreichend qualifiziertes Sicherheitspersonal verfügt, soll auf Basis eines schriftlichen Vertrages für die zu lizenzierende Spielzeit erfolgen.
8.1.3.3 a)	A	MEDIENVERANTWORTLICHER Der Lizenzbewerber ernennt einen Medienverantwortlichen, der bei allen Heimspielen des Klubs den Medien zur Verfügung steht und über die erforderliche Ausbildung verfügt (Nachweis durch Zeugnisse absolvierter Ausbildung(en) und/oder mehrjähriger, einschlägiger beruflicher Tätigkeit).
8.1.3.4 a)	A	FANBEAUFTRAGTER Der Lizenzbewerber ernennt aus den Reihen seiner Fan(club)s einen Fanbeauftragten, der eng mit dem Klub zusammenarbeitet und die laufende Kommunikation zwischen dem Klub und seinen Fan(club)s aufrechterhält und gestaltet. Dafür ist die regelmäßige Anwesenheit bei (Bewerbs-) Spielen (sowohl heim als auch auswärts) erforderlich. Auch zeichnet der Fanbeauftragte verantwortlich für die Erhebung von Fanbedürfnissen.
8.1.3.6	B	VERANTWORTLICHER FÜR DIE SPIELORGANISATION Der Lizenzbewerber muss einen Verantwortlichen für die Spielorganisation ernennen, der für die allgemeine Organisation der Spiele der ersten Mannschaft verantwortlich ist.
8.1.3.7	B	BEHINDERTENBEAUFTRAGTER Der Lizenzbewerber ernennt eine Person, die für die Bereitstellung barrierefreier Einrichtungen und Dienste für Zuschauer sorgt. Der Behindertenbeauftragte trifft sich regelmäßig mit dem relevanten Personal des Klubs und arbeitet mit diesem in allen seine Aufgaben betreffenden Belangen zusammen.
8.1.3.8	B	INFRASTRUKTURBEAUFTRAGTER Der Lizenzbewerber ernennt eine Person, die gegenüber dem Lizenzgeber als Ansprechperson für jegliche Infrastrukturfragen fungiert.
8.1.3.9	B	GREENKEEPER Der Lizenzbewerber ernennt eine Person, die für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Pflege der Rasenflächen des Stadions verantwortlich zeichnet und über eine adäquate Fachausbildung oder mehrjährige einschlägige Praxiserfahrung verfügt.
8.1.3.10	A	VERANTWORTLICHER FÜR SOZIALE UND ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT Der Lizenzbewerber muss einen Verantwortlichen im Bereich soziale und ökologische Nachhaltigkeit ernennen, der für die Umsetzung der Richtlinien

Nr.	Stufe	Beschreibung
		und Maßnahmen im Bereich soziale und ökologische Nachhaltigkeit gemäß der UEFA-Strategie für nachhaltigen Fußball 2030 und den einschlägigen UEFA-Richtlinien zuständig ist.

8.1.4 ORGANISATION

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.1.4.1	B	<p>ORGANISATIONSSTRUKTUR</p> <p>Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber ein Organigramm übermitteln, aus dem das jeweilige Personal und dessen hierarchische und funktionale Verantwortlichkeiten in der Organisationsstruktur eindeutig hervorgehen. Aus dem Organigramm müssen zumindest folgende Funktionen hervorgehen: Administrativer Manager, Verantwortlicher im Finanzbereich, Medienverantwortlicher, Arzt, Physiotherapeut, Medizinische Betreuung der Nachwuchsmannschaften, Verantwortlicher für die Spielorganisation, Sicherheitsverantwortlicher, Verantwortlicher im Bereich Fußball und soziale Verantwortung, Fanbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Leiter des Nachwuchsförderprogramms, Infrastrukturverantwortlicher, Greenkeeper.</p>
8.1.4.2	B	<p>RECHTE UND PFLICHTEN</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Lizenzbewerbers müssen schriftlich festgelegt und vom Funktionsinhaber schriftlich bestätigt werden (Stellenbeschreibung).</p>
8.1.4.3	B	<p>VERPFLICHTUNG ZUR BENACHRICHTIGUNG ÜBER WESENTLICHE ÄNDERUNGEN</p> <p>Jedes Ereignis, das nach der Einreichung der Lizenzantragsunterlagen eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den im Rahmen des Kern-Prozesses gemachten Angaben betrifft, muss dem Lizenzgeber binnen sieben Werktagen mitgeteilt werden.</p> <p><i>Definition wesentliche Änderung: Die Veränderung eines Sachverhalts, welche eine andere Darstellung, Dokumentenvorlage oder Eingabe zum Nachweis einer Kriterienerfüllung im Vergleich der zum Zeitpunkt der Antragstellung eingereichten Unterlagen notwendig macht. Von erheblicher Bedeutung und wesentlich sind insb. geänderte rechtliche und/oder faktische Verhältnisse, die Auswirkungen auf eine Kriterienerfüllung haben können und demgemäß eine neuerliche Bewertung des geänderten Sachverhalts durch den Lizenzgeber erfordern.</i></p>
8.1.4.4	B	<p>VERPFLICHTUNG ZUM ERSATZ WÄHREND DER SPIELZEIT</p> <p>Wenn eine der beschriebenen Funktionen während der lizenzierten Spielzeit vakant wird, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens 60 (sechzig) Tagen von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.</p> <p>Die interimistische Neubestellung eines nicht entsprechend qualifizierten Trainers zieht bis zum Ende dieser 60-Tages-Frist keine Sanktionen nach sich, sofern der interimistisch bestellte Trainer zumindest die</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>nächstniedrigere Ausbildungserlaubnis besitzt.</p> <p>Die Neubestellung muss dem Lizenzgeber binnen sieben Werktagen nachgewiesen werden.</p>
8.1.4.5	B	<p>TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN UND ARBEITSGRUPPEN DES LIZENZGEBERS</p> <p>Alle in Abschnitt 8 als A- oder B-Kriterium definierten Funktionen nehmen regelmäßig an den vom Lizenzgeber organisierten und von diesem als verpflichtend vorgeschriebenen Veranstaltungen (z.B. Workshops) teil bzw. entsenden im Verhinderungsfall einen Vertreter,</p>
8.1.4.6	B	<p>BESETZUNG DER FUNKTIONEN</p> <p>Alle in Abschnitt 8 als A- oder B-Kriterium definierten Funktionen stellen Mindestanforderungen an die Organisationsstruktur des Lizenzbewerbers dar.</p> <p>Eine Person kann mehr als eine Funktion ausüben, sofern sie über ausreichend Zeit, über angemessene Kompetenzen und die erforderlichen Qualifikationen für jede Funktion verfügt und kein Interessenkonflikt besteht. Die Aufgaben der Funktionen Sicherheitsverantwortlicher, Fanbeauftragter und Medienverantwortlicher müssen jedenfalls von unterschiedlichen Personen ausgeübt werden – Doppelfunktionen sind in diesen Bereichen unzulässig.</p>
8.1.4.7 a)	B	<p>SCHRIFTLICHE VEREINBARUNGEN</p> <p>Das gesamte administrative, technische, medizinische und Sicherheitspersonal sowie Dienstleistungsanbieter, die in Abschnitt 8 als A- oder B-Kriterium definiert sind (ausgenommen werden hier folgende Funktionen: Infrastrukturverantwortlicher, Greenkeeper, Ordner), müssen über schriftliche Vereinbarungen, welche die verpflichtende Ausübung der Funktion gewährleisten, mit dem Lizenzbewerber (bzw. einem anderen Unternehmen in der rechtlichen Konzernstruktur des Lizenzbewerbers) in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung (gegebenenfalls insb. arbeitsrechtlichen Regelungen) verfügen. Sofern Jugendtrainer iS einer Kooperationsvereinbarung gem. ÖFB-Akademien und Nachwuchszentren Regulativ gemeldet werden, ist eine schriftliche Vereinbarungen mit dem Kooperationspartner als gleichwertig anzusehen.</p>
8.1.4.8	B	<p>DIENTLEISTUNGSANBIETER</p> <p>Wird einem Dienstleistungsanbieter in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung eine Funktion übertragen, muss der Lizenzbewerber einen schriftlichen Vertrag mit dem Dienstleistungsanbieter unterzeichnen. Dieser muss mindestens folgende Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) festgelegte Aufgaben und Verantwortlichkeiten; b) Informationen zu der/den für die Funktion verantwortlichen Person(en) einschließlich einschlägiger Qualifikationen.

9. RECHTLICHE KRITERIEN

9.1 KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
<p>9.1.</p> <p>a)</p>	<p>A</p>	<p>UNTERLAGEN UND BESTÄTIGUNGEN DES LIZENZBEWERBERS</p> <p>Der Lizenzbewerber muss beim Lizenzgeber folgende rechtsgültigen Unterlagen einreichen:</p> <p>a) derzeit geltende Statuten/Satzungen des Lizenzbewerbers, sowie derzeit geltende/r Gesellschaftsvertrag bzw. -verträge des ausgegliederten Spielbetriebs, sowie sämtliche derzeit geltenden Gesellschaftsverträge (inkl. Stille Gesellschaft, & Co.KG o.ä.) der ausgegliederten Spielbetriebsgesellschaft. Ebenso sind sämtliche Kooperationsverträge mit (inter)nationalen Fußballvereinen bzw.- gesellschaften vorzulegen, sofern diese (un)mittelbaren Einfluss auf den ÖFBL-Klubwettbewerb haben können,</p> <p>b) Schiedsvereinbarung, welche die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichts regelt,</p> <p>c) Bestätigung, dass der Lizenzbewerber:</p> <p>ca) sich verpflichtet, die Statuten, Reglements, Weisungen und Beschlüsse der jeweiligen Organe bzw. Gremien der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der ÖFBL sowie die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichts der ÖFBL jederzeit zu respektieren und als rechtsverbindlich anzuerkennen,</p> <p>cb) sich verpflichtet, bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten bzw. Streitigkeiten im Rahmen von UEFA-Klubwettbewerben die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne (Schweiz) gemäß den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten als rechtsverbindlich anzuerkennen,</p> <p>cc) sich verpflichtet, die Bestimmungen und Bedingungen des Lizenzierungsverfahrens (betreffend UEFA-Klubwettbewerbe: inklusive UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit) einzuhalten,</p> <p>cd) sein Berichtskreis in Übereinstimmung mit 10.2.1.13 der Lizenzbestimmungen, sowie Artikel 65 des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit (inkl. Berücksichtigung, dass alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit allen in 10.2.1.13, sowie Absatz 65.03 des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit angegebenen fußballerischen Tätigkeiten im Berichtskreis enthalten sind) festgelegt wurde, und er die Verantwortung trägt, wenn sich ein im Berichtskreis enthaltenes Unternehmen nicht an die Verpflichtungen gemäß Punkt cc) hält,</p> <p>ce) alle maßgeblichen Informationen im Zusammenhang mit</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>Änderungen an seiner Rechtsform, seiner rechtlichen Konzernstruktur (einschließlich der Eigentumsverhältnisse) oder der Identität der letzten drei Jahre vor Beginn der lizenzierten Spielzeit an den Lizenzgeber und die UEFA gemeldet wurde,</p> <p>cf) alle dem Lizenzgeber mit den Lizenzantragsunterlagen bis zur verbandsintern rechtskräftigen Lizenzentscheidung vorgelegten Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu sind,</p> <p>cg) die Lizenzadministration, den Lizenzgeber sowie die UEFA-Administration/-Rechtspflegeorgane vorbehaltlos autorisiert, in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht die Unterlagen zu prüfen und alle für die Erteilung der Lizenz relevanten Informationen von zuständigen öffentlichen Behörden oder privaten Organisationen einzuholen,</p> <p>ch) akzeptiert, dass sich die UEFA das Recht vorbehält, Compliance Audits auf nationaler Ebene durchzuführen,</p> <p>ci) an den von der ÖFB, ÖFB, UEFA und FIFA anerkannten und genehmigten Wettbewerben teilnehmen wird,</p> <p>cj) sich verpflichtet, den Lizenzgeber unverzüglich über jede wesentliche Änderung, jedes wesentliche Ereignis oder jede wesentliche Bedingung, welche(s) nach der Einreichung der Lizenzantragsunterlagen eintritt und die Erfüllung der Lizenzierungskriterien und/oder der Verpflichtungen aus dem Lizenzierungsverfahren betrifft, zu informieren.</p> <p>Diese Unterlagen müssen vom vertretungsbefugten Organ des Lizenzbewerbers unterzeichnet sein, wobei diese Unterzeichnung frühestens drei Monate vor der Abgabefrist des Lizenzantrages (vgl. 5.1.4) erfolgen darf.</p>
b)	A	<p>WAHRHEITSGETREUE UND VOLLSTÄNDIGE ANGABEN</p> <p>Der Lizenzbewerber ist gegenüber dem Lizenzgeber zur Wahrheit und Vollständigkeit verpflichtet.</p>
9.2	A	<p>REGISTERAUZUG</p> <p>Der Lizenzbewerber muss einreichen:</p> <p>a) einen aktuellen Nachweis der Vertretungsbefugnis (Auszug aus dem amtlichen Vereinsregister und Firmenbuch betreffend die den Profispielbetrieb führende Kapitalgesellschaft – vgl. Abschnitt 4.4.2),</p> <p>b) Unterschriftenverzeichnis (inkl. Funktion, Nachname, Vorname) sämtlicher vertretungsbefugten (inkl. bevollmächtigten) Personen des Lizenzbewerbers bzw. seiner Gesellschaft.</p> <p>Der Nachweis der Vertretungsbefugnis darf nicht älter als sechs Wochen (bezogen auf die Abgabefrist des Lizenzantrags, vgl. 5.1.4) sein.</p>
9.3	A	<p>VERANSTALTERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>Vom Lizenzbewerber ist der Nachweis der aufrechten Deckung einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, gültig zumindest bis zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit, mit einer ausreichenden Mindestversicherungssumme (pro Ereignis) zu erbringen.</p>
<p>9.4</p>	<p>A</p>	<p>STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG DER VERTRETUNGSBEFUGTEN</p> <p>Der Lizenzbewerber muss auf Basis einer Strafregisterbescheinigung den Nachweis erbringen, dass - für die laut Registerauszug und Firmenbuch, sowie die bereits gesellschaftsrechtlich bestellten, aber noch nicht im Firmenbuch eingetragenen (betreffend die den Profispielbetrieb führende Kapitalgesellschaft - vgl. Abschnitt 4.4.2) Vertretungsbefugten sowie den Manager (Kriterium 8.4.1.2) und den Finanzverantwortlichen (Kriterium 8.4.1.3) - keine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung vorliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) nach dem Finanzstrafgesetz oder (ii) wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (StGB besonderer Teil, 6. Abschnitt) oder (iii) sonstiger vorsätzlich begangener Straftaten. <p>Bei der erstmaligen Vorlage eines Strafregisterauszuges darf der Auszug nicht älter als sechs Wochen alt sein.</p> <p>Wurde der Nachweis gemäß dieser Bestimmung einmal erbracht, ist ein weiterer Nachweis für die betreffenden Personen nicht mehr erforderlich. Änderungen (insb. einschlägige Verurteilungen) sind der Lizenzadministration unverzüglich zu melden.</p>
<p>9.5</p>	<p>A</p>	<p>RECHTLICHE KONZERNSTRUKTUR</p> <p>Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber ein Dokument zu seiner rechtlichen Konzernstruktur am jährlichen Abschlussstichtag vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber unterbreiten. Dieses Dokument muss die folgenden Instanzen klar bestimmen und Angaben zu ihnen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Lizenzbewerber; b) alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers; c) alle assoziierten Unternehmen des Lizenzbewerbers; d) alle Parteien, die über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10 % oder mehr am Lizenzbewerber oder über 10 % oder mehr der Stimmrechte verfügen; e) alle anderen Fußballklubs, an denen eine der in den Punkten a) bis d) bestimmten Parteien oder Mitglieder von deren Management in Schlüsselpositionen über eine Beteiligung oder Stimmrechte oder eine Mitgliedschaft oder sonstigen Einfluss in Bezug auf die Führung, Verwaltung oder sportliche Leistung verfügen; und f) Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Lizenzbewerbers (Vereinsvorstand) . <p>Der in 10.2.1.13 festgelegte Berichtskreis ist im Dokument ebenfalls klar zu bestimmen.</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>Folgende Angaben müssen für jedes in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltene Unternehmen vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name und Rechtsform; b) Hauptaktivität; und c) Beteiligungsquote in Prozent und, falls abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent. <p>Für alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers und, falls abweichend, des registrierten Mitglieds müssen zudem folgende Angaben vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Aktienkapital/Stammkapital; e) Summe der Vermögenswerte; f) Summe der Einnahmen; und g) Summe des Eigenkapitals. <p>Der Lizenzgeber muss über alle Änderungen an der rechtlichen Konzernstruktur informiert werden, die zwischen dem jährlichen Abschlussstichtag und der Einreichung dieser Informationen beim Lizenzgeber erfolgt sind.</p> <p>Falls erforderlich, kann der Lizenzgeber vom Lizenzbewerber zusätzliche, über die oben genannten Angaben hinausgehende Informationen verlangen.</p> <p>Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass die Angaben zur rechtlichen Konzernstruktur vollständig und korrekt sind und mit diesem Reglement übereinstimmen. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Lizenzbewerbers unterzeichnet ist.</p>
<p>9.6 a)</p>	<p>A</p>	<p>OBERSTE BEHERRSCHENDE PARTEI, OBERSTER BEGÜNSTIGTER UND PARTEI MIT MAßGEBLICHEM ODER ENTSCHEIDENDEM EINFLUSS</p> <p>Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber ein Dokument mit folgenden Informationen zukommen lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die oberste beherrschende Partei des Lizenzbewerbers; b) oberster Begünstigter des Lizenzbewerbers, d.h. eine natürliche Person, in deren Namen ein Unternehmen oder eine Organisation besessen bzw. beherrscht oder eine Transaktion durchgeführt wird; und c) alle Parteien mit maßgeblichem oder entscheidendem Einfluss auf den Lizenzbewerber. <p><i>Beherrschender Einfluss ist die Möglichkeit, die Aktivitäten eines Unternehmens zu leiten und dessen einnahmenwirksame finanz-, geschäfts- oder sportpolitischen Entscheidungen anhand von Anteilseigentum, Stimmrecht, konstituierenden Dokumenten (Statuten), Vereinbarungen oder anderweitig zu bestimmen. Beherrschender Einfluss liegt insb. vor, indem eine Partei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>über die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner bzw. Mitglieder verfügt;</i>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>b) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens zu ernennen oder abzuwählen;</p> <p>c) ein Minderheitsaktionär oder ein Mitglied des Unternehmens ist und aufgrund einer mit anderen Anteilseignern oder Mitgliedern des Unternehmens geschlossenen Vereinbarung oder auf andere Weise, allein in der Lage ist, das Unternehmen zu beherrschen (gemäß Buchstabe a) bzw. b)).</p> <p><i>Definition „Oberste beherrschende Partei“: Natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt die oberste beherrschende Partei eines Unternehmens ist.</i></p> <p><i>Definition «Maßgeblicher Einfluss»: Möglichkeit, an den finanz-, geschäfts- oder sportpolitischen Entscheidungen eines Unternehmens mitzuwirken, ohne dieses Unternehmen anhand von Anteilseigentum, Stimmrecht, konstituierenden Dokumenten (Statuten), Vereinbarungen oder anderweitig zu beherrschen oder an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt zu sein.</i></p> <p><i>Maßgeblicher Einfluss liegt insb. vor, wenn eine Partei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) direkt oder indirekt zwischen 20 % und 50 % der Stimmrechte der Anteilseigner oder Mitglieder hält; b) die Fähigkeit hat, Einfluss auf die Ernennung bzw. Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens zu nehmen; c) ein Minderheitsaktionär oder ein Mitglied des Unternehmens ist und aufgrund einer mit anderen Anteilseignern oder Mitgliedern des Unternehmens geschlossenen Vereinbarung oder auf andere Weise, allein in der Lage ist, maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen zu nehmen (gemäß Buchstabe a) und b)); <p><i>in einer Berichtsperiode allein oder zusammen mit Parteien mit derselben obersten beherrschenden Partei oder Regierung (unter Ausschluss der UEFA, eines UEFA-Mitgliedsverbands bzw. einer angeschlossenen Liga) einen Betrag von mindestens 30 % der Gesamteinnahmen des Unternehmens in der betreffenden Periode bereitstellt.</i></p>
b)	A	<p>Folgende Informationen müssen im Zusammenhang mit jeder der in 9.6 a) bezeichneten Parteien zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Informationen an den Lizenzgeber vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name und gegebenenfalls Rechtsform; b) Hauptaktivitäten; c) Beteiligungsquote in Prozent und, falls abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent mit Blick auf den Lizenzbewerber; d) gegebenenfalls Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen; und e) alle anderen Fußballklubs, an denen eine Partei oder Mitglieder von deren Management in Schlüsselpositionen über eine Beteiligung,

Nr.	Stufe	Beschreibung
		Stimmrechte, eine Mitgliedschaft oder sonstigen Einfluss verfügen.
c)	A	Der Lizenzbewerber muss Änderungen im Zusammenhang mit den Angaben gemäß 9.6 a) und b) bestätigen, die zwischen dem jährlichen Abschlussstichtag und der Einreichung dieser Informationen beim Lizenzgeber erfolgt sind.
d)	A	<p>Sollte eine Änderung gemäß 9.6 c) aufgetreten sein, muss diese in den Informationen an den Lizenzgeber ausführlich beschrieben werden. Mindestens folgende Angaben müssen vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Datum, an dem die Änderung erfolgt ist; b) Beschreibung des Zwecks und der Gründe für die Änderung; c) Auswirkungen auf die finanz-, geschäfts- oder sportpolitischen Entscheidungen des Lizenzbewerbers; und d) Beschreibung möglicher Auswirkungen auf die Eigen- oder Fremdkapitalsituation des Lizenzbewerbers.
e)	A	<p>Falls erforderlich, kann der Lizenzgeber vom Lizenzbewerber zusätzliche, über die oben genannten Angaben (9.6 a-d) hinausgehende Informationen verlangen.</p> <p>Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass die Erklärung zur obersten beherrschenden Partei, zum obersten Begünstigten und zur Partei mit maßgeblichem oder entscheidendem Einfluss vollständig und korrekt sind und mit diesem Reglement übereinstimmen. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Lizenzbewerbers und der obersten beherrschenden Partei des Lizenzbewerbers unterzeichnet ist.</p>
9.7	A	<p>(VISUELLE) IDENTITÄT DES LIZENZBEWERBERS</p> <p>Der Lizenzbewerber muss für die zu lizenzierende Spielzeit über die uneingeschränkten Nutzungsrechte (als Urheber, Markeninhaber, mittels Lizenzvertrag odgl.) an allen Elementen (insb. Klubname, Klubwappen, Klublogo, Klubmarken, Klubfarben) verfügen, die für die visuelle Identität bzw. Außendarstellung jener Fußballmannschaft, die an nationalen und internationalen Klubwettbewerben teilnimmt, maßgeblich sind.</p>

10 FINANZIELLE KRITERIEN

10.1 FINANZIELLES KONZEPT UND FINANZIELLE KRITERIEN

Jeder Lizenzbewerber muss seine **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** nachweisen und die definierten finanziellen Kriterien erfüllen. Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt durch Vorlage von Unterlagen innerhalb festgesetzter Fristen und Einhaltung der Anforderungen.

Da der Lizenzbewerber (Verein) aufgrund der rechtlichen Bestimmungen (vgl. 4.3.2.2) zumindest eine Kapitalgesellschaft beherrschen muss, sind alle Unterlagen in konsolidierter Form zu übermitteln. **Ausnahme:** In jenem Geschäftsjahr (01.07.-30.06.) in dem die Ausgliederung des Profibetriebs in die Kapitalgesellschaft stattfindet, sind konsolidierte Unterlagen erst ab dem Zeitpunkt zu erstellen, ab dem eine Kapitalgesellschaft beherrscht wird.

In den folgenden Abschnitten werden die erforderlichen Unterlagen und die zu erfüllenden Anforderungen im Detail erläutert.

Die geforderten Unterlagen sind von einem Abschlussprüfer in drei verschiedenen Arten von Beurteilungen zu prüfen:

- a) Abschlussprüfung,
- b) prüferische Durchsicht („*Review*“),
- c) vereinbarte Untersuchungshandlungen („*Agreed upon Procedures*“).

Über die in diesen Bestimmungen definierten Kriterien hinausgehend ist der Senat 5 berechtigt

- Stellungnahmen und Zusatzinformation der betroffenen Klubs zu verlangen,
- Stellungnahmen und Zusatzinformation des Abschlussprüfers der betroffenen Klubs zu verlangen,
- Auflagen zu erteilen und
- Sonderprüfungen und sonstige Prüfungs- und Untersuchungshandlungen durch einen vom Lizenzgeber beauftragten Prüfer durchführen zu lassen (vgl. 10.4).

Für Lizenznehmer, welche (in der lizenzierten Spielzeit) an UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen, gelten darüber hinaus die **UEFA-Klub-Monitoring-Vorschriften** gemäß *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit* (in der jeweils gültigen Fassung).

LIZENZBESTIMMUNGEN

Nr.	Stufe	Termin	Beschreibung
10.1.1 a)	A	15.10.	<p>GEPRÜFTER UND TESTIERTER KONZERNABSCHLUSS PER 30.06. GEMÄß UGB</p> <p>Der Lizenzbewerber hat den gemäß unternehmensrechtlichen und vereinsrechtlichen Vorschriften geprüften Konzernabschluss gemäß UGB und den hier ergänzend angeführten Bestimmungen, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang, der Cash Flow-Rechnung, sowie dem Konzerneigenkapitalspiegel einzureichen. Zusätzlich ist ein geprüfter Lagebericht gemäß den UGB-Anforderungen einzureichen.</p>
b)	A	15.10.	<p>VERÖFFENTLICHUNG VON FINANZINFORMATIONEN</p> <p>Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, die Veröffentlichung nachstehender Positionen des Konzernabschlusses per 30.06. durch die BL-Geschäftsstelle bis 15.10. jeden Jahres zu genehmigen:</p> <p>a) Bilanz-Posten: Anlagevermögen, Umlaufvermögen (inkl. Aktive Rechnungsabgrenzung und latente Steuern), Eigenkapital, Fremdkapital.</p> <p>b) Posten der Gewinn- und Verlustrechnung: Gesamterträge, Personalaufwand, Jahresüberschuss/-fehlbetrag, Gesamtsumme der in der letzten Berichtsperiode an Agenten/Vermittler oder zu ihren Gunsten bezahlte Beträge (vgl. Abschnitt 10.2.1.8 f).</p>
10.1.2 a)	A	03.03.	<p>KONZERNZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12. GEMÄß UGB - REVIEWED</p> <p>Der Lizenzbewerber hat den gemäß unternehmensrechtlichen und vereinsrechtlichen Vorschriften aufzustellenden Konzernzwischenabschluss (durch Abschlussprüfer reviewed) gemäß UGB, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung für die Periode 01.07.-31.12., dem Anhang, der Cash Flow-Rechnung, sowie dem Konzerneigenkapitalspiegel einzureichen. Zusätzlich ist ein Lagebericht (durch Abschlussprüfer reviewed) gemäß den UGB-Anforderungen einzureichen.</p> <p>Im Bedarfsfall (z.B. bei Hinweis auf eine wirtschaftlich angespannte Lage) kann der Lizenzgeber vom Lizenzbewerber einen gemäß unternehmensrechtlichen und vereinsrechtlichen Vorschriften geprüften Konzernzwischenabschluss verlangen.</p>
b)	A	03.03.	<p>NETTOEIGENKAPITALREGEL</p> <p>Der Lizenzbewerber muss in seinem Konzernzwischenabschluss eine Nettoeigenkapitalposition ausweisen, die:</p> <p>a) positiv ist; oder</p> <p>b) sich seit dem letzten Stichtag 31.12. um mindestens 10 % verbessert hat.</p>

LIZENZBESTIMMUNGEN

Nr.	Stufe	Termin	Beschreibung
10.1.3	A	GEMÄß 5.1.8	<p>SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG VOR DER ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS</p> <p>Bevor die Entscheidung von der Ersten Instanz getroffen wird, hat der Lizenzbewerber eine schriftliche Erklärung beim Lizenzgeber vorzulegen, womit bestätigt wird, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind; b) keine wesentliche Änderung hinsichtlich der Erfüllung der Lizenzkriterien vorliegt; c) seit dem Stichtag des vorhergehenden Konzernzwischenabschlusses per 31.12. keine Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf den Lizenzbewerber oder die dem Konzern des Lizenzbewerbers zugehörigen Rechtspersonen auswirken können; d) in den zwölf Monaten vor der zu lizenzierenden Spielzeit (somit seit 01.07. vor Antragsstellung) kein Insolvenzverfahren rechtskräftig über das Vermögen des Lizenzbewerbers (oder seines ausgegliederten Profispielbetriebs gemäß Abschnitt 4.4.2) anhängig war oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wurde.
10.1.4 a)	A ODER C	03.03.	<p>ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN</p> <p>Der Lizenzbewerber hat zukunftsbezogene Finanzinformationen zu erstellen und einzureichen.</p> <p>Sollte zum Zeitpunkt des Lizenzantrages rechnerisch ein Abstieg in die zweithöchste Spielklasse noch möglich sein, sind sämtliche zukunftsbezogenen Finanzinformationen sowohl für die höchste als auch für die zweithöchste Spielklasse abzugeben. Sollte der Lizenzbewerber aktuell in der zweithöchsten Spielklasse spielen und um eine Lizenz für die höchste Spielklasse ansuchen, sind die zukunftsbezogenen Finanzinformationen für die höchste und zweithöchste Spielklasse abzugeben.</p> <p>Bei Erfüllung folgender Kriterien, sowie der Erfüllung der Indikatoren gilt diese Bestimmung als C-Kriterium, andernfalls als A-Kriterium.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Positives Eigenkapital über die letzten drei Jahre zum 30.06. (zumindest € 1.000.000 pro geprüftem Konzernabschluss), und b) kumuliert positives Ergebnis vor Steuern per 30.06. über die letzten drei Jahre, sowie zwei von drei Ergebnissen positiv.

LIZENZBESTIMMUNGEN

Nr.	Stufe	Termin	Beschreibung
b)	A ODER C	03.03.	<p>ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN – WESENTLICHE SPONSOREN BZW. INVESTOREN</p> <p>Falls das Kriterium 10.1.4 a) ein A-Kriterium ist, ist folgendes zu erfüllen:</p> <p>Sollte im Liquiditätsplan für den Zeitraum 01.01. der laufenden Spielzeit bis 30.06. der zu lizenzierenden Spielzeit ein Geldgeber (insb. Sponsor, Investor, etc.) mehr als 50% der Gesamtzuflüsse (ohne geplante und noch nicht fixierte Transfers und ohne geplante und noch nicht fixierte UEFA Einnahmen) im Liquiditätsplan ausmachen, ist für zumindest 50% dieser Zuflüsse eine Bankgarantie beim Lizenzbewerber zu hinterlegen oder der entsprechende Betrag dem Klub zu überweisen (bis spätestens zum Lizenzantrag vgl. 5.1.4), es sei denn, der Geldgeber kann eine einwandfreie Bonität nachweisen.</p> <p>Sofern der Klub nachweisen kann, dass ein solcher Geldgeber (Sponsor/Investor) im vorangegangenen Geschäftsjahr seinen Zahlungsverpflichtungen in vergleichbarer Höhe vereinbarungsgemäß (d.h. vollständig und fristgerecht) nachgekommen ist, und gleichzeitig keine Hinweise vorliegen, dass dieser Sponsor aus welchen Gründen auch immer ganz oder teilweise auszufallen droht, gilt diese Bestimmung als C-Kriterium, andernfalls als A-Kriterium.</p>
c)	A ODER C	03.03.	<p>ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN – VEREINBARTETE UNTERSUCHUNGSHANDLUNGEN</p> <p>Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen sind gemäß der in diesen Bestimmungen festgelegten Untersuchungshandlungen (vgl. 10.4) vom Prüfer zu untersuchen. Außerdem sind durch den Abschlussprüfer des Lizenzbewerbers etwaige weitere Fragen der Lizenzadministration, des Senates 5 oder des Protestkomitees zum Budget und Liquiditätsplan und zu den Untersuchungshandlungen und -ergebnissen zu beantworten.</p> <p>Bei Nichterfüllung (einer) der Indikatoren gilt diese Bestimmung als A-Kriterium, andernfalls als C-Kriterium.</p>
10.1.5	B ODER C	15.10.	<p>AKTUALISIERTE ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN – ÜBERARBEITETES BUDGET UND ÜBERARBEITETER LIQUIDITÄTSPLAN FÜR DAS LAUFENDE SPIELJAHR</p> <p>Der Lizenzbewerber legt aktualisierte zukunftsbezogene Finanzinformationen (lediglich überarbeitetes Budget und übererarbeiteter Liquiditätsplan) vor.</p> <p>Bei Nichterfüllung (einer) der Indikatoren zum 30.06. gilt diese Bestimmung als B-Kriterium, andernfalls als C-Kriterium.</p>

LIZENZBESTIMMUNGEN

Nr.	Stufe	Termin	Beschreibung
10.1.6 a)	A	01.04.	<p>KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER FUSSBALLKLUBS</p> <p>Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31.03. des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Fußballklubs aus erfolgten Spielertransfers bestanden haben, die bis zum 28.02. des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, fällig waren.</p>
b)	A	01.04.	<p>KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ARBEIT-/DIENSTNEHMERN</p> <p>Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31.03. des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeit-/Dienstnehmern aus entstandenen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen bestanden haben, die bis zum 28.02. des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, fällig waren.</p>
c)	A	01.04.	<p>KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN BZW. STEUERBEHÖRDEN</p> <p>Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31.03. des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber angestellten Einzelpersonen bestanden haben, die bis zum 28.02. des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, fällig waren.</p>
d)	A	01.04.	<p>KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DER UEFA UND DEM LIZENZGEBER</p> <p>Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31.03. des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA, weiteren von der UEFA bestimmten Unternehmen oder dem Lizenzgeber aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen bestanden haben, die bis zum 28.02. des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, fällig waren.</p>

LIZENZBESTIMMUNGEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
10.1.7	B	<p>VERPFLICHTUNG ZUR BENACHRICHTIGUNG ÜBER EREIGNISSE NACH DEM STICHTAG</p> <p>Nach Abgabe der schriftlichen Erklärung gemäß Kriterium 10.1.3 muss der Lizenzbewerber/-nehmer den Lizenzgeber unverzüglich in schriftlicher Form über Ereignisse nach dem (Bilanz-) Stichtag benachrichtigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zu erheblichem Zweifel Anlass geben, dass der Lizenznehmer oder eine andere dem Konzern zugehörige Rechtsperson mindestens bis zum Ende der Spielzeit, für die die Lizenz erteilt wurde, zur Unternehmensfortführung in der Lage ist; b) die eine wesentliche Änderung (einschließlich einer Änderung der Konzernstruktur) gegenüber den Angaben in den ursprünglich dem Lizenzgeber vorgelegten Informationen darstellen.

Indikatoren

Nr.	Beschreibung
10.1.8 IND.01	Der Prüfungsbericht zum Konzernabschluss (oder gegebenenfalls zum Konzernzwischenabschluss - siehe Kriterien 10.1.1 und 10.1.2) enthält einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk, einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder einen Versagungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung.
10.1.8 IND.02	Der Bericht über die prüferische Durchsicht des Konzernzwischenabschlusses (siehe Kriterium 10.1.2) enthält einen Zusatz oder eine eingeschränkte oder versagende zusammenfassende Beurteilung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung.
10.1.8 IND.03	Der geprüfte Konzernabschluss (siehe Kriterium 10.1.1) oder Konzernzwischenabschluss (siehe Kriterium 10.1.2) weist ein Eigenkapital aus, welches sich gegenüber dem vorangegangenen Abschlussstichtag verschlechtert hat <u>und</u> negativ ist (buchmäßige Überschuldung).

Wenn auf einen Lizenzbewerber eine oder mehrere der unter IND.01, IND.02 oder IND.03 beschriebenen Situationen zutrifft, gilt der jeweilige Indikator als nicht erfüllt. Der Lizenzgeber beurteilt, ob ein Indikator erfüllt wird oder nicht.

Wenn ein Lizenzbewerber einen oder mehrere Indikatoren nicht erfüllt, gilt folgendes:

- a) die zukunftsbezogenen Finanzinformationen sind vom Prüfer auf Basis vereinbarter Untersuchungshandlungen zu überprüfen (vgl. 10.1.4 c);
- b) der Lizenzbewerber muss während der zu lizenzierenden Spielzeit aktualisierte zukunftsbezogene Finanzinformationen (überarbeitetes Budget und Liquiditätsplan) erstellen und vorlegen (vgl. 10.1.5).

10.2 ERLÄUTERUNG DER FINANZIELLEN KRITERIEN

10.2.1 GEPRÜFTER KONZERNABSCHLUSS PER 30.06. GEMÄß UGB

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.1.1 „Geprüfter und testierter Konzernabschluss per 30.06. gemäß UGB“.

10.2.1.1 UMFANG UND INHALT DES KONZERNABSCHLUSSES

Als Geschäftsjahr gilt ein Spieljahr, d.h. von 01.07. bis 30.06.

Das vertretungsberechtigte Organ des Lizenzbewerbers erstellt jährlich per 30.06. jeden Jahres einen Konzernabschluss gemäß UGB und den hier angeführten Bestimmungen, der von einem Abschlussprüfer unternehmensrechtlich und vereinsrechtlich Vorschriften geprüft und testiert werden muss. Der Konzernabschluss besteht aus der Bilanz, der GuV, der Cash Flow-Rechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und dem Anhang. Zusätzlich ist ein geprüfter Lagebericht gemäß den UGB-Anforderungen einzureichen.

Über die Anforderungen der UGB-Rechnungslegungsgrundsätze hinausgehend sehen die finanziellen Kriterien vor, dass die Lizenzbewerber dem Lizenzgeber ein bestimmtes Mindestmaß an fußballspezifischen Finanzinformationen (FSI) vorlegen (vgl. 10.2.1). Außerdem sind nachfolgend noch ergänzende Angaben im Konzernabschluss zu machen. Alle Bestandteile des Konzernabschlusses und der Lagebericht weisen zu Vergleichszwecken Vorjahreszahlen aus. Als Vorjahreszahlen sind hier jene per 30.06. der Vorperiode anzuführen.

Der Konzernabschluss ist vom vertretungsberechtigten Organ des Lizenzbewerbers unter Beisetzung des Datums zu unterzeichnen.

10.2.1.2 GRUNDSÄTZE BETREFFEND DEN KONZERNABSCHLUSS (ENTSPRECHEN AUCH DEN GRUNDSÄTZEN BETR. KONZERNZWISCHENABSCHLUSS)

Für die Erstellung und Prüfung des Konzernabschlusses sind die Grundsätze der Rechnungslegung gem. österreichischem UGB für Kapitalgesellschaften sowie die einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes und die in diesen Bestimmungen festgelegten fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) maßgeblich. Die im UGB geregelten Erleichterungen aufgrund der Größenklasse betreffend Angaben und Aufgliederungen im Abschluss und Lagebericht sind für Konzernabschlüsse nicht anwendbar.

10.2.1.3 MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN KONZERNABSCHLUSS (ENTSPRECHEN AUCH DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN KONZERNZWISCHENABSCHLUSS)

Jeder Bestandteil des Abschlusses ist eindeutig zu bezeichnen. Zusätzlich sind die folgenden Informationen deutlich sichtbar darzustellen und innerhalb des Abschlusses zu wiederholen, falls es für das richtige Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:

LIZENZBESTIMMUNGEN

- a) Der Konzernabschluss ist nach den Regelungen des UGB aufzustellen und hat auch die nachfolgend ergänzenden Angaben und Aufgliederungen vollständig zu enthalten.
- b) Name (und Rechtsform), Sitz und Geschäftsadresse des Lizenzbewerbers sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen nach dem letzten satzungsgemäßen Abschlussstichtag;
- c) eine Angabe darüber, dass sich die Finanzinformationen auf eine Gruppe bestehend aus Lizenzbewerber und Unternehmen (Konzern) beziehen sowie eine Beschreibung der Struktur und Zusammensetzung eines solchen Konzerns (vgl. 10.2.1.7);

10.2.1.4 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BILANZ (ENTSPRECHEN AUCH DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BILANZ DES KONZERNZWISCHENABSCHLUSSES)

Für die Bilanz und deren Gliederung gelten grundsätzlich die unternehmens- und vereinsrechtlichen Vorschriften.

Die folgenden (zusätzlich zur UGB-Gliederung erforderlichen) fußballspezifischen finanziellen Angaben (FSI) müssen in der Bilanz oder alternativ im Anhang dargestellt werden.

- Für jede Gruppe von Rückstellungen sind der Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode sowie sämtliche innerhalb der Periode in Anspruch genommene, aufgelöste oder gutgeschriebene Beträge anzugeben (Rückstellungsspiegel).
- Die Rückstellungen sind nach Fristigkeiten aufzugliedern. Diese sind in kleiner ein Jahr und größer ein Jahr, sowie fällig bis zum Ende der laufenden Saison bzw. fällig bis zum Ende der zu lizenzierenden Saison aufzugliedern.
- Bei Beteiligungen sind folgende Informationen anzugeben:
 - Name(n) und Sitz des(r) Unternehmens(en),
 - Art(en) des(r) Geschäftstätigkeit(en),
 - Beteiligungsquote,
 - Stimmrechtsquote,
 - Beschreibung der Methode zum bilanziellen Ausweis der Finanzanlagen (wenn begründeterweise nicht konsolidiert)
 - Methode zur Einbeziehung in den Konzern.
- Der Gesamtsaldo der Forderungen und Verbindlichkeiten ist so zu untergliedern, dass die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Spielertransfers (in der Bilanz und/oder im Anhang) gesondert angegeben werden.
- Darlehen, die nicht ggü. einer Bank im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG bestehen, sind gesondert in der Bilanz oder alternativ im Anhang darzustellen.

10.2.1.5 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (ENTSPRECHEN AUCH DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE GUV DES KONZERNZWISCHENABSCHLUSSES)

Für die GuV und deren Gliederung gelten grundsätzlich die unternehmens- und vereinsrechtlichen Vorschriften.

LIZENZBESTIMMUNGEN

Die folgenden (zusätzlich zur UGB-Gliederung erforderlichen) fußballspezifischen finanziellen Angaben (FSI) müssen in der GuV oder alternativ im Anhang dargestellt werden.

- Aufsplittung der Umsatzerlöse nach:
 - Eintrittsgelder;
 - Sponsoring und Werbung;
 - Mediale Übertragungsrechte
 - Handel bzw. kommerzielle Rechte;
 - UEFA-Gelder (inkl. UEFA-Solidaritätsbeiträge);
 - Zuschüsse/Subventionen (Liga, Verband, öffentliche Stellen)
 - sonstige betriebliche Erträge;
- Der Personalaufwand ist in Spieler und restliche Arbeitnehmer aufzuteilen.
- Die Abschreibung von Sachanlagevermögen, immateriellen Vermögensgegenständen sowie die Abschreibung von Transferkosten sind jeweils gesondert anzugeben.
- Der außerplanmäßige Abschreibungsbedarf bzw. die Wertminderung der Transferkosten sowie anderer Sachanlagen und immaterieller Vermögensgegenstände sind gesondert anzugeben.
- Der Gewinn und Verlust aus dem Abgang von Spielern (Transferkosten) und der Gewinn und Verlust aus dem Abgang von Sachanlagevermögen oder immaterieller Vermögensgegenstände sind gesondert anzugeben.
- Der Betriebserfolg exklusive Erträge/Aufwendungen (Aufwendungen: inkl. Abschreibungen auf Spielerverwerter) bzw. Gewinn/Verlust aus Spielertransfers ist (in der GuV und/oder im Anhang) gesondert anzugeben.

10.2.1.6 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE CASH FLOW-RECHNUNG (ENTSPRECHEN AUCH DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE CASH FLOW-RECHNUNG DES KONZERNZWISCHENABSCHLUSSES)

Die Cash Flow-Rechnung enthält Zahlungsströme für das Geschäftsjahr (sowie Vergleichsinformationen für das vorherige Jahr), die nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden. Die Gliederung und Zuordnung ist gemäß der letztgültigen Fassung der AFRAC Stellungnahme 36 durchzuführen.

Klarstellend wird festgehalten, dass Cash Zu- und Abflüsse im Zusammenhang mit Transfers im Cash Flow aus Investitionstätigkeit abgebildet werden müssen.

10.2.1.7 MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN KONZERNEIGENKAPITALSPIEGEL (ENTSPRECHEN AUCH DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN KONZERNEIGENKAPITALSPIEGEL DES KONZERNZWISCHENABSCHLUSSES)

Der Konzerneigenkapitalspiegel enthält alle Veränderungen des Eigenkapitals. Jegliche Form von Zuwendungen von Dritten, die direkt im Eigenkapital erfasst werden, sind gesondert darzustellen. Die Gliederung und Zuordnung ist gemäß der letztgültigen Fassung der AFRAC Stellungnahme 35 durchzuführen.

10.2.1.8 MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN ANHANG (ENTSPRECHEN AUCH DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN ANHANG DES KONZERNZWISCHENABSCHLUSSES)

Der Anhang ist gem. den unternehmensrechtlichen Vorgaben aufzustellen. Das Unterlassen der Angabe im Anhang und Lagebericht bzw. eine komprimierte Darstellung der Bilanz und GuV aufgrund der Größenklasse ist nicht zulässig.

Gem. § 225 (1) UGB ist im Falle von negativem Eigenkapital zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts gem. § 67 IO vorliegt. Eine insolvenzrechtlich relevante Überschuldung liegt dann vor, wenn bei einer rechnerischen Überschuldung (zu Liquidationswerten) **keine positive Fortbestehensprognose darstellbar ist**. Im Rahmen der Erstellung eines Status (Überschuldungsprüfung) ist ein bloßer Verweis auf etwaige stille Reserven im Spielervermögen nicht ausreichend, sondern sind die herangezogenen Vermögenswerte entsprechend anzuführen und zu beschreiben.

Im „Leitfaden Fortbestehensprognose“ von März 2016 (herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, WKO und KMU Forschung Austria) steht unter „4. Wann ist die Frage nach der Fortbestehensprognose (spätestens) zu stellen?“ folgendes: *„Das Fortbestehen eines Unternehmens erscheint unter anderem in folgenden Fällen zweifelhaft, so dass die Erstellung einer detaillierten Fortbestehensprognose geboten erscheint:*

- *negatives Eigenkapital im (Entwurf des letzten) Jahresabschlusses*
- *Nichterfüllung URG-Kennzahlen gem. § 22 Abs 1 Z 1 URG*
- *[etc.]*

Im Falle von negativem Eigenkapital ist eine Überschuldungsprüfung durchzuführen und gegebenenfalls eine entsprechende Fortbestehensprognose gem. der einschlägigen Literatur (insb. „Leitfaden Fortbestehensprognose“ von März 2016 – herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, WKO und KMU Forschung Austria) vorzulegen. Diese muss im Einklang mit den an den Lizenzgeber übermittelten Zukunftsinformationen stehen. Sollte es aufgrund zeitlicher Diskrepanzen zu Abweichen kommen, sind diese ohne Aufforderung vom Lizenzbewerber per 03.03. detailliert schriftlich dem Lizenzgeber zu erläutern.

Der Leitfaden für die Fortbestehensprognose sieht unter 6.4. vor, dass bei einem Unternehmensverbund (Konzern) sowohl ein Gesamtanierungskonzept (konsolidierte Betrachtung) als auch auf Einzelunternehmensebene zu erstellen ist. Für Zwecke der Lizenzierung ist an den Lizenzgeber lediglich die konsolidierte Betrachtung der Fortbestehensprognose zu übermitteln.

Alternativ kann eine harte Patronatserklärung (iSd KFS/ RL 24) (die Bonität des Patrons muss durch den Abschlussprüfer gewürdigt worden sein) übermittelt werden. Außerdem können Rangrücktrittserklärungen (in ausreichender Höhe) übermittelt werden.

Im Anhang sind zusätzlich zu den UGB-Rechnungslegungsgrundsätzen für Kapitalgesellschaften und den einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes folgende, über die unternehmens- und vereinsrechtlichen Vorschriften hinausgehenden Angaben und Informationen (FSI) anzuführen:

a) Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Falls Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben, hat der Lizenzbewerber die Art der Beziehung zu den nahestehenden

LIZENZBESTIMMUNGEN

henden Unternehmen und Personen sowie Informationen über die Geschäftsvorfälle und die ausstehenden Salden anzugeben, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen.

Die Mindestangaben umfassen:

- i) Betrag der Geschäftsvorfälle;
- ii) Betrag der ausstehenden Salden sowie:
 - ihre Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art des Gegenwerts im Falle der Liquidierung
 - Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien;
- iii) Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen in Höhe der ausstehenden Salden;
- iv) während der Periode erfasster Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen.

Natürliche und/oder juristische Personen werden als nahestehend betrachtet, wenn sie den Tatbestand des IAS 24 erfüllen, insb. wenn sie auf den Lizenzbewerber/-nehmer mittel- oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben und/oder die Person eine Schlüsselposition beim Lizenzbewerber/-nehmer besetzt.

b) Kontokorrentkredite und Bankverbindlichkeiten

Informationen über Umfang und Art der Finanzinstrumente, einschließlich Beträgen und Dauer sowie wesentlicher Vertragsbedingungen, die die Höhe, Fälligkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, sowie:

- i) die zugesagten Kreditlinien in EUR;
- ii) die Beanspruchung zum Abschlusstichtag in EUR;
- iii) der Name des Gläubigers;
- iv) die Dauer des Vertrages bzw. der Zusage des Kreditrahmens;
- v) Erläuterung von Besicherung bzw. etwaiger Financial-Covenants

c) Eventualverbindlichkeiten

Eventualverpflichtungen wie beispielsweise Schadensersatzansprüche usw. müssen im Anhang offengelegt werden. Informationen zum möglichen Ausgang und der Höhe der Schadensersatzansprüche/Forderungen, einschließlich der Rechtskosten, müssen folgende Angaben umfassen:

- i) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen;
- ii) eine Einschätzung der Unsicherheiten hinsichtlich des Betrages oder der Fälligkeit von Abflüssen;
- iii) die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung.

d) Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Fristigkeiten

Im Anhang sind die Forderungen und Verbindlichkeiten wie folgt aufzugliedern:

- i) kleiner ein Jahr
 - ii) größer ein Jahr
 - iii) größer fünf Jahre
 - iv) fällig bis zum Ende der aktuellen Saison
 - v) fällig bis zum Ende der zu lizenzierenden Saison
- e) Mitglieder des Leitungs- und Aufsichtsorgans
Der Anhang muss insbesondere auch die Namen sämtlicher Personen enthalten, die während der Berichtsperiode als Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans sowie der Aufsichtsorgane des Lizenzbewerbers tätig waren.
- f) Honorare für Spielervermittler/Agenten
Die Gesamtsumme sämtlicher Zahlungen an Spielervermittler/Agenten/sonstige beratende Dritte (oder zu deren Gunsten), welche iZm Transfers (sowohl Spielerverpflichtungen als auch Spielerabgabe) und/oder iZm dem Abschluss oder der Verlängerung eines Spielervertrages geleistet wurden, ist anzugeben.
- g) Transfererlösbeteiligungen
Die Beteiligung an künftigen Transfererlösen ist unter Angabe des betreffenden Spielers, der Höhe des abgetretenen Erlöses (bzw. der zu Grunde liegenden Berechnungsgrundlagen), der (juristischen/ natürlichen) Person, an welche die Abtretung erfolgte, sowie dem Datum der zugrundeliegenden Vereinbarung auszuweisen.
Auch die Finanzierung eines Spielertransfers durch Dritte (insbesondere im Zusammenhang mit einer Transfererlösbeteiligung bzw. dinglichen Besicherung), ist durch Angabe des betreffenden Spielers, der Höhe des Finanzierungsbeitrages, des abgetretenen Erlöses bzw. des besicherten Betrages, der (juristischen/natürlichen) Person, durch welche die Finanzierung erfolgte, sowie dem Datum der zugrundeliegenden Vereinbarung auszuweisen.
Hinweis: Gemäß FIFA-Zirkular 1464 vom 22.12.2014 dürfen ab 01.05.2015 keine Verträge mehr abgeschlossen werden, die Drittparteien einen Anspruch an künftigen Transfererlösen oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer gewähren (vgl. auch Abschnitt 4.4.1.4). Vor dem 01.05.2015 abgeschlossene Verträge, die unter das genannte Verbot fallen, dürfen bis zu ihrem ordentlichen Ende weiterbestehen. Verträge, die zwischen dem 01.01. und 30.04.2015 geschlossen wurden, dürfen nicht länger als ein Jahr ab Vertragsabschluss dauern.
- h) Informationen zum Berichtskreis und Konzern
Die Rechtsstruktur des Konzerns des Lizenzbewerbers ist in grafischer Form darzustellen und muss zumindest folgende Informationen umfassen:
 - alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers;

LIZENZBESTIMMUNGEN

- alle assoziierten Unternehmen des Lizenzbewerbers oder dessen Tochterunternehmen;
- alle Parteien, die einen maßgeblichen Einfluss auf den Lizenzbewerber ausüben und/oder über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10 % oder mehr am Lizenzbewerber bzw. über 10% oder mehr der Stimmrechte verfügen;
- beherrschende Parteien
- alle anderen Fußballklubs, an denen eine der zuvor genannten Parteien des Berichtskreises und Konzerns oder ein Mitglied deren Managements in Schlüsselpositionen über eine Beteiligung, Stimmrechte und/oder sonstigen Einfluss in Bezug auf die Finanz- und Geschäftspolitik verfügen;

Der für den konsolidierten Jahresabschluss maßgebliche Berichtskreis ist in der grafischen Darstellung klar hervorzuheben.

Weiters müssen folgende Angaben für alle im Konzern enthaltenen Unternehmen angegeben werden:

- Name;
- Rechtsform;
- Geschäftstätigkeit(en);
- Beteiligungsquote (sowie, sofern abweichend, Stimmrechtsquote).
- Stamm- bzw. Grundkapital;
- Bilanzsumme und Gesamteinnahmen;
- Eigenkapital;
- Angabe der Methode der Einbeziehung in den Konzernabschluss;
- Begründung und Darstellung der Auswirkung auf das Eigenkapital bei Unterlassung der Konsolidierung aufgrund Unwesentlichkeit.

Zu beachten sind in dieser lit. h) jedenfalls auch die Ausnahmegründe, wann ein Unternehmen aus dem Berichtskreis ausgenommen werden kann (vgl. 10.2.1.13).

i) Sonstige Angaben

Dies umfasst jene Informationen oder Angaben, die nicht bereits in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt sind, die aber zur Erfüllung der Mindestanforderungen der fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) notwendig und/oder für das Verständnis dieser Informationen relevant sind.

j) Spielertausch

Wird ein Spielertausch im Sinne der Bestimmung 10.2.1.10 im Geschäftsjahr durchgeführt, ist dieser Sachverhalt bzw. insbesondere der monetäre Effekt auf den Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss zu erläutern. Dies betrifft Erträge aus dem Abgang, Verluste aus dem Abgang bzw. Aktivierungen von neuen Spielern.

10.2.1.9 MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN LAGEBERICHT (ENTSPRECHEN AUCH DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN LAGEBERICHT DES KONZERNZWISCHENABSCHLUSSES)

LIZENZBESTIMMUNGEN

Der Lagebericht hat den Anforderungen des UGB bzw. den einschlägigen Facharbeiten des IWP, KSW und AFRAC (insb. Stellungnahme 9) für Konzernlageberichte zu entsprechen.

10.2.1.10 RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE FÜR TRANSFERKOSTEN (ENTSPRECHEN AUCH DEN RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZEN FÜR TRANSFERKOSTEN BETR. KONZERNZWISCHENABSCHLUSS)

Transferkosten sind bezahlte und/oder zu bezahlende Beträge im Zusammenhang mit dem Transfer eines Spielers (mit Ausnahme von Kosten für die interne Entwicklung, Nachwuchsbereich) oder sonstigen Kosten. Zu den Transferkosten gehören:

- einem Fußballklub und/oder Dritten für die Erlangung der Spielerregistrierung bezahlte und/oder zu bezahlende Transfersumme, einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag;
- Abgaben im Zusammenhang mit Transfersummen (sofern vorhanden);
- sonstige direkte Kosten, z.B. Zahlungen an offiziell anerkannte Agenten (FIFA-lizenzierte Spielervermittler) für Dienste, die für den Klub erbracht wurden, Rechtskosten, Entschädigungszahlungen für das Training und die Förderung junger Spieler gemäß dem FIFA-Reglement und/oder nationalen Transferbestimmungen (Ausbildungsentschädigung, Solidaritätsbeiträge); sowie
- sonstige direkte Kosten iZm dem Transfer.

Sofern die unternehmensrechtlichen Voraussetzungen für die Aktivierung von Vermögensgegenständen gegeben sind, können Transferkosten unter Beachtung folgender Grundsätze aktiviert werden.

- Als Grundlage für die Bewertung der Transferkosten gelten die Anschaffungskosten der Spieler (bezahlte Transferentschädigungen – vgl. Definition Transferkosten gem. 10.2.1.10).
- Transferkosten können in der Bilanz als immaterielle Vermögenswerte gesondert bilanziert werden und sind in den Folgejahren um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung muss über die Geschäftsjahre verteilt werden, in welcher der Vermögenswert voraussichtlich wirtschaftlich genutzt werden kann. Die Nutzungsdauer ergibt sich aus der Laufzeit des Spielervertrags und ist auf maximal fünf Jahre beschränkt. Bei einer Vertragsverlängerung kann die Abschreibung entweder über die verbleibende Dauer des ursprünglichen Vertrags oder über die verlängerte Dauer des neuen Spielervertrages vorgenommen werden.
- Voraussetzung für die Aktivierung der Transferkosten in der Bilanz ist das Vorliegen eines schriftlichen Spielervertrages.
- Transferkosten können nur für jene Spieler angesetzt werden, die Verträge mit einer Laufzeit von über einem Jahr abgeschlossen haben und deren Transfererlöse im Falle eines Klubwechsels uneingeschränkt dem abgebenden Klub zufließen.
- Es können nur direkt zuordenbare Transferkosten aktiviert werden.
- Werte von Spielern, welche aus der eigenen Jugendabteilung kommen, können nicht in die Bilanz aufgenommen werden.
- Die aktivierten Transferkosten müssen jährlich in Bezug auf eine mögliche Wertminderung („Impairment of Assets“) überprüft werden. Das UEFA Reglement zu

Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit nennt in G.3.4.d) Beispiele, in welchen auf jeden Fall ein Werthaltigkeitstest durchzuführen ist. Hierzu ist eine schriftliche Dokumentation anzufertigen, welche ggf. vom Lizenzgeber angefordert werden kann. Liegt der ermittelte Zeitwert des Spielers unter dem aktivierten Restbuchwert, muss der Buchwert bei voraussichtlicher dauernder Wertminderung außerplanmäßig auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben werden.

- Insb. ist anzumerken, dass Aktivposten die sich aus Asset Deals, Umgründungen oder aufgrund der Neubewertung im Zuge der Erstkonsolidierung ergeben, in Konzernabschlüssen nicht aufzunehmen sind, sofern sie immaterielles Anlagevermögen iZm Spielern betreffen.
- Werden zwei oder mehr Spieler gegenseitig zwischen Klubs transferiert, hat der Lizenzbewerber zu beurteilen, ob diese Transfers gemäß diesen Bestimmungen als Transaktionen im Zusammenhang mit einem Spielertausch gelten. Ist dies der Fall, gelten bei der Berechnung des Erlöses aus der Veräußerung abgehender Spieler und der Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung eingehender Spieler die internationalen Anforderungen an die Rechnungslegung für den Tausch von Vermögenswerten (siehe dazu: Internationaler Rechnungslegungsstandard 38, Absatz 45-47). Die Erlöse aus dem Abgang des Spielers dürfen den Nettobuchwert des aktivierten Spielers, angepasst um mögliche bare Beträge im Zusammenhang mit dem Transfer, nicht überschreiten. Der aktivierte Wert des getauschten Spielers darf maximal zum Buchwert des abgehenden Spielers, angepasst um mögliche bare Beträge im Zusammenhang mit dem Transfer aktiviert werden. Eine Transaktion im Zusammenhang mit einem Spielertausch ist eine Transaktion, bei der zwei oder mehr Spieler gegenseitig zwischen Klubs transferiert werden. Typischerweise umfasst eine Transaktion im Zusammenhang mit einem Spielertausch eine oder mehrere Bedingungen mit Blick auf die ein- bzw. abgehenden Spieler (nicht abschließende Liste). Eingehende bzw. abgehende Transfers:
 - sind Teil desselben Transfervertrags;
 - sind Teil verschiedener, miteinander verbundener Transferverträge;
 - werden in derselben Registrierungsperiode abgeschlossen;
 - enthalten keine bzw. nur begrenzte finanzielle Ausgaben;
 - enthalten dieselben bzw. ähnliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Zahlungsfristen für die ein- und abgehenden Spieler, die sich wahrscheinlich gegenseitig kompensieren.

10.2.1.11 ANFORDERUNGEN AN DIE AUFSTELLUNG EINES SPIELERVERZEICHNISSES (ENTSPRECHEN AUCH DEN ANFORDERUNGEN AN DIE AUFSTELLUNG EINES SPIELERVERZEICHNISSES BETR. KONZERNZWISCHENABSCHLUSS)

Der Lizenzbewerber ist verpflichtet, ein Spielerverzeichnis aufzustellen. Das Spielerverzeichnis ist dem Abschlussprüfer vorzulegen und muss beim Lizenzgeber eingereicht werden.

LIZENZBESTIMMUNGEN

Relevante Spieler, die im Verzeichnis erfasst werden müssen, sind:

- a) alle Spieler, deren Spielerregistrierung vom Lizenzbewerber zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode gehalten wurde und für die (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode oder in vorangegangenen Berichtsperioden) direkte Anschaffungskosten angefallen sind; und
- b) alle Spieler, im Zusammenhang mit denen (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode) Erträge/Gewinne (oder Verluste) verbucht wurden.

Für den Inhalt des Spielerverzeichnisses gelten folgende Mindestanforderungen:

- a) Name und Geburtsdatum;
- b) Vertragsbeginn/Vertragsende;
- c) direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerlaubnis:
 - einem anderen Fußballklub (ggf. und/oder einem Dritten) für die Erlangung der Spielerregistrierung bezahlte und/oder zu bezahlende Transfersumme, einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag;
 - Vermittlerhonorare; und
 - andere direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerregistrierung, z.B. Abgaben im Zusammenhang mit der Transfersumme.
- d) kumulierte Abschreibung aus Übertrag und zum Ende der Periode;
- e) Abschreibung in der Periode;
- f) außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf in der Periode;
- g) Abgänge (Kosten und kumulierte Abschreibung);
- h) Buchwert zum Bilanzstichtag;
- i) Gewinn/Verlust durch Abgang von Spielern/aktivierten Transferkosten.
- j) Weiterverkaufsrechte (oder Ähnliches), d.h. Beschreibung und (wenn möglich) Quantifizierung von Weiterverkaufsrechten für einen Fußballklub, der früher die Spielerregistrierung innehatte, exkl. Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge. (z.B. Transfererlösbeteiligung).
- k) Angabe ob Spielertausch (vgl. 10.2.1.10) Teil des Transfers war

Die (kumulierten) Zahlen aus dem Spielerverzeichnis sind mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften Jahresabschlusses abzustimmen.

Das Spielerverzeichnis ist durch Unterzeichnung der Vertretungsbefugten des Lizenzbewerbers zu genehmigen.

10.2.1.12 BEURTEILUNGEN - PRÜFBERICHT

Der Konzernabschluss gemäß UGB, ggf. auch der Konzernzwischenabschluss, ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer (siehe Abschnitt 10.4) gemäß den unternehmensrechtlichen und vereinsrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Für die Anforderungen an die Abschlussprüfung sowie den Prüfbericht gelten die unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften für Abschlussprüfungen gemäß § 269 ff UGB. Es wird insbesondere auf die Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,

LIZENZBESTIMMUNGEN

die Empfehlungen des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer sowie die ISAs verwiesen. Klarstellend wird festgehalten, dass es sich bei dem hier dargestellten Regelwerk der Rechnungslegung um ein Regelwerk zur sachgerechten Gesamtdarstellung handelt.

Über die Abschlussprüfung hinausgehend verifiziert der Prüfer die Übereinstimmung mit den in diesen Bestimmungen vorgegebenen Richtlinien bezüglich Ansatz, Bewertung, Gliederungsvorschriften und Ausweis der fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) und berichtet über das Ergebnis in einem weiteren Prüfbericht. Die Untersuchungshandlungen betreffend die FSI umfassen das Lesen, das Befragen der Unternehmensleitung über deren Erstellung sowie das Vergleichen der mit den Quellen, aus denen sie stammen. Die Tätigkeit besteht aus den folgenden Untersuchungshandlungen:

1. Überprüfung der Vollständigkeit FSI und Vergleichen der in den FSI angegebenen Gesamtsumme(n) mit den zugehörigen Bezeichnungen und Beträgen im Konzernabschluss.
2. Überprüfen der rechnerischen Ordnungsmässigkeit der FSI und Vergleichen der Gesamtsumme(n) mit den zugehörigen Bezeichnungen und Beträgen im Konzernabschluss.
3. Einholung unterstützender Analysen und Informationen, die vom Lizenzbewerber erstellt werden und Vergleichen dieser Informationen mit den FSI.
4. Einholung einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des Lizenzbewerbers, dass die in den FSI enthaltenen Angaben auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Darstellungsform erstellt wurden, die den Methoden entspricht, die bei der Aufstellung des Konzernabschlusses für das Jahr angewendet wurden. Jegliche Abweichungen und die Gründe dafür sind anzugeben.

Falls der Prüfer bei der Durchführung jeglicher Prüfungs- und Untersuchungshandlungen Feststellungen macht, die die Entscheidung des Lizenzgebers bei der Lizenzvergabe beeinflussen können, hat er die Ergebnisse in seinem Bericht festzuhalten.

Im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit muss der Prüfer bei der Feststellung von Tatsachen, die erkennen lassen, dass der Lizenzbewerber seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Lizenzbewerber in Zukunft zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird (vgl. § 22 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002), eine entsprechende Erläuterung in den Prüfbericht aufnehmen sowie eine Erklärung abgeben, ob er eine Mitteilung an die Vereinsbehörde gemacht hat. (Die Ausübung der Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 UGB bleibt davon unberührt.).

10.2.1.13 ANFORDERUNGEN AN DEN BERICHTSKREIS (ENTSPRECHEN AUCH DEN ANFORDERUNGEN AN DEN BERICHTSKREIS BETR. KONZERNZWISCHENABSCHLUSS)

Der Lizenzbewerber bestimmt den für die Konsolidierung aller Finanzinformationen relevanten Berichtskreis, d.h. die Gruppe von Unternehmen, für die Finanzinformationen (z.B. konsolidierter Abschluss) in Übereinstimmung mit den in diesen Bestimmungen definierten Regeln zu beurteilen sind, und übermittelt diesen dem Lizenzgeber. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist dem Lizenzgeber zu bestätigen, eventuelle Abweichungen davon sind zu begründen.

LIZENZBESTIMMUNGEN

Im Berichtskreis enthalten sein müssen:

- der Lizenzbewerber (Verein) und seine beherrschte, den Profibetrieb führende Tochtergesellschaft;
- alle weiteren Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers;
- alle anderen in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen, die in Zusammenhang mit den nachfolgend aufgezählten „fußballerischen Tätigkeiten“, mit Ausnahme von a) und b), Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen;
- alle Unternehmen, unabhängig davon ob sie in der rechtlichen Konzernstruktur enthalten sind oder nicht, die im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgezählten „fußballerischen Tätigkeiten“ a) und b) Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen.

„Fußballerische Tätigkeiten“ umfassen:

- a) Beschäftigung/Einstellung von Personal, einschließlich der Bezahlung aller Formen von Vergütungen an Arbeitnehmer aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen;
- b) Erwerb/Verkauf von Spielerregistrierungen (einschließlich Ausleihen);
- c) Eintrittskartenverkauf;
- d) Sponsoring und Werbung;
- e) Broadcasting;
- f) Merchandising und Hospitality;
- g) Klubbetrieb (z.B. Administration, Aktivitäten an Spieltagen, Reisen, Scouting usw.);
- h) Finanzierung (einschließlich Finanzierungen, bei denen Vermögenswerte des Lizenzbewerbers als Sicherheit oder Pfand dienen);
- i) Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen;
- j) Frauenfußball;
- k) Juniorenbereich.

Ein Unternehmen kann nur dann aus dem Berichtskreis ausgenommen werden:

- wenn seine Tätigkeiten keinen Bezug zu den oben definierten fußballerischen Tätigkeiten und/oder zu den Standorten, Vermögenswerten oder der Marke des Fußballklubs haben; oder
- wenn es im Vergleich zu allen Unternehmen, die den Berichtskreis bilden, unerheblich ist und es keine der unter lit. a) **und** b) definierten fußballerischen Tätigkeiten ausübt; oder
- wenn alle fußballerischen Tätigkeiten, die es ausübt, bereits vollständig im Jahres- oder Zwischenabschluss eines der im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen angegeben sind.

Erklärung des Lizenzbewerbers:

Der Lizenzbewerber muss im Zuge der Abgabe des Konzernabschlusses und Konzernzwischenabschlusses rechtsgültig bestätigen, dass alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit allen angegebenen „fußballerischen Tätigkeiten“ im Berichtskreis enthalten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er eine ausführliche Erklärung abgeben, warum ein in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenes Unternehmen vom Berichtskreis ausgenommen wurde. Die Begründung hat auf die oben angeführten Ausnahmegründe Bezug zu nehmen.

10.2.2 KONZERNZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12. GEMÄß UGB - REVIEWED

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.1.2 „Konzernzwischenabschluss per 31.12. gemäß UGB – reviewed“.

10.2.2.1 UMFANG UND INHALT DES KONZERNZWISCHENABSCHLUSSES

Als Berichtsperiode gilt der Zeitraum 01.07.bis 31.12.

Das vertretungsberechtigte Organ des Lizenzbewerbers erstellt jährlich per 31. 12. jeden Jahres einen Konzernzwischenabschluss, sowie einen Lagebericht gemäß UGB und den hier ergänzend angeführten Bestimmungen, der von einem Abschlussprüfer zumindest prüferisch durchgesehen („reviewed“) werden muss. Der Konzernzwischenabschluss besteht aus der Bilanz, der GuV, der Cash-Flow Rechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und dem Anhang. Zusätzlich ist ein Lagebericht (durch Abschlussprüfer reviewed) gemäß UGB-Anforderungen einzureichen.

Alle Bestandteile des Konzernzwischenabschlusses und der Lagebericht weisen zu Vergleichszwecken Vorjahreszahlen aus. Als Vorjahreszahlen sind hier jene per 31.12. der Vorperiode anzuführen. Wenn der Lizenzbewerber nicht verpflichtet war, einen Zwischenabschluss für die letzte Zwischenperiode zu erstellen, können die Vergleichszahlen stattdessen aus dem Konzernabschluss der unmittelbar letzten Berichtsperiode herangezogen werden, wenn dies entsprechend angemerkt wird.

Der Zwischenabschluss hat ebenfalls den in 10.2.1. festgelegten Vorschriften zu entsprechen.

10.2.2.2 GRUNDSÄTZE BETREFFEND DER NETTOEIGENKAPITALREGEL

Nettokonzerneigenkapital bedeutet einen Residualanspruch an den Vermögenswerten nach Abzug aller Verbindlichkeiten gemäß dem Konzernzwischenabschluss. Übersteigen die Vermögenswerte des Lizenzbewerbers seine Verbindlichkeiten, verfügt dieser über eine Nettovermögensposition, d.h. ein positives Konzerneigenkapital. Übersteigen die Verbindlichkeiten des Lizenzbewerbers seine Vermögenswerte, verfügt dieser über eine Netto-Schuldnerposition, d.h. ein negatives Konzerneigenkapital.

Erfüllt ein Lizenzbewerber zum 31.12. diese Bestimmung nicht, kann er bis spätestens 31.03. einen neue geprüfte Bilanz einreichen, um zu zeigen, dass seither eine der Bedingungen gemäß a) (positives Konzerneigenkapital) oder b) (negatives Konzerneigenkapital um mindestens 10% verbessert) erfüllt ist.

LIZENZBESTIMMUNGEN

Zum Zweck der Einhaltung dieses Kriteriums kann das Konzerneigenkapital nachrangige Darlehen enthalten, die bis zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten als nachrangig gelten und zinslos sind. An der Gesellschaft die ein nachrangiges Darlehen zur Verfügung stellt, darf keinerlei direkte oder indirekte Beteiligung bestehen.

10.2.2.3 BEURTEILUNGEN - PRÜFBERICHT

Der Zwischenabschluss ist vom Abschlussprüfer des Lizenzbewerbers zumindest einer prüferischen Durchsicht gemäß International Standard on Review Engagements (ISRE) 2410 bzw. KFS/PG 11 zu unterziehen.

Alternativ kann der Lizenzbewerber seinen Zwischenabschluss einer Abschlussprüfung durch einen unabhängigen Abschlussprüfer unterziehen.

Im Bedarfsfall (z.B. bei Hinweis auf eine wirtschaftlich angespannte Lage) kann der Lizenzgeber vom Lizenzbewerber einen gemäß unternehmensrechtlichen und vereinsrechtlichen Vorschriften geprüften Konzernzwischenabschluss verlangen. Die Anforderungen sind analog zur Prüfung des Konzernabschlusses zum 30.06. anzuwenden (vgl. 10.2.1.12).

10.2.3 SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG VOR DER ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.1.3 „Schriftliche Erklärung vor der Entscheidung des Lizenzgebers“.

10.2.3.1 VORZULEGENDE INFORMATIONEN

Der Lizenzbewerber legt dem Lizenzgeber vor der Entscheidung der Ersten Instanz, eine schriftliche Erklärung des vertretungsberechtigten Organs vor.

In dieser Erklärung ist anzugeben, ob es seit dem Bilanzstichtag des vorangegangenen Zwischenabschlusses zu Ereignissen oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gekommen ist. Sollte dies der Fall sein, ist das jeweilige Ereignis in der schriftlichen Erklärung zu beschreiben. Außerdem muss eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist enthalten sein.

Nachfolgend sind einige Beispiele für Ereignisse oder Bedingungen aufgeführt, die einzeln oder gemeinsam von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein können:

- a) fällig gestellte Kredite oder Kredite mit fester Laufzeit, deren Fälligkeit bald erreicht ist und bei denen eine Verlängerung oder Rückzahlung unwahrscheinlich ist;
- b) Hinweise auf die Entziehung finanzieller Unterstützung durch Investoren oder andere Gläubiger;
- c) erhebliche, ungeplante Betriebsverluste seit dem zuletzt vorgelegten Abschluss;
- d) Unfähigkeit, Verbindlichkeiten zu ihren Fälligkeitsterminen zu begleichen;
- e) Unfähigkeit, die Bedingungen von Darlehensverträgen mit Kapitalgebern einzuhalten;

LIZENZBESTIMMUNGEN

- f) Entdeckung und Bestätigung wesentlicher Betrugsfälle oder Fehler, die belegen, dass Abschlüsse nicht korrekt sind;
- g) (Gerichtlich rechtskräftig festgestellte) Forderungen gegen den Lizenzbewerber, die er voraussichtlich nicht erfüllen kann;
- h) Feststellung, dass die Geschäfte des Lizenzbewerbers aufgrund von Gerichts- oder Konkursverfahren von einer oder mehreren extern bestellten Personen und nicht von der Geschäftsführung geführt werden;
- i) wesentliche Änderungen bei Schlüsselpositionen im Management des Lizenzbewerbers;
- j) Feststellung, dass die Vereinsauflösung geplant oder Insolvenz anzumelden ist.

Die obige Liste ist nicht erschöpfend. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Tatsache, dass einer oder mehrere der obigen Punkte zutreffen, noch nicht zwangsläufig bedeuten muss, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers dadurch beeinträchtigt wird.

10.2.3.2 BEURTEILUNG DER SCHRIFTLICHEN ERKLÄRUNG

Die vorgelegte schriftliche Erklärung wird vom Lizenzgeber beurteilt, welcher daraufhin zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen anfordern kann.

10.2.4 ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die A-Kriterien 10.1.4 a)-c) „Zukunftsbezogene Finanzinformationen“.

10.2.4.1 BERICHTSPERIODE

Zukunftsbezogene Finanzinformationen beziehen sich

- zum einen auf den Zeitraum nach der Berichtsperiode, auf die sich der Zwischenabschluss bezieht (d.h. 01.01. - 30.06.x), sowie
- zum anderen auf die zu lizenzierende Spielzeit (d.h. 01.07.x - 30.06.x+1).

Der Lizenzbewerber muss zukunftsbezogene Finanzinformationen für die Periode unmittelbar im Anschluss an den Bilanzstichtag des Konzernzwischenabschlusses zusammenstellen. Diese Informationen müssen sich auf die gesamte zu lizenzierende Spielzeit beziehen und sind mindestens auf Quartalsbasis einzureichen.

D.h. die zukunftsbezogenen Finanzinformationen beziehen sich auf einen 18-Monatszeitraum vom 01.01. bis 30.06. des Folgejahres und werden in Drei-Monatszeiträume unterteilt.

Der Liquiditätsplan ist auf monatlicher Intervallsebene zu erstellen.

Im Rahmen des Budgets ist der Zeitraum 01.01. bis 30.06. des laufenden Jahres in der Erwartung abgebildet.

10.2.4.2 INHALT UND UMFANG ZUKUNFTSBEZOGENER FINANZINFORMATIONEN

Zukunftsbezogene Finanzinformationen setzen sich zusammen aus:

LIZENZBESTIMMUNGEN

- a) einer budgetierten Bilanz (Planbilanz) mit Vergleichszahlen für die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode (31.12.) und die unmittelbar vorangehende Berichtsperiode (30.06.);
- b) einer budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung (Budget und Erwartung) mit Vergleichszahlen für die Ist-Vorperiode (01.07.-30.06. der aktuellen Lizenzperiode [Erwartung] und 01.07.-30.06. der vergangenen Lizenzperiode);
- c) einer budgetierten Kapitalflussrechnung (Liquiditätsplan) mit Vergleichszahlen für die unmittelbar vorangehende Berichtsperiode und (gegebenenfalls) die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode;
- d) erläuternden Anhangsangaben, einschließlich einer kurzen Beschreibung der wichtigsten Annahmen (unter Bezugnahme auf die relevanten Aspekte vergangenheitsbezogener Finanz- und sonstiger Informationen), die zur Aufstellung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen verwendet wurden, und der wichtigsten Risiken, die sich auf die künftigen Finanzergebnisse auswirken können.

Grundsätze betr. „Wesentliche Sponsoren“ lt. Lizenzbestimmung 10.1.4 b):

Bei der Definition eines wesentlichen Geldgebers (insb. Sponsor, Investor, etc.) sind verbundene juristische Personen zusammenzurechnen. Ebenso ist hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer vorzugehen.

Es obliegt dem Lizenznehmer dies zu überprüfen und zu überwachen. Der Lizenzgeber ist berechtigt eine detaillierte (insb. Name, Summe und wirtschaftlicher Eigentümer) Planung der Sponsorzuflüsse vom Lizenznehmer zu verlangen. Darüber hinaus kann der Lizenzgeber die Dokumentation der Ist-Zuflüsse der Vorperiode im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen verlangen.

10.2.4.3 MINDESTANFORDERUNGEN AN ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN

Zukunftsbezogene Finanzinformationen müssen zusammen mit ihren zugrunde liegenden Annahmen vom Leitungsorgan in vertretungsbefugter Form des Lizenzbewerbers genehmigt werden. Des Weiteren bestätigt das Leitungsorgan mit dieser Unterschrift, dass das Kriterium zu wesentlichen Sponsoren (vgl. 10.1.4 b) eingehalten wurde. Dieser Nachweis muss durch eine Erklärung des Leitungsorganes des Lizenzbewerbers, dass die eingereichten zukunftsbezogenen Finanzinformationen vollständig und richtig sind und mit dem Reglement übereinstimmen, erfolgen. Zudem sind folgende Mindestangaben für die zukunftsbezogenen Finanzinformationen zu beachten:

- a) Planbilanz: Im Hinblick auf die budgetierte Bilanz gelten zumindest die gleichen Positionen und Struktur, die in Abschnitt 10.2.1.4 angeführt sind, mit Vergleichszahlen für die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode (31.12.) und die unmittelbar vorangehende Berichtsperiode (30.06.);
- b) Budget und Erwartung: Im Hinblick auf die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung gelten zumindest die gleichen Positionen und Struktur, die in Abschnitt 10.2.1.5 angeführt sind, sowie das gesamte Eigenkapital am Anfang

LIZENZBESTIMMUNGEN

der Periode und das für das Ende der Periode geplante Eigenkapital; zu Vergleichszwecken sind den budgetierten Zahlen die Ist-Zahlen der abgelaufenen Spielzeit sowie die erwarteten Zahlen der laufenden Spielzeit gegenüberzustellen. Das Budget muss mit der Erwartung für das laufende Spieljahr verglichen werden. Bei der Erwartung werden auf Basis der Ist-Zahlen des ersten Halbjahres wesentliche Abweichungen (insb. Ertragssteigerungen, Ertrags-senkungen, Kostenerhöhung, Kostensenkungen) gegenüber dem (überarbeiteten) Budget analysiert, sowie die geplanten Gegensteuerungsmaßnahmen zahlenmäßig abgebildet.

- c) Liquiditätsplan: Im Hinblick auf den Liquiditätsplan gelten die gleichen Positionen und Struktur wie die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung, ergänzt um Investitions- und Finanzierungstätigkeiten. Der Lizenzbewerber plant darin nachvollziehbar, unter denselben Annahmen mit denen die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wurde und auf der Grundlage der Vorjahreszahlen die Einzahlungen und Auszahlungen für die o.a. Berichtsperiode. Erteilt der Lizenzgeber die Auflage zur Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlung lt. Kriterium 10.1.4 c) sind die rechtsverbindlich abgeschlossenen Verträge zu Werbung-/Sponsoringlöhnen und Transfererlösen (auf Halbjahresbasis zum 30.06. der laufenden Saison und 31.12. und 30.06. der zu lizenzierenden Saison) zwingend anzugeben.
- d) Erläuternde Anhangangaben: Zusätzliche Positionen oder Anhangangaben sind hinzuzufügen. Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen eine kurze Beschreibung der wichtigsten Annahmen enthalten (unter Bezugnahme auf die relevanten Aspekte vergangenheitsbezogener Finanz- und sonstiger Informationen), die zur Aufstellung des Budgets und des Liquiditätsplans verwendet wurden. Darüber hinaus sind wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und/oder gegenüber der Erwartung für das laufende Jahr zu kommentieren (Als wesentliche Abweichungen werden Abweichungen von größer als 25% im Vergleich zur Erwartung und/oder im Vergleich zu den Ist-Zahlen des Vorjahres angesehen.) und die wichtigsten Risiken zu beschreiben, die sich auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können. Die zur Planung der budgetierten Zahlen getroffenen Annahmen sind in den Erläuterungen festzuhalten. (Wesentliche) Abweichungen gegenüber der Vergleichsperiode sind zu erläutern. Für die Planung ist es unabdingbar, die Risiken, die sich aus der Unsicherheit sportlicher Erfolge ergeben, durch angemessene Vorsicht zu berücksichtigen.

LIZENZBESTIMMUNGEN

Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen konsistent mit dem geprüften Jahresabschluss zusammengestellt werden, und ihnen sind dieselben Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde zu legen wie dem entsprechenden Konzernabschluss (sowie den Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß diesen Lizenzbestimmungen), abgesehen von Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze, die nach dem Abschlussstichtag des letzten vollständigen Konzernabschluss vorgenommen wurden und im nächsten Konzernabschluss wirksam werden. In diesem Fall sind Details hierzu anzugeben. Zusätzliche Positionen bzw. Anmerkungen sind zu berücksichtigen, falls diese zu einem besseren Verständnis beitragen oder deren Auslassung zu unvollständigen und/oder inkorrekten zukunftsbezogenen Finanzinformationen führen würden.

10.2.4.4 BEURTEILUNGEN - PRÜFBERICHT

Bei Nichterfüllung (einer) der Indikatoren oder auf Anordnung des satzungsgemäß zuständigen Gremiums sind die Zukunftsinformationen gemäß der in diesen Bestimmungen festgelegten Untersuchungshandlungen (agreed upon procedures) vom Abschlussprüfer zu prüfen.

Die Prüfung stellt weder eine Abschlussprüfung nach UGB noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit den International Standards on Review Engagements (ISRE) dar.

Der Auftrag zur Prüfung basiert auf der Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen, die nachfolgend dargestellt werden.

Der Prüfer führt die nachfolgend dargestellten Untersuchungshandlungen bei den zukunftsbezogenen Finanzinformationen durch und berichtet über tatsächliche Feststellungen:

- Abstimmen, ob die angeführten Mindestbestandteile der zukunftsbezogenen Finanzinformationen enthalten sind.
- Abstimmen des Anfangsbestands der liquiden Mittel im Liquiditätsplan mit dem Stand der liquiden Mittel zum 31.12. der laufenden Saison laut geprüfem- oder prüferisch durchgesehenen Zwischenabschluss.
- Einholen einer schriftlichen Bestätigung des Vereinsvorstands, dass die zukunftsbezogenen Finanzinformationen genehmigt wurden.
- Abstimmen der monatlichen Endbestände der Liquidität im Lizenzliquiditätsplan für den Zeitraum 01.01. der laufenden bis zum 30.06. der zu lizenzierenden Saison mit der im Zuge der Abschlussprüfung gewürdigten Primärprognose der Fortbestehensprognose.
- Abstimmen der monatlichen Überschüsse/-fehlbeträgen des Lizenzbudgets für den Zeitraum von 01.01. der laufenden bis zum 30.06. der zu lizenzierenden Saison mit der im Zuge der Abschlussprüfung gewürdigten Sekundärprognose der Fortbestehensprognose.
- Nachrechnen der Summenzeilen im Liquiditätsplan und im Lizenzbudget.
- Abstimmen der Höhe und der Laufzeit der Kreditrahmen, die im Liquiditätsplan angegeben wurden, mit verbindlichen (nicht ohne wichtigen Grund widerrufbaren) Zusagen der Bank.

LIZENZBESTIMMUNGEN

- Abstimmen der Einnahmen laut Sponsorenzusage bzw. Transferverträgen mit der Angabe zu den rechtsverbindlich abgeschlossenen Verträgen zu Werbung-/Sponsoringlöhnen und Transfererlösen im Liquiditätsplan, sowie Angabe dieser im Prüfbericht.
- Abstimmen der Eröffnungssalden (Vergleichszahlen der Vorperiode) die in den zukunftsbezogenen Finanzinformationen (Planbilanz und Budget) enthalten sind, mit dem Jahresabschluss wie er in dem unmittelbar vorangegangenen geprüften Konzernabschluss bzw. dem prüferisch durchgesehenen Konzernzwischenabschluss ausgewiesen ist.
- Abstimmung der Endstände der liquiden Mittel je Quartal, laut Liquiditätsplan mit der Planbilanz, sowie Abstimmen des Anfangsbestandes der liquiden Mittel zum 01.01. laut Liquiditätsplan mit dem geprüften bzw. prüferisch durchgesehenen Konzernzwischenabschluss zum 31.12

Darüber hinaus kann sich der Senat 5 direkt an den Abschlussprüfer wenden und insbesondere zu folgenden Themen Rückfragen an den Abschlussprüfer stellen:

- Fortbestand des Lizenzbewerbers bis zum Ende der laufenden Saison
- Anzeichen für eine Fortbestandsgefährdung des Lizenzbewerbers
- Gefährdungen oder wesentliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Fortbestand
- Liquiditätsengpässe bis zum Ende der zu lizenzierenden Saison
- Fragen zu Prüfungshandlungen bzgl. der Bonität von Sponsoren und Geschäftspartnern

Es ist zu beachten, dass sich diese Rückfragen auf Erkenntnisse, die der Prüfer während der Abschlussprüfung bzw. prüferischen Durchsicht des Jahres- bzw. Zwischenabschlusses erlangt hat, beziehen und in keinem direkten Zusammenhang mit den oben definierten vereinbarten Untersuchungshandlungen stehen.

10.2.5 AKTUALISIERTE ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN - ÜBERARBEITETES BUDGET UND LIQUIDITÄTSPLAN FÜR DAS LAUFENDE SPIELJAHR

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.1.5 „Aktualisierte zukunftsbezogene Finanzinformationen – überarbeitetes Budget und überarbeiteter Liquiditätsplan für das laufende Spieljahr“. Es gelten die gleichen Mindestanforderungen wie in Lizenzbestimmung 10.2.4.2 (Inhalt und Umfang zukunftsbezogener Finanzinformationen) und 10.2.4.3. (Mindestanforderungen an zukunftsbezogener Finanzinformationen).

Folgende Mindestangaben sind für die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen erforderlich:

LIZENZBESTIMMUNGEN

- a) die ursprüngliche budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung und die Zahlen des Liquiditätsplans für die Periode, die dem Intervalltermin unmittelbar vorangeht (vorgelegt gemäß Kriterium 10.1.4);
- b) die tatsächliche Gewinn- und Verlustrechnung und Liquiditätsbericht für die Periode, die dem Intervalltermin unmittelbar vorangeht;
- c) die Abweichung zwischen den Plan- und den Istzahlen für die Periode, die dem Intervalltermin unmittelbar vorangeht, d.h. kurze Erläuterungen der erheblichen Abweichungen zwischen den Plan- und Istzahlen für die vorangegangene Periode (d.h. Ende entweder zum 30.06. oder 31.12.).

10.2.6 GRUNDSÄTZE BETREFFEND ÜBERFÄLLIGE VERBINDLICHKEITEN

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.1.6 a) – d) .

Verbindlichkeiten werden als überfällig angesehen, wenn sie nicht gemäß den vertraglichen oder rechtlichen Bestimmungen beglichen werden.

Verbindlichkeiten werden im Sinne dieses Reglements nicht als überfällig angesehen, wenn der Lizenzbewerber (d.h. der Schuldner) bis zur geltenden Frist, d.h. 31.03. in Bezug auf Lizenzbestimmung 10.1.6 a)-d), sowie 15.07., 15. 10. bzw. 15.01. in Bezug auf das UEFA-Klub Monitoring (Artikel 80-83 des UEFA-Reglements zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit) den Nachweis erbringen kann, dass

- a) der entsprechende Betrag beglichen wurde, d.h. entweder vollständig bezahlt oder mit den Verpflichtungen des Gläubigers gegenüber dem Schuldner verrechnet wurde; oder
- b) die Frist für die Zahlung des entsprechenden Betrags aufgeschoben (gestundet) wurde, d.h. eine schriftliche Vereinbarung mit dem Gläubiger über die Verlängerung der Zahlungsfrist abgeschlossen wurde (fordert ein Gläubiger die Zahlung eines Betrags nicht ein, entspricht dies keiner Fristverlängerung); oder
- c) der entsprechende Betrag Gegenstand einer Klage oder eines anhängigen Verfahrens ist, was bedeutet,
 - i. dass der Schuldner eine Klage eingereicht hat, die von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht für zulässig befunden wurde, bzw. dass er ein Gerichtsverfahren bei den zuständigen nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder einem zuständigen Schiedsgericht eröffnet hat, mit der/dem er die Haftung im Zusammenhang mit diesen überfälligen Verbindlichkeiten bestreitet, im Wissen, dass der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet wird, falls die Entscheidungsorgane (Lizenzgeber oder UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs, kurz „FKKK“) der Ansicht sind, dass die Klage nur eingereicht bzw. das Gerichtsverfahren nur eröffnet wurde, um die in diesen Bestimmungen (sowie den Fristen des UEFA-Klub-Monitorings) festgehaltenen geltenden Fristen zu umgehen (d.h. Zeit zu gewinnen); oder
 - ii. dass der Schuldner eine von einem Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen ihn eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Gerichtsverfahren vor der zuständigen Behörde nach nationalem

Recht, bei den zuständigen nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder dem zuständigen Schiedsgericht angefochten hat und er zur allgemeinen Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans (Lizenzgeber oder FKVK) beweisen kann, dass er gute Gründe für die Anfechtung der Klage bzw. des eröffneten Gerichtsverfahrens hat, im Wissen, dass der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet wird, falls die Entscheidungsorgane (Lizenzgeber oder FKVK) der Ansicht sind, dass seine Argumente für die Anfechtung der Klage oder des Gerichtsverfahrens offensichtlich unbegründet sind; oder

- d) dass die Begleichung des relevanten Betrags aussteht, was bedeutet,
 - i. dass der Schuldner bei einer zuständigen Behörde schriftlich und in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung eine Verlängerung der Zahlungsfrist für Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden beantragt und die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass dieser Antrag für zulässig befunden wurde und am 31. März bzw. am 15.07., 15.10. bzw. 15.01. weiterhin anhängig ist; oder
 - ii. dass der Schuldner zur Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans (Lizenzgeber oder FKVK) beweisen kann, alle angemessenen Maßnahmen getroffen zu haben, um die Gläubiger im Hinblick auf Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätszahlungen (gemäß FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern) zu bestimmen und zu bezahlen.

10.2.7 KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER FUSSBALLKLUBS

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.1.6 a) „Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballklubs“.

10.2.7.1 INHALT

Verbindlichkeiten sind anderen Fußballklubs geschuldete Beträge, die folgendermaßen entstehen:

- a) Transfers von Berufsspielern (gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern), einschließlich Verbindlichkeiten aus der Erfüllung bestimmter Bedingungen;
- b) erstmals als Berufsspieler registrierte Fußballer, einschließlich Verbindlichkeiten aus der Erfüllung bestimmter Bedingungen;
- c) Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern;
- d) durch eine zuständige Behörde entschiedene gesamtschuldnerische Haftung für die Kündigung eines Vertrags durch einen Spieler.

Verträge zwischen Klubs bezüglich des Transfers eines Spielers umfassen oft Klauseln für künftige Entschädigungszahlungen, die davon abhängig sind, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft bestimmte Kriterien erfüllt werden (d.h. Eventualschulden). Normalerweise beziehen sich diese Klauseln auf den künftigen „Erfolg“ des betreffenden Spielers und/oder des aufnehmenden Klubs, für den er spielt, z.B. Anzahl

LIZENZBESTIMMUNGEN

der Einsätze, erzielte Tore, Einsätze mit der Nationalmannschaft, Aufstieg des Klubs, Vermeidung von Abstieg, Qualifikation für europäische Wettbewerbe. Erst wenn eine bestimmte Voraussetzung tatsächlich erfüllt wird, handelt es sich um eine Verbindlichkeit, die fällig wird.

10.2.7.2 VORZULEGENDE INFORMATIONEN

Der Lizenzbewerber muss eine Transferübersicht erstellen und dem Lizenzgeber vorlegen. Die Transferübersicht ist auch dann zu erstellen, wenn es während des betreffenden Zeitraums nicht zu Transfers/Ausleihen kam. Der Lizenzbewerber hat darin folgende Angaben zu machen:

- a) alle in den zwölf Monaten bis zum 28.02. infolge von Transferverträgen erfolgten neuen Spielerregistrierungen (einschließlich Ausleihen), unabhängig davon, ob ein Betrag aussteht, der bis zum 28.02. zu begleichen ist;
- b) alle Transfers, für die ein Betrag aussteht, der bis zum 28.02. zu begleichen ist (unabhängig von einer Freistellung oder Registrierung von Spielern oder dem Zeitpunkt des Transfers); und
- c) alle Transfers, für die am 28.02. Beträge strittig sind.

Die Transferübersicht muss (für jeden Spielertransfer) mindestens folgende Informationen enthalten:

- a) Name und Geburtsdatum des Spielers;
- b) Datum des Transfervertrages;
- c) Name des Fußballklubs, welcher der Gläubiger ist;
- d) bezahlte oder geschuldete Transfersumme (oder Leihsumme) einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag, selbst wenn die Bezahlung vom Gläubiger noch nicht verlangt wurde;
- e) weitere bezahlte oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung;
- f) weitere bezahlte oder geschuldete Entschädigungen im Zusammenhang mit einem Transfervertrag;
- g) vor dem 28.02. und den Zahlungsfristen bezahlte Beträge;
- h) ausstehender Saldo, zahlbar bis 28.02., einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten;
- i) am 28.02. überfällige Beträge, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten und gegebenenfalls zwischen dem 28.02. und 31.03. bezahlte Beträge zusammen mit dem Abwicklungstermin und verbleibenden überfälligen Verbindlichkeiten, zahlbar bis 31.03. (vom 28.02. verlängert), zusammen mit erläuternden Bemerkungen;
- j) am 28.02. aufgeschobene Beträge, einschließlich des ursprünglichen und neuen Fälligkeitstermins für jeden aufgeschobenen Posten und des Datums der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien;
- k) am 28.02. strittige Beträge, einschließlich der Aktenzeichen und einer kurzen Beschreibung der Positionen aller beteiligten Parteien; und
- l) bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten), die per 28.02. noch nicht bilanziert wurden.

Der Lizenzbewerber muss seine Verbindlichkeiten gemäß der Transferübersicht mit seinen zugrundeliegenden Rechnungslegungsunterlagen abstimmen.

LIZENZBESTIMMUNGEN

Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass die Transferübersicht vollständig und richtig ist und mit diesem Reglement übereinstimmt. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Lizenzbewerbers unterzeichnet ist.

10.2.7.3 BEURTEILUNG – PRÜF(ER)BERICHT

Die Übersicht für Verbindlichkeiten ggü. Fußballklubs ist vom Abschlussprüfer des (Konzern-/ Zwischen-) Abschlusses zu prüfen. Der Prüf(er)bericht ist dem Lizenzgeber vorzulegen.

Der Abschlussprüfer führt vereinbarte Untersuchungshandlungen durch und legt seinem Bericht über die tatsächlichen Feststellungen die erlangten Nachweise zu Grunde.

Die vereinbarten Untersuchungshandlungen umfassen folgende Verfahren:

- a) Lesen der vom das vertretungsberechtigte Organ aufgestellten Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers;
- b) Befragen des vertretungsberechtigten Organs über die Erstellung der Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers;
- c) Vergleichen der Informationen mit den Quellen, aus denen sie stammen.

Zu den Untersuchungshandlungen, die im Rahmen des Auftrags zur Ausführung vereinbarter Untersuchungshandlungen vorgenommen werden können, gehören:

- Befragungen und Analysen;
- Nachrechnen, Vergleich und andere Überprüfungen der Arbeitsgenauigkeit;
- Beobachtung durch den Prüfer;
- Einsichtnahme;
- Einholen von Bestätigungen wie unten im Detail ausgeführt*.

* Anmerkung: Bestehen per 28.02. keine Verbindlichkeiten aus Spielertransfers und/oder sollte der Prüfer keine schriftlichen Bestätigungen einholen können bzw. werden (in Einzelfällen) keine Bestätigungen vorgelegt, sind alternative Untersuchungshandlungen in einem Ausmaß durchzuführen, die bezüglich des Prüfungsnachweises der schriftlichen Bestätigung gleichzusetzen sind.

Die Untersuchungshandlungen bei Verbindlichkeiten ggü. Fußballklubs im Zusammenhang mit der Einholung von Bestätigungen umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Anfordern der Liste der offenen Posten aus Spielertransfers zum 30.06. und Abstimmen dieser mit dem geprüften Konzernabschluss zum 30.06.
2. Anfordern der Liste der Transfers vom Lizenzgeber bzw. vom Lizenzbewerber. Identifizierung aller abgebender Vereine bzw. Kreditoren die in der Liste aus „1.“ und in der Liste der Transfers enthalten sind. An alle identifizierten abgebenden Vereine bzw. Kreditoren muss durch den Wirtschaftsprüfer ein Bestätigungsschreiben übermittelt werden. Sowohl der Versand als auch der Rücklauf erfolgt direkt durch bzw. direkt an den Wirtschaftsprüfer. Nach Rücklauf ist zu untersuchen, ob alle angeschriebenen Klubs angeben, ob die Verbindlichkeiten, welche zum 28.02. fällig waren, bis zum 31.03. durch den Lizenzwerber vollständig bedient wurden.

LIZENZBESTIMMUNGEN

3. Einholung von schriftlichen Erklärungen des vertretungsberechtigten Organs des Lizenzbewerbers, die Folgendes besagen:
 - (i) dass der Saldo in Bezug auf jeden Spielertransfer, der bis zum 28.02. erfolgt ist und bis zum 31.03. zu zahlen war, vollständig beglichen wurde; oder
 - (ii) dass für Transfers eine aufgeschobene Zahlung vereinbart wurde; oder
 - (iii) dass es bezüglich Transfer zu einem Rechtsstreit gekommen ist, der zur Klärung vorliegt [Name des zuständigen nationalen oder internationalen Organs]; oder
 - (iv) betreffend Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätszahlungen bei internationalen Spielertransfers: dass alle angemessenen Maßnahmen getroffen wurden, um den/die Gläubigerklub(s) zu bestimmen und zu bezahlen (samt Auflistung und Beilage der Dokumente bzw. Korrespondenzen).
4. Abstimmen der Kontoauszüge, die die Erklärungen unter Punkt 3 (i) oben belegen;
5. Abstimmen von Dokumenten, einschließlich Verträgen mit dem relevanten Fußballklub oder den relevanten Klubs und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, die die Erklärungen unter Punkt 3 (ii) und/oder Punkt 3 (iii) und/oder Punkt 3 (iv) oben belegen.

Der Bericht über die Feststellungen hat Folgendes zu enthalten:

- Adressat (Lizenzbewerber, der den Prüfer zur Durchführung der vereinbarten Untersuchungshandlungen beauftragt hat);
- Bezeichnung der Informationen, für die die vereinbarten Untersuchungshandlungen durchgeführt worden sind (Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers);
- eine Erklärung darüber, dass es sich bei den durchgeführten Untersuchungshandlungen um die mit dem Empfänger (Lizenzbewerber) vereinbarten Tätigkeiten handelt;
- Bezeichnung des Zwecks der Durchführung der vereinbarten Untersuchungshandlungen;
- eine Auflistung der konkreten Untersuchungshandlungen;
- eine Beschreibung der tatsächlichen Feststellungen des Prüfers, einschließlich ausreichender Details über entdeckte Fehler und Abweichungen;
- eine Erklärung darüber, dass die durchgeführten Untersuchungshandlungen weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht darstellen und dass aus diesem Grund keine Schlussfolgerung gegeben wird;
- eine Erklärung darüber, dass bei Durchführung zusätzlicher Untersuchungshandlungen, einer Abschlussprüfung oder einer prüferischen Durchsicht durch den Prüfer möglicherweise andere Sachverhalte hätten festgestellt werden können, über die dann berichtet worden wäre;
- eine Erklärung darüber, dass der Bericht nur an die Parteien ausgegeben wird, die die durchzuführenden Untersuchungshandlungen vereinbart haben;
- falls erforderlich eine Erklärung darüber, dass sich der Bericht nur auf die bezeichneten Sachverhalte erstreckt und nicht für den gesamten Abschluss des Lizenzbewerbers gilt;
- Datum des Berichts;

LIZENZBESTIMMUNGEN

- Anschrift und Unterschrift des Prüfers.

10.2.8 KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ARBEIT-/DIENSTNEHMERN

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.1.6 b) „Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeit-Dienstnehmern“.

10.2.8.1 INHALT

Dieses Kriterium bezieht sich auf überfällige Verbindlichkeiten gegenüber folgenden Personengruppen:

- a) alle Berufsspieler gemäß FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern;
- b) das gesamte administrative, technische, medizinische und Sicherheitspersonal, das eine Funktion lt. Kapitel 8 (Personelle und Administrative Kriterien) der Lizenzbestimmungen ausübt; und
- c) Dienstleistungsanbieter, die eine Funktion lt. Kapitel 8 (Personelle und Administrative Kriterien) ausüben.

Verbindlichkeiten sind alle Formen von den Arbeitnehmern infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen geschuldeten Vergütungen wie Löhne, Gehälter, Zahlungen für Bildrechte, Boni und sonstigen Leistungen.

Ist einer der Arbeitnehmer bei einem Unternehmen in der rechtlichen Konzernstruktur oder im Berichtskreis, das nicht der Lizenzbewerber ist, beschäftigt, unter Vertrag, beratend tätig oder mit der Erbringung anderweitiger Dienstleistungen betraut, müssen diese Verbindlichkeiten ebenfalls berücksichtigt werden.

Verbindlichkeiten gegenüber Personen, die aus welchen Gründen auch immer nicht mehr beim Lizenzbewerber bzw. einem Unternehmen in der rechtlichen Konzernstruktur des Lizenzbewerbers beschäftigt sind, fallen unter dieses Kriterium und müssen innerhalb der vertraglich bzw. gesetzlich festgelegten Zeitspanne beglichen werden, unabhängig davon, wie solche Verbindlichkeiten in den Abschlüssen geführt werden.

LIZENZBESTIMMUNGEN

10.2.8.2 VORZULEGENDE INFORMATIONEN

Der Lizenzbewerber hat ein Arbeitnehmerverzeichnis zu erstellen und dem Lizenzgeber einzureichen, das die folgenden Saldi für die Arbeitnehmer am 28.02. des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, enthält:

- a) Gesamter offener Saldo;
- b) Gesamte überfällige Verbindlichkeit, sowie verbleibende überfällige Verbindlichkeiten am 31.03. (vom 28.02. verlängert);
- c) Gesamte aufgeschobene Verbindlichkeiten; und
- d) Gesamte strittige Verbindlichkeiten.

Zu jeder am 28.02. überfälligen, aufgeschobenen bzw. strittigen Verbindlichkeit sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben:

- a) Name und Position/Funktion des Arbeitnehmers (unabhängig davon, ob die Person im Jahr bis zum 28.02. angestellt oder beauftragt war);
- b) Vertragsbeginn und Vertragsende (falls zutreffend);
- c) überfällige Beträge, einschließlich Fälligkeitstermin(e) für jeden ausstehenden Posten und gegebenenfalls zwischen dem 28.02. und 31.03. bezahlte Beträge zusammen mit den Abwicklungstermin und verbleibenden überfälligen Verbindlichkeiten, zahlbar bis 31.03. (vom 28.02. verlängert);
- d) aufgeschobene Beträge, einschließlich der ursprünglichen und neuen Fälligkeitstermin(e) für jeden aufgeschobenen Posten und des Datums der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien; und
- e) strittige Beträge, einschließlich der Aktenzeichen und einer kurzen Beschreibung der Positionen aller beteiligten Parteien.

Der Lizenzbewerber muss seine Verbindlichkeiten gem. Arbeitnehmerverzeichnis mit seinen zugrundeliegenden Rechnungslegungsunterlagen abstimmen.

Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass das Arbeitnehmerverzeichnis vollständig und richtig ist und mit diesem Reglement übereinstimmt. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Lizenzbewerbers unterzeichnet ist.

10.2.8.3 BEURTEILUNG – PRÜF(ER)BERICHT

Für die Untersuchungshandlungen des Arbeit-/Dienstnehmerverzeichnisses und die Berichterstattung über die Erfüllung dieses Kriteriums gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Abschnitts 10.2.7.3.

Die Untersuchungshandlungen umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Beschaffung des Arbeit-/Dienstnehmerverzeichnisses, welche vom Lizenzbewerber erstellt wurden samt Vergleich der Gesamtsummen mit den Beträgen der entsprechenden Saldenlisten per 28.02.;

LIZENZBESTIMMUNGEN

2. Beschaffung und Überprüfung der Bestätigungsschreiben von Arbeit-/Dienstnehmern* und Vergleich der Informationen mit den im Arbeit-/Dienstnehmerverzeichnis enthaltenen Informationen bzw. Beschaffung der entsprechenden Nachweise;
* Anmerkung: Besteht das Arbeits-/Dienstverhältnis zum Stichtag 28.02. nicht mehr und/oder sollte der Prüfer keine schriftlichen Bestätigungen einholen können bzw. werden (in Einzelfällen) keine Bestätigungen vorgelegt, sind alternative Untersuchungshandlungen in einem Ausmaß durchzuführen, die bezüglich des Prüfungsnachweises der schriftlichen Bestätigung gleichzusetzen sind.
3. Einholung von schriftlichen Erklärungen des vertretungsberechtigten Organs des Lizenzbewerbers, die Folgendes besagen:
 - (i) dass der Saldo in Bezug auf jeden Arbeit-/Dienstnehmer im Hinblick auf vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen, die bis zum 28.02. entstanden sind und bis zum 31.03. zu zahlen war, vollständig beglichen wurde; [oder*]
 - (ii) dass für [Arbeit-/Dienstnehmer] eine aufgeschobene Zahlung vereinbart wurde; [oder*]
 - (iii) dass es bezüglich [Arbeit-/Dienstnehmer] zu einem Rechtsstreit gekommen ist, der [Name des zuständigen nationalen oder internationalen Organs] zur Klärung vorliegt.
4. Überprüfung der Kontoauszüge, die die Erklärungen unter Punkt 3 (i) oben belegen;
5. Überprüfung von Dokumenten, einschließlich Verträgen mit dem/den relevanten Arbeit-/Dienstnehmer(n) und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, die die Erklärungen unter Punkt 3 (ii) [und/oder*] Punkt 3 (iii) belegen.

10.2.9 KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN BZW. STEUERBEHÖRDEN

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.1.6 c) „Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden“.

10.2.9.1 INHALT

Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden sind die Beträge, die im Zusammenhang mit vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber angestellten Einzelpersonen bestehen. Dazu gehören persönliche Einkommenssteuer, Pensionskassenbeiträge, Sozialversicherungs- und ähnliche Beiträge.

10.2.9.2 VORZULEGENDE INFORMATIONEN

Der Lizenzbewerber hat dem Lizenzgeber eine Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden einzureichen, die folgende Angaben zum Stichtag 28.02. des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, enthält:

- a) gesamte fällige Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden;

LIZENZBESTIMMUNGEN

- b) gesamte überfällige Verbindlichkeiten sowie verbleibende überfällige Verbindlichkeiten am 31.03. (vom 28.02. verlängert);
- c) gesamte aufgeschobene Verbindlichkeiten; und
- d) gesamte strittige Verbindlichkeiten; und
- e) gesamte Verbindlichkeiten vorbehaltlich einer ausstehenden Entscheidung der zuständigen Behörde.

Zu jeder am 28.02. überfälligen, aufgeschobenen, strittigen bzw. anhängigen Verbindlichkeit sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben:

- a) Name des Gläubigers;
- b) Überfällige Beträge, einschließlich Fälligkeitstermin(e) für jeden ausstehenden Posten und gegebenenfalls zwischen dem 28.02. und 31.03. bezahlte Beträge zusammen mit den Abwicklungstermin und verbleibenden überfälligen Verbindlichkeiten, zahlbar bis 31.03. (vom 28.02. verlängert);
- c) aufgeschobene Beträge, einschließlich der ursprünglichen und neuen Fälligkeitstermin(e) für jeden aufgeschobenen Posten und des Datums der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien;
- d) Beträge vorbehaltlich einer ausstehenden Entscheidung der zuständigen Behörde zusammen mit einer kurzen Beschreibung des Antrags des Lizenzbewerbers; und
- e) strittige Beträge, einschließlich der Aktenzeichen und einer kurzen Beschreibung der Positionen aller beteiligten Parteien.

Der Lizenzbewerber muss seine Verbindlichkeiten gemäß der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden mit seinen zugrundeliegenden Rechnungslegungsunterlagen abstimmen.

Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass die Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden vollständig und richtig ist und mit diesem Reglement übereinstimmt. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Lizenzbewerbers unterzeichnet ist.

10.2.9.3 BEURTEILUNG – PRÜF(ER)BERICHT

Für die Untersuchungshandlungen der Steuern-Abgaben-Übersicht und die Berichtserstattung über die Erfüllung dieses Kriteriums gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Abschnitts 10.2.7.3.

Die Untersuchungshandlungen umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Beschaffung der Steuern-Abgaben-Übersicht, welche vom Lizenzbewerber erstellt wurden samt Vergleich der Gesamtsummen mit den Beträgen der entsprechenden Saldenliste per 28.02.;
2. Beschaffung und Überprüfung der entsprechenden Nachweise (Auszug aus Finanzonline bzw. ÖGK).

LIZENZBESTIMMUNGEN

10.2.10 KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DER UEFA UND DEM LIZENZGEBER

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.1.6 d) „Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA und dem Lizenzgeber“.

10.2.10.1 INHALT

Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA enthalten auch von der FKFKK verhängte Geldbeiträge. Der Lizenzbewerber muss bis zu der vom Lizenzgeber festgelegten Frist und in der vom Lizenzgeber geforderten Form eine Erklärung vorbereiten und vorlegen, in der dieser die gesamten Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA, weiteren von der UEFA bestimmten Unternehmen oder dem Lizenzgeber sowie gegebenenfalls vorhandene überfällige Verbindlichkeiten bestätigt.

10.2.11 VERPFLICHTUNG ZUR BENACHRICHTIGUNG ÜBER EREIGNISSE NACH DEM STICHTAG

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.1.7 „Verpflichtung zur Benachrichtigung über Ereignisse nach dem Stichtag“.

10.2.11.1 BERICHTSPERIODE

Das Kriterium bezieht sich auf den Zeitraum ab der Lizenzerteilung bis zum Ende der Spielzeit, für die die Lizenz erteilt wurde.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, jederzeit Informationen und/oder schriftliche Erklärungen vom Lizenznehmer über solche möglichen Ereignisse oder Bedingungen anzufordern.

10.2.11.2 VORZULEGENDE INFORMATIONEN

Die Vereinsleitung hat die Art des Ereignisses anzugeben sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen abzugeben. Der Lizenzgeber kann zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen vom Lizenznehmer anfordern.

In dieser Benachrichtigung ist das jeweilige Ereignis zu beschreiben. Außerdem muss eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist enthalten sein.

10.3 LIZENZENTSCHEIDUNG AUS FINANZIELLER SICHT

10.3.1 ERTEILUNG EINER LIZENZ

a) Aus finanzieller Sicht ist die Erteilung einer Lizenz möglich, wenn der Lizenzbewerber die oben definierten A-Kriterien vollständig erfüllt. Jedenfalls muss

- eine positive Fortführungsprognose gegeben sein und
- (betreffend Kriterium 10.1.1 geprüfter Konzernabschluss per 30.06. bzw. Kriterium 10.1.2 geprüfter Konzernzwischenabschluss per 31.12.) ein Bestätigungsvermerk bzw. eine zusammenfassende Beurteilung vorliegen, der/die nicht in einer Weise eingeschränkt oder ergänzt ist, wonach der Fortbestand des Lizenzbewerbers vom Prüfer als nicht gesichert einstuft wird.

b) Der Lizenzgeber ist berechtigt, über lit a) hinaus in begründeten Fällen eine Erteilung der Lizenz von der Erfüllung weiterer Auflagen (vgl. 3.4), Voraussetzungen, Auskünfte und/oder Maßnahmen (z.B. Anforderung zusätzlicher Nachweise der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit), die für die Beurteilung bzw. Sicherstellung einer Kriterienerfüllung notwendig und geeignet sind, abhängig zu machen.

Zusätzliche finanzielle dokumentarische (vom Prüfer gewürdigten) Nachweise können insb. beinhalten:

- a) Harte Patronatserklärungen (iSd KFS/RL 24) (die Bonität des Patrons ist vom Abschlussprüfer zu würdigen),
- b) Bankgarantien zugunsten des Lizenzbewerbers (ausgestellt durch ein Kreditinstitut einwandfreier Bonität),
- c) Nachweis zusätzlicher Zuflüsse und zusätzliche vertraglich fixierter Vereinbarungen mit Sponsoren,
- d) Forderungsverzichte und
- e) Rangrücktrittserklärungen mit Laufzeit bis zumindest zum Ende der zu lizenzierenden Saison.

10.3.2 LIZENZVERWEIGERUNG

Insbesondere bei Vorliegen nachstehender, demonstrativ aufgezählter Gründe kann die Lizenz aus finanzieller Sicht **verweigert** werden. Weitere Gründe die Lizenz zu verweigern können sich auch aus anderen Lizenzbestimmungen ergeben. Auch für den Fall der Erteilung einer Lizenz sind im Rahmen des Verfahrens erfolgte Fristversäumnisse und andere Verstöße gegen die Lizenzbestimmungen gemäß Abschnitt 3.3 zu sanktionieren.

Der Lizenzgeber kann auch dann die Lizenz verweigern, wenn weitere Bedingungen (vgl. 10.3.1 b) unter Einräumung einer unerstreckbaren Frist mit dem Hinweis verlangt wurden, dass bei Nichtentsprechung oder nicht rechtzeitiger Entsprechung die Lizenz verweigert werden kann.

10.3.2.1 LIZENZVERWEIGERUNG BETREFFEND KRITERIUM 10.1.1 GEPRÜFTER KONZERNABSCHLUSS PER 30.06. (BZW. KRITERIUM 10.1.2 GEPRÜFTER KONZERNZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12.)

- Wenn der Lizenzbewerber den Konzernabschluss (Konzernzwischenabschluss) nicht zu den jeweils festgesetzten Terminen beim Lizenzgeber eingereicht hat.

LIZENZBESTIMMUNGEN

- Wenn der Lizenzbewerber einen Konzernabschluss (Konzernzwischenabschluss) eingereicht hat, der den Rechnungslegungsvorschriften des UGB und/oder den Mindestanforderungen dieser Bestimmungen (insb. fußballspezifischen finanziellen Informationen, FSI) nicht entspricht.
- Wenn der Prüfer des Konzernabschlusses per 30.06. (oder Konzernzwischenabschluss per 31.12.) kein Prüfurteil abgibt.
- Wenn der Prüfer den Bestätigungsvermerk versagt.
- Wenn der Prüfer des Konzernabschlusses per 30.06. (oder Konzernzwischenabschluss per 31.12.) gemäß UGB den Bestätigungsvermerk versagt hat oder in einer Weise eingeschränkt oder ergänzt hat, die den Fortbestand des Lizenzbewerbers als nicht gesichert einstuft.
- Wenn keine positive Fortführungsprognose gegeben ist.

10.3.2.2 LIZENZVERWEIGERUNG BETREFFEND KRITERIUM 10.1.2 KONZERNZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12. GEMÄß UGB - REVIEWED

- Wenn der Lizenzbewerber den Zwischenabschluss per 31.12. gemäß UGB nicht innerhalb der Abgabefrist beim Lizenzgeber vorgelegt hat.
- Wenn der Lizenzbewerber einen Zwischenabschluss eingereicht hat, der den Rechnungslegungsvorschriften des UGB und/oder den Mindestanforderungen dieser Bestimmungen (fußballspezifischen finanziellen Informationen, FSI) nicht entspricht.
- Wenn der Bericht über die prüferische Durchsicht eine versagende zusammenfassende Beurteilung enthält.
- Wenn der Prüfer nicht in der Lage ist eine zusammenfassende Beurteilung abzugeben.
- Wenn der Bericht über die prüferische Durchsicht im Hinblick auf die Unternehmensfortführung entweder einen Zusatz zur zusammenfassenden Beurteilung oder eine eingeschränkte zusammenfassende Beurteilung enthält, es sei denn, dem Prüfer werden nachfolgend zusätzliche Nachweise vorgelegt, die die Fähigkeit des Lizenzbewerbers zur Unternehmensfortführung bis mindestens zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit belegen, und der Prüfer beurteilt diese Nachweise als angemessen.
- Wenn keine positive Fortführungsprognose gegeben ist.

10.3.2.3 LIZENZVERWEIGERUNG BETREFFEND KRITERIUM 10.4.3 SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG VOR DER ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS

- Wenn die Erklärung dem Lizenzgeber nicht oder unvollständig bis zum vereinbarten Termin vorgelegt wurde.

LIZENZBESTIMMUNGEN

10.3.2.4 LIZENZVERWEIGERUNG BETREFFEND KRITERIEN 10.1.6 A) – D) ÜBERFÄLLIGE VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS SOWIE GEGENÜBER ARBEIT-/DIENSTNEHMERN UND SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN BZW. STEUERBEHÖRDEN UND LIZENZGEBER BZW. UEFA

- Wenn die Informationen im Hinblick auf die (überfälligen) Verbindlichkeiten nicht (frist- und/oder bestimmungsgemäß) eingereicht wurden.
- Wenn der Lizenzbewerber Informationen eingereicht hat, die die Vorschriften zu den Mindestangaben nicht erfüllen.
- Wenn der Lizenzbewerber überfällige Verbindlichkeiten zum 28.02. des Jahres vor der zu lizenzierenden Spielzeit nicht beglichen hat, es sei denn, der Lizenzbewerber erbringt bis zum darauf folgenden 31.03. einen der Nachweise lt. 10.2.6.

10.4 ERNENNUNG DES PRÜFERS

Unter den in diesen Bestimmungen genannten Begriff Prüfer oder Abschlussprüfer/Wirtschaftsprüfer sind natürliche oder juristische Personen mit einer aufrechten Berufsbefugnis eines Wirtschaftsprüfers zu verstehen.

Der Prüfer führt je nach Bedarf drei verschiedene Arten von Beurteilungen durch:

- a) Abschlussprüfung;
- b) prüferische Durchsicht („Review“); oder
- c) vereinbarte Untersuchungshandlungen („Agreed upon Procedures“).

Ad a) Die Abschlussprüfung bezieht sich auf den Konzernabschluss per 30.06. sowie gegebenenfalls auf den Konzernzwischenabschluss per 31.12.

Ad b) Die prüferische Durchsicht bezieht sich auf den Konzernzwischenabschluss per 31.12.

Ad c) Die vereinbarten Untersuchungshandlungen beziehen sich auf

- die fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) im Rahmen des Konzernabschlusses und Konzernzwischenabschlusses;
- die (überfälligen) Verbindlichkeiten ggü. Fußballklubs;
- die (überfälligen) Verbindlichkeiten gegenüber Arbeit-/Dienstnehmern;
- die (überfälligen) Verbindlichkeiten Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden; sowie
- die zukunftsbezogenen Finanzinformationen.

10.4.1 WAHL DES PRÜFERS DES KONZERNABSCHLUSSES PER 30.06. BZW. KONZERNZWISCHENABSCHLUSSES PER 31.12. GEMÄß UGB

Der Prüfer wird vom Lizenzbewerber beauftragt und bestimmt.

Der Prüfer, der vom Lizenzbewerber zur prüferischen Durchsicht des Konzernzwischenabschlusses (und zur Prüfung der vereinbarten Untersuchungshandlungen lt. 10.5.c) ausgewählt wird, muss derselbe sein, der auch die Prüfung des vorangegangenen Konzernabschlusses durchgeführt hat. Das bereits durch die Prüfung des Konzernabschlusses erlangte Wissen ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Abschlussprüfer seine Prüfaufgaben im Zusammenhang mit dem Zwischenabschluss ordnungsgemäß durchführen kann.

Ein Prüferwechsel nach der Konzernabschlussprüfung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lizenzgebers möglich.

10.4.2 ANFORDERUNGEN AN DEN PRÜFER

Der Prüfer wird vom Lizenzbewerber ausgewählt und beauftragt und muss vom Lizenzgeber akkreditiert werden.

Der für diese Prüfung eingesetzte Prüfer muss Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) sein und über eine Bescheinigung gemäß § 35 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz oder der Vorgängerorganisation verfügen. Der Prüfer muss in jedem Fall von dem zu überprüfenden Lizenzbewerber und anderen,

LIZENZBESTIMMUNGEN

dem Lizenzbewerber nahestehenden Personen und Unternehmen unabhängig (im Sinne der Internationalen Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer (*Code of Ethics for Professional Accountants*) der *International Federation of Accountants (IFAC)*) sein. Des Weiteren gelten die Befangenheits- und Ausschlussgründe gemäß der §§ 271ff UGB.

Unabhängige, fachlich kompetente Abschlussprüfer mit entsprechenden Kenntnissen der fußballspezifischen Besonderheiten (und anderer potentieller finanzieller Risiken, die die Kontinuität des Wettbewerbs gefährden könnten) können beim Lizenzgeber um eine Akkreditierung ansuchen. Die Akkreditierung des Prüfers ist von dessen Unabhängigkeit vom Lizenzbewerber sowie von dessen Kenntnissen der Lizenzbestimmungen und der Teilnahme an den vom Lizenzgeber veranstalteten Workshops (samt der Einschulung für neu bestellte Prüfer) abhängig.

Der Abschlussprüfer haftet jedenfalls im Umfang des § 275 UGB, wobei die Einschränkung der Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unzulässig ist.

10.4.3 AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Auftrag zur Durchführung der jeweiligen Beurteilung wird in einer Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten. Zweck dieser Auftragsbestätigung ist die Beschreibung des Auftrags sowie die Vermeidung falscher Erwartungen über die Aufgaben und Tätigkeiten des Prüfers und anderer Missverständnisse.

Der Lizenzbewerber muss (vertraglich) sicherstellen, dass der Abschlussprüfer dem Lizenzgeber die gewünschten Auskünfte erteilt. Hierfür muss er ihn von der Verschwiegenheit gegenüber dem Lizenzgeber entbinden.

10.4.3.1 ADRESSAT

Der Prüfer erstellt schriftliche Berichte über die Durchführung der einzelnen Aufträge. Diese sind an den Lizenzbewerber und den Lizenzgeber zu adressieren.

Der Lizenzbewerber ist für die zeitgerechte Einreichung der Berichte an den Lizenzgeber verantwortlich.

10.4.3.2 PRÜFUNGSGRUNDSÄTZE, FORM UND INHALT DER BERICHTERSTATTUNG

In Abhängigkeit von der Art der vom Prüfer zu erbringenden Tätigkeit sind insb. die folgenden International Standards der IFAC bzw. der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer/Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer zu beachten:

International Standards on Auditing (ISA) bzw. KFS/PG 1: Diese sind für die Prüfung des Konzernabschluss- oder des Konzernzwischenabschlusses anzuwenden. Im Prüfbericht über die Konzernabschlussprüfung bzw. die Prüfung des Konzernzwischenabschlusses hat der Prüfer festzuhalten, dass er die Prüfung gemäß den Richtlinien der Lizenzierungsbestimmungen in Übereinstimmung mit den geltenden ISA durchgeführt hat. Zusätzlich hat der Prüfer darauf hinzuweisen, dass nach ISA der Bericht nur für den Lizenzbewerber und den Lizenzgeber bestimmt ist.

LIZENZBESTIMMUNGEN

International Standard on Review Engagements (ISRE) 2410 bzw. KFS/PG 11: Dieser Standard ist für die prüferische Durchsicht (Review) des Zwischenabschlusses anzuwenden.

International Standard on Related Services (ISRS) 4400 bzw. KFS/PG 14: Dieser Standard ist für die vom Lizenzgeber vorgegebene Prüfung einzelner zusätzlicher Angaben und Detailinformationen (Agreed Upon Procedures) anzuwenden. Hierbei hat der Prüfer in seinem Bericht auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die durchgeführten Untersuchungshandlungen weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht darstellen, und dass weitere Untersuchungen möglicherweise weitere Ergebnisse hervorbringen könnten.

10.4.4 KOSTEN DER PRÜFUNGEN

Die Kosten der Prüfungen trägt der Lizenzbewerber. Er ist für die Vereinbarung der Honorare selbst zuständig.

Falls der Lizenzgeber begründete Zweifel an den eingereichten Unterlagen hat, kann er auf eigene Kosten einen weiteren Prüfer beauftragen. Der Lizenzbewerber hat diesem Prüfer die entsprechende Einsicht zu gewähren.

Falls sich bei dieser zusätzlichen Prüfung herausstellt, dass der Lizenzbewerber wesentliche falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, kann der Lizenzgeber die Kosten dieser zusätzlichen Prüfung ebenfalls auf den Lizenzbewerber überwälzen.

11. KRITERIEN FÜR SOZIALE UND ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

11.1 KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
11.1	A	<p>STRATEGIE FÜR SOZIALE UND ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT</p> <p>Der Lizenzbewerber muss gemäß der „UEFA-Strategie für nachhaltigen Fußball 2030“ und den einschlägigen UEFA-Richtlinien eine langfristige Strategie (die auf einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ausgelegt sein muss) im Bereich soziale und ökologische Nachhaltigkeit entwickeln und umsetzen. Diese muss mindestens die Themenbereiche Gleichstellung und Inklusion, Bekämpfung von Rassismus, Kinder- und Jugendschutz, Zugang zum Fußball für alle und Umweltschutz enthalten. Dieses Strategiepapier ist vom Lizenzgeber während des Kernprozesses zu genehmigen.</p>
11.2	B	<p>GLEICHSTELLUNG UND INKLUSION</p> <p>Der Lizenzbewerber muss Maßnahmen ergreifen und umsetzen, um gleiche Rechte und Möglichkeiten für alle im Umfeld des Fußballklubs zu gewährleisten. Dies umfasst u.a. die Förderung von Vielfalt, die Vermeidung von Diskriminierung und die Schaffung einer inklusiven Umgebung, in der jede Person die gleichen Chancen erhält, unabhängig von ihrer Herkunft, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder anderen individuellen Merkmalen.</p>
11.3	B	<p>BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS</p> <p>Der Lizenzbewerber muss Maßnahmen ergreifen und umsetzen, um Rassismus zu bekämpfen und sicherzustellen, dass alle Richtlinien, Programme und Verfahren des Lizenzbewerbers ohne jegliche Diskriminierung durchgeführt werden.</p>
11.4	B	<p>KINDER- UND JUGENDSCHUTZ</p> <p>Der Lizenzbewerber muss Maßnahmen ergreifen und umsetzen, um das Wohlergehen der Nachwuchsspieler zu schützen und sicherzustellen, dass sie sich bei der Teilnahme an vom Lizenzbewerber organisierten Aktivitäten in einem sicheren Umfeld befinden.</p>
11.5	B	<p>FUßBALL FÜR ALLE</p> <p>Der Lizenzbewerber muss Maßnahmen ergreifen und umsetzen, damit jede Person die von ihm organisierten Aktivitäten am Spieltag ohne einschränkende Elemente problemlos in Anspruch nehmen und barrierefrei mitgestalten kann.</p>
11.6	B	<p>UMWELTSCHUTZ</p> <p>Der Lizenzbewerber muss Maßnahmen ergreifen und umsetzen, um seinen ökologischen Fußabdruck und die Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Organisation seiner Veranstaltungen sowie dem Management und der Errichtung von Infrastruktur zu verbessern.</p>